



Anwaltschaft
für Menschen mit
Behinderung

Leben mit Behinderung

Rechte, Ansprüche, Leistungen

Palais Trauttmansdorff
Bürgergasse 5 / 4. Stock
8010 Graz

Tel. 0316/877-2745
Fax 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at

www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at



Das Land
Steiermark

Inhalt

Vorwort	1
I. Grundsätze und wichtige Begriffe	2
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Behinderung	4
3. Diskriminierung	4
II. Kindheit	6
1. Früherkennung und Geburtsberatung	6
2. Unterstützungsangebote für Familien	6
Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen	6
Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	6
Familienentlastungsdienst	8
Mobile Angebote für Kinder mit Behinderung oder schwerer Erkrankung	9
3. Kinderbetreuungseinrichtungen	10
MIKADO – Tagesmütter und Tagesväter	11
Kinderkrippen und Kindergärten	11
III. Schule	14
1. Inklusion	14
2. Sonderpädagogischer Förderbedarf	15
3. Assistenzleistungen in der Schule	16
Frühförderung	16
Schulassistenz	16
Individuelle Betreuungsperson in der Schule	16
4. Nach der Pflichtschule	17
IV. Von der Schule ins Berufsleben	18
1. Ausbildungspflicht bis 18	18
2. Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)	19
Jugendcoaching	19
AusbildungsFit	20
Berufsausbildungsassistenz	20
Jobcoaching	21
Arbeitsassistenz	22
Betriebsservice	23
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	23
3. Ausbildungsbeihilfen	23
V. Studium	25
1. Österreichische Hochschüler*innenschaft (ÖH)	25

2. Angebote für Studierende	25
Zentrum Integriert Studieren	25
Behindertenbeauftragte an den Universitäten und Hochschulen	26
Weitere Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung	26
3. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	27
VI. Arbeit und Beschäftigung	28
1. Allgemeines	28
2. Begünstigt behinderte Menschen	30
3. Schutz vor Diskriminierung im Arbeitsleben	31
4. Unterstützungsleistungen und Förderungen	32
Förderungen des SMS	32
Eingliederungsbeihilfe des AMS	35
Assistenzleistungen	35
5. Integrative Betriebe	37
6. Betriebsrat und Behindertenvertrauensperson	38
7. Weitere Unterstützung	38
8. Rehabilitation	39
9. Wiedereingliederungsteilzeit	42
10. Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	44
11. Tagesbegleitung und Förderung	45
12. Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt	46
13. Beschäftigung in Einrichtungen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	47
VII. Wohnen	49
1. Allgemeines	49
Gemeindewohnungen	49
Gemeinnütziger Wohnbau und Wohnbaugenossenschaften	49
Unterstützungsleistungen	50
Barrierefreiheit/Umbaumaßnahmen	51
2. Assistenzleistungen	53
Persönliches Budget	53
Wohnassistenz	54
Mobile sozialpsychiatrische Betreuung	55
Familientlastungsdienst	55
3. Wohnen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	56
Trainingswohnen	56
Teilzeitbetreutes Wohnen	56
Vollzeitbetreutes Wohnen	57
Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	58

VIII. Behindertenpass	60
1. <i>Zusatzeintragungen und Parkausweis</i>	60
2. <i>Ermäßigungen</i>	61
IX. Freizeit	62
1. <i>Freizeitassistenz</i>	62
2. <i>Reisen und Sport</i>	62
Sport als inklusives Angebot	62
Reisen	63
X. Mobilität	66
1. <i>Öffentlicher Verkehr</i>	66
2. <i>Fahrtkostenübernahme und Fahrtkostenzuschuss</i>	67
2. <i>Auto</i>	69
Führerschein	69
Neukauf und Adaptierung eines KFZ	71
Vignette	74
Ermäßigte Mautkarte für Menschen mit Behinderungen	74
3. <i>Parkausweis für Menschen mit Behinderungen</i>	75
4. <i>Mobilitätsförderungen</i>	75
5. <i>Euro-Key</i>	76
XI. Heilbehandlungen und Hilfsmittel	78
1. <i>Heilbehandlungen und Therapien</i>	78
Mobile sozialpsychiatrische Betreuung	79
2. <i>Zuschüsse zu Hilfsmitteln</i>	79
XII. Assistenzleistungen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung	82
1. <i>Qualifizierte Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen</i>	82
2. <i>Hilfe durch Training</i>	83
3. <i>Förderungen für Ausbildung oder Arbeit</i>	83
XIII. Pflege	85
1. <i>Pflegegeld</i>	85
2. <i>Mobile Pflege und 24-Stunden-Betreuung</i>	87
Mobile Pflege	87
24-Stunden-Betreuung	88
3. <i>Pflegeheime</i>	89
4. <i>Unterstützung für Pflegenden Angehörige</i>	90
Schutz in der Sozialversicherung	90
Pflege- und Familienhospizkarenz, Pflegeteilzeit	92
Ersatzpflege/Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege	94

Angehörigenbonus	95
Familientlastungsdienst	95
XIV. Finanzielles	96
1. <i>(Erhöhte) Familienbeihilfe</i>	96
2. <i>Hilfe zum Lebensunterhalt</i>	97
3. <i>Sozialunterstützung</i>	97
4. <i>Pflegegeld</i>	98
5. <i>Pensionen</i>	98
6. <i>Steuerliche Begünstigungen</i>	100
7. <i>Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen</i>	102
Befreiung von der Rundfunkgebühr	102
Befreiung von den Rezeptgebühren	103
Ermäßigungen der ÖBB und der Verbund Linien	104
8. <i>Unterstützungsfonds</i>	104
XV. Erwachsenenvertretung	106
1. <i>Allgemeines</i>	106
2. <i>Vertretungsarten</i>	107
Vorsorgevollmacht	107
Gewählte Erwachsenenvertretung	107
Gesetzliche Erwachsenenvertretung	107
Gerichtliche Erwachsenenvertretung	108
XVI. Kontakte	109
1. <i>Kontakte nach Bezirken</i>	109
Graz	109
Bruck-Mürzzuschlag	116
Deutschlandsberg	119
Graz-Umgebung	121
Hartberg-Fürstenfeld	123
Leibnitz	126
Leoben	128
Liezen	130
Murau	133
Murtal	134
Südoststeiermark	137
Voitsberg	138
Weiz	141
2. <i>Steiermarkweite und österreichweite Kontakte</i>	144

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie halten den von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung erstellten Ratgeber über Rechte, Ansprüche und Leistungen für Menschen mit Behinderungen in Ihren Händen. Dieser soll Sie umfassend über die breite Angebotspalette in der Steiermark informieren und die jeweiligen Ansprechpartner*innen bekannt machen.

In unserer langjährigen Arbeit mit und für Menschen mit Behinderungen stellen wir fest, dass nach wie vor viele Personen nicht oder nicht ausreichend darüber informiert sind, ob und welche Leistungen verschiedenster Art für sie zur Verfügung stehen. Mit dieser Broschüre möchten wir dem entgegenwirken und durch die Darstellung von Inhalten, Anspruchsvoraussetzungen und Kontaktadressen einen umfassenden Überblick dazu geben. Sämtliche Angaben gelten für die Rechtslage am 01.07.2023.

Eine persönliche Beratung durch eine der genannten Servicestellen kann dadurch natürlich nicht ersetzt werden. Dort können Sie Ihren konkreten Bedarf und individuellen Erfordernisse abklären und die dafür geeignete Leistung herausfinden. Selbstverständlich können Sie sich dafür auch gerne an die Anwaltschaft oder eines der Regionalen Beratungszentren wenden.

Dieser Ratgeber ist zwar sehr umfangreich, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die Online-Version auf www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at wird aber laufend aktualisiert. Wenn Sie daher Ergänzungsvorschläge haben, dann geben Sie uns diese bitte gerne bekannt.

Mein besonderer Dank gilt Mag.^a Michaela Maier MA als Hauptverantwortlicher für Recherche, Textierung und Layout.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Siegfried Suppan
Anwalt für Menschen mit Behinderung

I. Grundsätze und wichtige Begriffe

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderungen ist in Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung verankert. Damit bekennt sich Österreich ausdrücklich dazu, die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung zu gewährleisten.

Seit 2008 ist in Österreich außerdem die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft. Die darin festgelegten Standards und Regelungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen durch Bund, Länder und Gemeinden bei der Gesetzgebung und Vollziehung berücksichtigt werden. Durch den (unabhängigen) Österreichischen Monitoringausschuss wird die Einhaltung und Umsetzung der UN-BRK in Österreich überwacht. Auf Bundesebene erfolgt die Umsetzung entsprechend des Nationalen Aktionsplans. Dieser legt die Strategie des Bundes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar und enthält Maßnahmen, welche folgende Schwerpunkte betreffen:

- Behindertenpolitik
- Diskriminierungsschutz
- Barrierefreiheit
- Bildung
- Beschäftigung
- Selbstbestimmtes Leben
- Gesundheit und Rehabilitation
- Bewusstseinsbildung und Information

In der Steiermark wurde mit dem Aktionsplan des Landes Steiermark für Menschen mit Behinderung ein umfassendes Programm zur etappenweisen Umsetzung der UN-BRK erstellt. Der Steiermärkische Monitoringausschuss überwacht diese Umsetzung auf Landesebene. Der Landesetappenplan enthält folgende Leitlinien bzw. Schwerpunkte:

- Barrierefreiheit
- Beschäftigung
- Bewusstseinsbildung und Schulung
- Bildung
- Gesundheit und Gewaltschutz
- Gleichstellung
- Selbstbestimmt leben
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Weitere Informationen finden Sie hier:

[Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030](#)

[Aktionsplan des Landes Steiermark](#)

Durch die unterschiedlichen Kompetenzen von Bund, Ländern und Gemeinden bestehen in Österreich verschiedene Bundes- und Landesgesetze, die Regelungen enthalten, welche die Lebenswelten von Menschen mit Behinderung betreffen.

Auf der Ebene des Bundes sind folgende Gesetze wesentlich:

- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
- das Behinderteneinstellungsgesetz sowie
- das Bundesbehindertengesetz

Darin enthalten sind vor allem Regelungen zum Verbot von Diskriminierung im Alltag und in der Arbeitswelt und die damit verbundenen Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im Falle einer Diskriminierung.

Auf Landesebene regelt das Steiermärkische Behindertengesetz die Ansprüche und Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen so zu unterstützen, dass sie in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderung an der Gesellschaft teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Im Steiermärkischen Behindertengesetz ist auch die Einrichtung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung festgelegt. Ihre Aufgabe liegt in der Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist eine unabhängige und weisungsfreie Ombudsstelle, kann aber keine Vertretung vor Gericht übernehmen. Sie berät und unterstützt Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen oder Menschen, die sonst mit dem Thema „Leben mit Behinderung“ zu tun haben, bei allen diesbezüglichen Fragestellungen und Beschwerden. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wird seit 2005 von Siegfried Suppan geleitet.

Im Jahr 2021 wurden sieben Beratungszentren für Menschen mit Behinderung in den Regio-Next-Regionen der Steiermark eingerichtet. Diese sind an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung angegliedert. In den regionalen Beratungsstellen bieten Sozialarbeiter*innen, Peer-Berater*innen als Expert*innen in eigener Sache und eine Juristin niederschwellige und fachlich kompetente Beratung an.

Kontakt:

- Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Bürgergasse 5/4. Stock, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 2745
E-Mail: amb@stmk.gv.at
[Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung](#)
- Regionale Beratungszentren für Menschen mit Behinderung
Burggasse 13/3. Stock, 8010 Graz
0316 877 3685
E-Mail: rbz@stmk.gv.at
[Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung](#)

Die Adressen der einzelnen Standorte finden Sie ab Seite [109](#).

2. Behinderung

Eine einheitliche Definition von Behinderung lässt sich im österreichischen Recht nicht finden. Unterschiedliche Gesetze mit verschiedenen Zielsetzungen und Definitionen von Behinderung regeln die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich.

Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zählen all jene Menschen mit langfristigen körperlichen, psychischen, intellektuellen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, deren gesellschaftliche Teilhabe in Kombination mit unterschiedlichen vorhandenen Barrieren erschwert ist.

3. Diskriminierung

Eine Diskriminierung bedeutet jede Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen aufgrund ihrer Behinderung.

Diskriminierungen umfassen Benachteiligungen beim Zugang zu Dienstleistungen und Gütern (z.B.: Freizeitangebote, Veranstaltungen, Einkaufsmöglichkeiten) oder bei der Beförderung von Personen mit Behinderung im öffentlichen Verkehr ebenso wie Diskriminierungen im Arbeitsleben.

Unterstützung im Fall einer Diskriminierung

Liegt eine Diskriminierung vor, besteht die Möglichkeit, sich an das Sozialministeriumservice zu wenden, um eine sogenannte Schlichtung zu beantragen. Das Schlichtungsverfahren ist

kostenlos und die Vertretung durch einen*eine Rechtsanwalt*Rechtsanwältin ist nicht erforderlich. Ziel ist eine einvernehmliche Einigung zwischen den beteiligten Personen bzw. Institutionen. Nach einem erfolglosen Schlichtungsversuch kann eine Klage bei Gericht eingebracht werden.

Kontakt:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

Kostenlose Beratung bieten auch die folgenden Stellen:

- Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien
Tel.: 0800 808 016 (kostenlos)
E-Mail: office@behindertenanwalt.gv.at
[Bundes-Behindertenanwaltschaft](#)
- Gleichbehandlungsanwaltschaft, Regionalbüro Steiermark
Südtirolerplatz 16, 8020 Graz
Tel.: 0316 720 590
E-Mail: gaw@bka.gv.at
[Gleichbehandlungsanwaltschaft](#)
- Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte
Burgring 4, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 5481
E-Mail: gleichbehandlung@stmk.gv.at
[Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte](#)

II. Kindheit

1. Früherkennung und Geburtsberatung

Der Mutter-Kind-Pass dient der gesundheitlichen Vorsorge von Schwangeren und Kleinkindern bis zum 5. Lebensjahr. Ziel ist die Früherkennung von gesundheitlichen Risiken, Krankheiten und Entwicklungsverzögerungen, um möglichst früh entsprechende Förderungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Für Eltern von Kindern mit Behinderungen ergeben sich vielzählige Fragen, die auch von Ängsten und Sorgen begleitet sind. Professionelle Beratung für Angehörige von Kindern mit Behinderung wird von verschiedenen Stellen angeboten. Die Kontaktdaten einiger Beratungsangebote finden Sie ab Seite [109](#) sowie auf folgender Webseite:

[Beratungsangebote für Familien](#)

2. Unterstützungsangebote für Familien

Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen

Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen bieten zum Teil die Möglichkeit, Kinder während eines Aufenthalts zu begleiten und wenn nötig auch Geschwisterkinder während der Zeit im Krankenhaus zu betreuen. Außerdem bieten Psycholog*innen und Sozialarbeiter*innen Beratung für die Familien an.

Ob dies im konkreten Fall möglich ist, ist direkt bei den betreffenden Krankenhäusern bzw. Gesundheitseinrichtungen zu erfragen.

Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung

Das Angebot der Frühförderung zeichnet sich durch eine möglichst früh einsetzende Arbeit mit Kindern mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten und deren Familien aus und zielt auf deren individuelle und ganzheitliche Förderung ab. Frühförderung ist auch parallel zum Kindergarten möglich und kann bis maximal drei Monate nach Schuleintritt in Anspruch genommen werden.

Durch die Zusammenarbeit mit Ärzt*innen, Therapeut*innen und Institutionen wie Kindergärten und Schulen soll die bestmögliche individuelle Weiterentwicklung der begleiteten Kinder gewährleistet werden. Frühförder*innen suchen die Familien überwiegend zu Hause auf, wobei die Eltern intensiv einbezogen werden. Wenn nötig, kann Frühförderung

auch in der Frühförderstelle geleistet werden. Grundsätzlich erfolgt die Betreuung 1 bis 2 Mal pro Woche – je nach individuellem Förderplan und bewilligtem Leistungsumfang.

Frühförderung kann gleichzeitig mit Familientlastungsdienst in Anspruch genommen werden.

Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung

Auf eine möglichst frühe Förderung von Kindern mit Sehbehinderung oder Blindheit zielt die interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung ab. Dabei werden das Kind und dessen Familie im vertrauten Umfeld gezielt begleitet und gefördert. Auch die Sehfrühförderung ist bis maximal drei Monate nach Schuleintritt möglich.

Interdisziplinäre Hörfrühförderung und Familienbegleitung

Unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Hör- und Kommunikationsfähigkeit eines Kindes wird im Rahmen der Hörfrühförderung auf eine ganzheitliche Betreuung und Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten hörbeeinträchtigter Kinder abgezielt. Die Hörfrühförderung kann längstens bis drei Monate nach Schuleintritt in Anspruch genommen werden.

Die Kosten für die Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung werden vom Land Steiermark übernommen. Dazu bedarf es eines Antrages im Rahmen der Behindertenhilfe auf „Erziehung und Schulbildung“.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))
- Land Steiermark, Abteilung 11, Soziales, Arbeit und Integration
Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung
Rosenberggürtel 12, 8010 Graz
Tel.: 0316 32 30 15
E-Mail: fzhkj@stmk.gv.at
- Eine Übersicht der Anbieter in der Steiermark finden Sie ab Seite [109](#) sowie auf folgender Webseite: [Anbieter Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung](#)

Familientlastungsdienst

Die Betreuung von Menschen mit Behinderungen wird in vielen Fällen von Familienangehörigen übernommen. Mit dem Ziel, die Angehörigen stundenweise zu entlasten und die Möglichkeit zu bieten, aus dieser herausfordernden Situation zwischenzeitig aussteigen zu können, wird im Rahmen des Familientlastungsdienstes die Betreuung durch andere Personen übernommen. Den Angehörigen wird damit freie Zeit zugesichert, während die Menschen mit Behinderung in dieser Zeit unterstützt werden. Familientlaste*r*innen leisten die Betreuung im vertrauten Lebensumfeld nach dem Bedarf der Menschen mit Behinderung und ihrer Familie.

Die Unterstützung umfasst den Bereich der Körperpflege, Ernährung, Bewegung bzw. Bewegungsfähigkeit, medizinische/therapeutische Unterstützung und auch sonstige Betreuung wie z.B. kreatives gestalten, singen, spielen oder (vor)lesen.

Die Höhe der gewährten jährlichen Stunden hängt unter anderem davon ab, wie viel Zeit pro Tag ein Mensch mit Behinderung außerhalb der Familie verbringt (z.B. in der Schule, in der Tageseinrichtung, in der Arbeit). Grundsätzlich können höchstens 600 Stunden Familientlastungsdienst pro Jahr gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen werden auch mehr Stunden bewilligt.

Familientlastungsdienst kann auch gleichzeitig mit Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt (TaB) (siehe Seite [46](#)), Tageseinrichtungen (siehe Seite [45](#)) oder Freizeitassistenz (siehe Seite [62](#)) in Anspruch genommen werden.

Ein Antrag auf Gewährung von Familientlastungsdienst ist im Rahmen der Behindertenhilfe zu stellen. Die Kosten für den Familientlastungsdienst werden bis auf einen Selbstkostenanteil von 10 % (rund € 5,-/Stunde, Stand 2023) vom Land Steiermark übernommen. Wenn der Mensch mit Behinderung durch die Bezahlung des Selbstkostenanteils in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde, ist es auch möglich, einen Antrag auf Verringerung oder gänzlichen Erlass des Selbstkostenanteils bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat Graz zu stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

Mobile Angebote für Kinder mit Behinderung oder schwerer Erkrankung

Um Kinder mit Behinderung oder chronischer bzw. schwerer Erkrankung zu Hause bestmöglich versorgen zu können, bieten verschiedene Organisationen Unterstützung an.

Mobiler Kinderkrankenpflegedienst - MoKidi

Der mobile Kinderkrankenpflegedienst unterstützt Familien in Form von Beratung (z.B. über Therapien und Hilfsmittel), fachlicher Anleitung und Pflege von Kindern mit Behinderung oder chronisch kranken Kindern. Die Unterstützung wird im familiären Umfeld des betroffenen Kindes geleistet. Sie umfasst pflegerische Maßnahmen bis hin zur Intensivpflege ebenso wie die Pflege von Langzeitpatient*innen und die Begleitung bei verschiedenen Aktivitäten. Im Hinblick auf die Betreuung pflegebedürftiger Kinder im Kindergarten oder in der Schule bietet MoKidi Maßnahmen zur Integrationsförderung.

Bei den Mitarbeiter*innen handelt es sich um Fachsozialbetreuer*innen und diplomierte Kinderkrankenpflegepersonen, die in enger Kooperation mit anderen Fachleuten wie z.B. Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen oder Frühförder*innen arbeiten.

Die Kosten für den Mobilen Kinderkrankenpflegedienst werden zum Teil durch das Land Steiermark gefördert. Durch die Eltern ist ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 5,50 pro Stunde zuzüglich der Fahrtkosten zu leisten. Auf Anfrage ist die Übernahme des Elternbeitrags möglich.

Mobile Kinderkrankenpflege wird auch vom Verein MOKI geboten.

Kontakt:

- MoKidi – Mobiler Kinderkrankenpflegedienst
Römerweg 2, 8010 Kainbach bei Graz
Tel.: 0316 8131 8146 10
E-Mail: mokidi@hilfswerk-steiermark.at
[Mokidi](#)
- MOKI – Mobile Kinderkrankenpflege
Hofkirchen 64, 8224 Kaindorf (Hofkirchen)
Tel.: 0664 55 33 066
E-Mail: office@moki-steiermark.at
[Moki](#)

Mobile Kinderpalliativteams

Kinder und Jugendliche, die mit lebensverkürzenden Erkrankungen oder schweren Behinderungen leben, werden gemeinsam mit ihren Familien bei Bedarf durch mobile Kinderpalliativteams in Form von Betreuung und Beratung durch Ärzt*innen, diplomierte Pflegepersonen, Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen und Seelsorger*innen begleitet. Das Angebot ist kostenlos.

Kontakt:

- Koordination Palliativbetreuung Steiermark
Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
Billrothgasse 18, 8010 Graz
Tel.: 0316 340 55 83
E-Mail: palliativbetreuung@kages.at
[Palliativbetreuung](#)

KiB – children care

Der Verein KiB bietet österreichweit Beratung und die Möglichkeit der Unterstützung von Familien, wenn Kinder (auch kurzfristig) krank werden. Damit Kinder im Krankheitsfall zu Hause betreut werden können, stehen den Eltern z.B. Notfallmamas zur Verfügung, die für die Zeit der Abwesenheit der Eltern die Betreuung übernehmen. Auch im Falle eines erforderlichen Krankenhausaufenthalts bietet KiB Unterstützung durch Finanzierung der Begleitung des Kindes ins Krankenhaus durch einen Elternteil. Um das Angebot in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, dem Verein beizutreten. Die anfallenden Kosten für die Notfallmamas werden ab dem 3. Monat zu 100 % über den monatlich zu leistenden Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 14,50 gedeckt, bis zu diesem Zeitpunkt werden 50 % der Kosten übernommen. Beim Beitritt fällt eine einmalige Aufnahmegebühr von € 18,- an (Stand 2023).

Kontakt:

- Verein KiB children care
4841 Ungenach 51
Tel.: 0664 620 30 40 (durchgehend erreichbar)
E-Mail: verein@kib.or.at
[Verein KiB](#)

3. Kinderbetreuungseinrichtungen

Kinder bis zum Alter von drei Jahren können in Kinderkrippen oder Kindertagesstätten betreut werden. Eine Alternative stellt die Betreuung bei Tagesmüttern und Tagesvätern dar. Dies ist bis zum Alter von sechs Jahren möglich. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule können Kinder in Kindergärten betreut werden.

MIKADO – Tagesmütter und Tagesväter

Speziell ausgebildete Tagesmütter und Tagesväter betreuen Kinder mit und ohne Behinderungen zwischen 0 und 15 Jahren im eigenen Haushalt in einer Gruppe von bis zu 4 Kindern. Dabei stehen die Unterstützung und adäquate Förderung der betreuten Kinder und Jugendlichen im Zentrum. Ein wesentlicher Teil der Arbeit ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern und die Kooperation mit Frühförder*innen, Logopäd*innen, Ergotherapeut*innen.

Über die 10 Regionalstellen in der Steiermark werden verfügbare Betreuungsplätze vermittelt. Ein Antrag auf Übernahme der Kosten ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem Magistrat Graz zu stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Tagesmütter Steiermark
Keesgasse 10/1, 8010 Graz
Tel.: 0316 671 460
E-Mail: office@tagesmuetter.co.at
[Tagesmütter Steiermark](#)
- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

Kinderkrippen und Kindergärten

Um Inklusion so früh als möglich zu gewährleisten, sollen Kinder mit und ohne Behinderungen dieselben Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen können. Kinderkrippen übernehmen die Betreuung von Kindern bis zum Alter von 3 Jahren. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht werden Kinder in Kindergärten betreut.

Mit Ausnahme des verpflichtenden Kindergartenjahres vor Eintritt in die Schule besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Träger.

Damit eventuell notwendige, spezielle Förderungen oder die Verfügbarkeit erforderlicher zusätzlicher Betreuungspersonen gesichert sind, empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit

Behinderung, sich möglichst früh um einen entsprechenden Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung zu kümmern.

Im letzten Jahr vor Eintritt in die Schule ist ein verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr vorgesehen. Dabei ist der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an fünf Tagen pro Woche zumindest halbtägig verpflichtend.

Das Recht auf ein verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr besteht für alle Kinder. Es besteht die Möglichkeit, sich selbst um einen Platz in der gewünschten Kinderbetreuungseinrichtung zu kümmern. Ansonsten weist die Wohnsitzgemeinde einen Kindergartenplatz zu.

Eine Ausnahme vom verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr besteht für Kinder, für die z.B. aus medizinischen Gründen der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Dafür ist ein begründeter Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich. Die Behörde entscheidet darüber mit Bescheid.

Heilpädagogischer Kindergarten

Kinder mit und ohne Behinderung können ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Heilpädagogischen Kindergarten betreut werden. Ein interdisziplinäres Team aus Kindergartenpädagog*innen, Kinderbetreuer*innen, Sonderkindergartenpädagog*innen, Therapeut*innen, Psycholog*innen und Ärzt*innen steht dabei zur Betreuung, Begleitung und Förderung der Kinder zur Verfügung.

Dabei wird auf den individuellen Entwicklungsstand der betreuten Kinder eingegangen und es werden individuelle Bildungsziele formuliert. Diese betreffen z.B. die Bereiche Sprache, Motorik, Wahrnehmung, soziales Lernen, Kreativität usw. Die enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wichtiger Teil der Arbeit.

In heilpädagogischen Kindergärten gibt es zwei verschiedene Arten von Gruppen. In kleineren kooperativen Gruppen werden ausschließlich Kinder mit Behinderungen betreut. Dabei werden auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder abgestimmte Angebote gesetzt, um ihre Entwicklung bestmöglich zu fördern. Integrationsgruppen bieten gemeinsame Betreuung für Kinder mit und ohne Behinderungen in einer Gruppe, wobei die Förderung der eigenen (sozialen) Kompetenzen der betreuten Kinder im Vordergrund steht. Die Kosten werden durch die Steiermärkische Behindertenhilfe übernommen.

Der Antrag für die Kostenübernahme ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Vorhandene Befunde und ärztliche Unterlagen sind beizulegen. Die Entscheidung über den Antrag ergeht mit Bescheid. Jedenfalls wird empfohlen, parallel zur Antragstellung zum jeweiligen Heilpädagogischen Kindergarten Kontakt aufzunehmen und sich rechtzeitig um

einen Platz zu kümmern. Weitere Informationen erhalten Sie auch in Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Integrative Zusatzbetreuung (IZB)

Die Integrative Zusatzbetreuung steht bei Bedarf im allgemeinen Kindergarten bzw. im Heimatkindergarten für Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen zur Verfügung. Das IZB-Team fördert und unterstützt die Kinder und steht dem Kindergartenpersonal und den Eltern beratend zur Seite. Die Kosten werden im Rahmen der Behindertenhilfe übernommen. Dazu muss ein Antrag beim Magistrat Graz bzw. der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden. Da sich die Vergabe der Integrativen Zusatzbetreuung nach Verfügbarkeit freier Plätze richtet, ist ein Antrag möglichst früh zu stellen.

Kindergartenassistenz

Benötigen Kinder im Kindergarten aufgrund einer Behinderung besondere Förderung und Betreuung, besteht die Möglichkeit bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Magistrat Graz einen Antrag auf Assistenz im Rahmen des Steiermärkischen Behindertengesetzes zu stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Stadt Graz, Abteilung für Bildung und Integration
Keesgasse 6, 8010 Graz
Tel.: 0316 872 74 74
E-Mail: abi@stadt.graz.at
[Abteilung für Bildung und Integration - Graz](#)
- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))
- Wohnsitzgemeinde

III. Schule

1. Inklusion

Inklusion in der Schule ist gegeben, wenn Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam unterrichtet werden. Sonderschulen entsprechen nicht der Vorgabe von Inklusion.

Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht vor, dass Sonderschulen zukünftig die Ausnahme sein sollen. Ziel ist es, Kinder mit und ohne Behinderungen grundsätzlich gemeinsam in Inklusionsklassen zu unterrichten. Die Entscheidung für den Besuch einer Regelschule oder Sonderschule treffen die Eltern.

Kinder, die am 31. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, unterliegen der Schulpflicht und müssen an einer Volksschule angemeldet werden. Für die Schuleinschreibung bestehen Fristen, die von der Bildungsdirektion bekanntgemacht werden. Diese enden meistens bereits Anfang des Jahres, in dem die Schulpflicht eines Kindes beginnt. Die Schulpflicht umfasst neun Schuljahre. Es ist allerdings möglich, in den Pflichtschulen ein freiwilliges zehntes Schuljahr zu beantragen, wenn die Schulpflicht zwar bereits erfüllt ist, aber kein positiver Abschluss erzielt werden konnte. Für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht darüber hinaus die Möglichkeit, ein freiwilliges elftes und zwölftes Schuljahr zu absolvieren, wenn die Schule, der Schulerhalter und die Bildungsdirektion Steiermark dem zustimmen.

Sollten hinsichtlich der Schulreife eines Kindes Unsicherheiten vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, diese zu überprüfen. Dazu wird ein ärztliches Gutachten eingeholt. Ob ein Kind schulreif ist oder nicht, entscheidet die Schulleitung. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung ist bei der Bildungsdirektion möglich. Sollte bei schulpflichtigen Kindern die Schulreife nicht gegeben sein, besuchen sie entweder eine Vorschulklasse oder werden innerhalb der ersten Klasse als Vorschulkinder unterrichtet. Auch häuslicher Unterricht kann beantragt werden.

Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS)

Für Kinder und deren Eltern stellen sich beim Schuleintritt oder Wechsel in eine neue Schule viele Fragen. Der Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS) bietet Unterstützung und Beratung hinsichtlich der Auswahl einer geeigneten Schule, klärt den Bedarf und die Möglichkeiten an Unterstützung für das Schulkind und ist Ansprechpartner für Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung. Der FIDS ist zuständig für die Bereitstellung und Koordination notwendiger (sonderpädagogischer) Förderung und zusätzlicher Lehrpersonen und zentraler Ansprechpartner für Schulleitungen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte. Die Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahrs bzw. des Jahres vor dem Übergang in eine neue Schule.

Kontakt

- Bildungsdirektion Steiermark
Fachstelle für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik
Bereich Pädagogischer Dienst für die 7 Bildungsregionen
Körblergasse 23, 8011 Graz
Tel.: 0 50 248 345
E-Mail: bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at
[Bildungsdirektion Steiermark](#)

Die Adressen der einzelnen Regionen finden Sie ab Seite [109](#).

2. Sonderpädagogischer Förderbedarf

Ob bei einem Kind ein sogenannter sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, wird geprüft, wenn es dem Unterricht ohne Unterstützung aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung nicht ausreichend folgen kann. Ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann durch die Eltern oder die Schule bei der Bildungsdirektion gestellt werden.

Dies ist bereits vor Schuleintritt möglich oder später, wenn sich mit der Zeit herausstellt, dass besondere Förderung eines Kindes notwendig ist. Zur Feststellung erfolgt eine Abklärung in Form eines sonderpädagogischen Gutachtens, gegebenenfalls wird auch ein schulpsychologisches oder ärztliches Gutachten erstellt. Vor der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs müssen alle anderen Möglichkeiten in der Schule ausgeschöpft werden. Es ist auch eine Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs möglich, wenn besondere Förderung nicht mehr notwendig ist. Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, können die Eltern selbst entscheiden, ob ihr Kind eine Regelschule oder Sonderschule besuchen soll.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten besondere Förderung z.B. durch die Anpassung des Lehrplans, spezielle Lehrmittel und Lehrmethoden oder zusätzliches Lehrpersonal.

Kontakt:

- Bildungsdirektion Steiermark
Körblergasse 23, 8011 Graz
Tel.: 0 50 248 345
E-Mail: bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at
[Bildungsdirektion Steiermark](#)

3. Assistenzleistungen in der Schule

Frühförderung

Es ist möglich, noch für höchstens 3 Monate nach Schuleintritt Frühförderung weitergewährt zu bekommen, wenn die Notwendigkeit dafür gegeben ist. Nähere Informationen zur Frühförderung finden Sie ab Seite [6](#).

Schulassistent

Schulassistent zielt auf die schulische Inklusion und bestmögliche Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ab. Je nach individuellem Bedarf erhalten Kinder durch Schulassistent*innen Unterstützung im Schulalltag. Dies umfasst unter anderem Hilfe bei Aufgabenstellungen, Unterstützung bei sozialen Kontakten, beim An- und Auskleiden usw.

Der Antrag auf Schulassistent (Erziehung und Schulbildung) ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Magistrat Graz zu stellen. Die Kosten werden im Rahmen der Behindertenhilfe übernommen.

Individuelle Betreuungsperson in der Schule

Benötigt ein Kind aufgrund einer Behinderung körperliche bzw. pflegerische Betreuung und Hilfestellung im Rahmen des Unterrichts und der Tagesbetreuung an allgemeinbildenden Pflichtschulen, sind vom jeweiligen Schulerhalter geeignete Betreuungspersonen bereitzustellen. Die Betreuungspersonen unterstützen bei Tätigkeiten, die von Schüler*innen aufgrund einer Behinderung nicht selbst durchgeführt werden können. Dies umfasst z.B. Unterstützung bei Körperhygiene, beim Toilettengang oder hinsichtlich der Mobilität. Über das Ausmaß und den Bedarf der individuellen Betreuung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der Schulleitung.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

4. Nach der Pflichtschule

Ist die Pflichtschulzeit zu Ende, steht der Besuch einer Berufsschule, einer Fachschule oder der Oberstufe einer AHS oder BHS offen. In Berufsschulen werden Schüler*innen mit Hilfebedarf durch Assistent*innen im Rahmen der „Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz“ unterstützt. Diese umfasst die Assistenz im Unterricht und der Schule ebenso wie Unterstützung im Internat.

Wird die Oberstufe einer AHS oder BHS besucht, besteht für Schüler*innen mit Behinderungen die Möglichkeit, persönliche Assistenz für den Schulbesuch zu beantragen. Grundsätzlich ist zumindest der Bezug von Pflegegeld der Stufe 5 erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen reicht ein Pflegegeldbezug der Stufe 3.

Kontakt und Antragstellung:

- ISI – Initiative Soziale Integration
Keplerstraße 95, 8020 Graz
Tel.: 0316 76 02 40
E-Mail: office@isi-graz.at
[Verein ISI](#)

IV. Von der Schule ins Berufsleben

Der Übergang von der Schule zum Beruf ist für Jugendliche herausfordernd. Die Jugendberater*innen des AMS und der Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik der Bildungsdirektion können in dieser Phase beratend zur Seite stehen (siehe auch Seite [14](#)).

1. Ausbildungspflicht bis 18

Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht besteht seit 1.7.2017 für alle Jugendlichen die Pflicht, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine weitere Ausbildung zu absolvieren. Dabei kann es sich um den Besuch einer weiterführenden Schule handeln, sowie um eine Lehrausbildung (auch Überbetriebliche Lehre, verlängerte Lehre, Teilqualifikation). Auch andere Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen wie z.B. eine AMS-Maßnahme mit Assistenz oder vorbereitende Maßnahmen mit dem Ziel einer (Re-)Integration in eine Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt können besucht werden. Die Absolvierung einer Anlehre ist ebenso möglich.

Eine Aufnahme in eine Tageseinrichtung der Behindertenhilfe sollte grundsätzlich erst ab erreichter Volljährigkeit erfolgen. Kommt es jedoch in Einzelfällen bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres dazu, wird die Ausbildungspflicht währenddessen ausgesetzt.

Kontakt:

- KOST Steiermark
Kordinierungsstelle AusBildung bis 18
Radetzkystraße 31/EG/1, 8010 Graz
Tel.: 0664 18 47 555
E-Mail: office@kost-steiermark.at
[KOST Steiermark](#)
- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)
- zuständige Geschäftsstelle des AMS
[AMS Geschäftsstellen](#)

- Bildungsdirektion Steiermark
Fachstelle für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik
Körblergasse 23, 8011 Graz
Tel.: 0 50 248 345
E-Mail: bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at
[Bildungsdirektion Steiermark](#)

2. Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)

Das „Netzwerk Berufliche Assistenz“ bietet eine Vielzahl an kostenlosen Unterstützungsleistungen für Jugendliche, die am Übergang zwischen Schule und Beruf in Anspruch genommen werden können.

Zielgruppe der NEBA-Angebote sind ausgrenzungsgefährdete Jugendliche und Jugendliche mit einer Behinderung.

Informationen:

- NEBA, Netzwerk Berufliche Assistenz
[NEBA](#)

Das Angebot umfasst:

Jugendcoaching

Jugendcoaching ist ein kostenloses Unterstützungsangebot für Jugendliche ab dem 15. bis zum 19. Lebensjahr. Jugendliche mit Behinderungen, sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer sozial-emotionalen Beeinträchtigung können das Jugendcoaching bis zum 24. Geburtstag in Anspruch nehmen. Jugendcoaches bieten individuelle Beratung, unterstützen Jugendliche wenn nötig bei der Berufswahlentscheidung bzw. generell in Bezug auf die weitere Ausbildung und erstellen gemeinsam mit den Jugendlichen anhand ihrer Stärken und Fähigkeiten einen Perspektiven- und Betreuungsplan. Auch für schulabbruchsgefährdete, ausbildungspflichtige Jugendliche stellt das Jugendcoaching ein wichtiges Angebot dar. Ziel ist ein erfolgreicher Übertritt ins Berufsleben und frühzeitigen Ausbildungsabbrüchen entgegenzuwirken.

Die Betreuungsdauer beträgt in der Regel bis zu 1 Jahr, es ist auch eine mehrmalige Teilnahme am Jugendcoaching möglich.

Kontakt:

- Anbieter von Jugendcoaching finden Sie auf folgender Webseite:
[NEBA: Anbieter/innen](#)

AusbildungsFit

Das Angebot „AusbildungsFit“ soll Jugendliche unterstützen, die beim (Wieder)Einstieg mit der Absolvierung einer Berufsausbildung überfordert sind. Den Jugendlichen wird nach Beendigung ihrer Schulpflicht geholfen, Basisqualifikationen und soziale Fähigkeiten zu erwerben. Dies erfolgt im Rahmen von Trainingsmodulen, Coachings, Wissenswerkstätten und auch Sportangeboten. Die Förderung ist grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahr möglich, bei Vorliegen einer Behinderung, einem sonderpädagogischen Förderbedarf oder sozial-emotionalem Unterstützungsbedarf bis zum 24. Lebensjahr.

Die Zuweisung erfolgt über das Jugendcoaching in Abstimmung mit dem AMS. Das Angebot ist kostenlos.

Kontakt:

- Anbieter von AusbildungsFit finden Sie hier:
[NEBA: Anbieter/innen](#)

Berufsausbildungsassistenz

Besteht während der Berufsausbildung ein erhöhter Unterstützungsbedarf, stellt die Absolvierung einer verlängerten Lehre (um maximal 2 Jahre) oder einer Teilqualifizierung eine Möglichkeit dar. Ob jemand eine Teilqualifizierung oder verlängerte Lehre machen kann, wird durch das AMS beurteilt und genehmigt. Berufsausbildungsassistent*innen unterstützen in diesem Fall während der Zeit der Ausbildung unter den folgenden Voraussetzungen:

- Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf am Ende der Pflichtschule oder zumindest teilweise Beurteilung nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule
- kein bzw. negativer Abschluss der Mittelschule
- Vorliegen einer Behinderung oder
- wenn sich im Rahmen einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme zeigt, dass davon ausgegangen werden muss, dass der Abschluss eines Lehrvertrages nicht möglich ist

Im Zuge einer verlängerten Lehre oder Teilqualifikation erhalten die Jugendlichen und auch die Ausbildungsbetriebe speziell an den jeweiligen Bedürfnissen ausgerichtete

Unterstützungsangebote, um den Jugendlichen einen erfolgreichen Abschluss der Lehre oder einer Teilqualifikation zu ermöglichen. Im Rahmen der verlängerten Lehre besteht die Möglichkeit, die Lehrzeit um ein Jahr (in Ausnahmefällen maximal um 2 Jahre) zu verlängern. Bei einer Lehre mit Teilqualifizierung werden einzelne Bereiche der Ausbildung ausgeklammert. Hier beträgt die Ausbildungsdauer zwischen einem und drei Jahren.

Während der gesamten Zeit der Ausbildung bieten die Berufsausbildungsassistent*innen Begleitung und Unterstützung. Dies umfasst auch den regelmäßigen Kontakt zur Berufsschule und dem Ausbildungsbetrieb, um z.B. auftretenden Problemen möglichst früh entgegenzutreten zu können. Außerdem werden die Jugendlichen beim Lernen der Ausbildungsinhalte unterstützt, auch für die (Lehr-)Abschlussprüfung. Bei Bedarf können zusätzlich auch Jobcoaches eingebunden werden, um den Betrieb in der Ausbildung zu unterstützen. Das Angebot ist kostenlos.

Kontakt:

- zuständige Geschäftsstelle des AMS
[AMS Geschäftsstellen](#)
- Anbieter von Berufsausbildungsassistenz finden Sie hier:
[NEBA: Anbieter/innen](#)

Jobcoaching

Jobcoaching stellt ein individuelles Unterstützungsangebot am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz dar. Die Leistung richtet sich an Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ausgrenzungsgefährdete Jugendliche vom 15. bis zum 24. Lebensjahr. Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 30 % können zu Beginn des Arbeitsverhältnisses unterstützt werden oder auch länger, wenn Schwierigkeiten im Arbeitsalltag bestehen und die Gefahr droht, den Arbeitsplatz zu verlieren. Ab einem Behinderungsgrad von 50 % kann die Leistung altersunabhängig in Anspruch genommen werden. Zielgruppe des Jobcoachings sind auch Betriebe und Unternehmen, die ausgrenzungsgefährdete Jugendliche oder junge Menschen mit Behinderungen einstellen möchten oder schon beschäftigen. Die Kompetenzen der Mitarbeiter*innen werden bestmöglich gefördert und Kolleg*innen und Arbeitgeber*innen sensibilisiert.

Die Unterstützung durch Jobcoaches zielt darauf ab, dass sich die Jugendlichen bzw. Menschen mit Behinderungen gut in einem neuen Betrieb einfinden, neue Fähigkeiten erlangen, Tätigkeiten ausprobieren können und Hilfe im Umgang mit Kolleg*innen und bei der Vermeidung von Konflikten erhalten. Dabei steht die nachhaltige Inklusion von Menschen mit Behinderung im Berufsleben im Vordergrund. Unternehmen erhalten im Gegenzug

Informationen über adäquate Hilfsmittel oder über gesetzliche Rahmenbedingungen und Förderungen und Hilfestellung im Betrieb, um Inklusion zu fördern bzw. zu sichern. Jobcoaching ist freiwillig und kostenlos.

Kontakt:

- Anbieter von Jobcoaching finden Sie auf folgender Webseite:
[NEBA: Anbieter/innen](#)

Arbeitsassistentz

Arbeitsassistentz bietet Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, die (wieder) Arbeit bzw. einen Ausbildungsplatz suchen oder befürchten, ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu verlieren. Das Angebot richtet sich vorwiegend an Jugendliche mit Behinderungen unabhängig vom Grad der Behinderung, an Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder sozial-emotionalem Unterstützungsbedarf bis zum 24. Geburtstag. Für erwachsene Personen ab 24 Jahren ist ein Grad der Behinderung von mindestens 30 % erforderlich, um Arbeitsassistentz in Anspruch nehmen zu können. Arbeitsfähigkeit muss gegeben sein.

Das Angebot der Arbeitsassistentz umfasst unter anderem:

- Information über mögliche Ausbildungen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten
- Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Unterstützung bei der Entwicklung von beruflichen Perspektiven und Alternativen
- Hilfe bei der praktischen Umsetzung von Berufszielen
- Hilfe in Bezug auf die Sicherung eines Arbeitsplatzes
- Unterstützung der Unternehmen im Hinblick auf Sensibilisierung, Einstellung geeigneter Mitarbeiter*innen, Vermittlung, Beratung und Information

Arbeitsassistentz ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot und umfasst neben Beratung und Betreuung auch den Kontakt zu Behörden, Kooperationspartner*innen und Förderstellen. Innerhalb der Arbeitsassistentz gibt es spezialisierte Assistentz für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Epilepsie, Gehörlosigkeit oder Sehbehinderung.

Kontakt:

- Anbieter von Arbeitsassistentz finden Sie auf folgender Webseite:
[NEBA: Anbieter/innen](#)

Betriebservice

Das Betriebservice stellt ein NEBA-Angebot für Betriebe dar. Je nach Anforderungen und Bedürfnissen wird im Rahmen dieser Leistung über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung beraten. Ziel ist es, die Potenziale und individuellen Fähigkeiten der Menschen bestmöglich für den Betrieb nutzen zu können. Die Beratung umfasst Informationen z.B. über Fördermöglichkeiten für den Betrieb, über die Vorteile der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und Hilfestellungen rund um das Thema „Arbeit und Behinderung“. Auch Sensibilisierung und Unterstützung beim Recruiting werden geboten.

Kontakt:

- bab Unternehmensberatung GmbH
Grillparzerstraße 26, 8010 Graz
Tel.: 0316 36 22 90
E-Mail: graz@bab.at
[Betriebservice](#)

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Informationen zur Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz finden Sie ab Seite [27](#).

3. Ausbildungsbeihilfen

Ist bei einer Schul- oder Berufsausbildung ein Mehraufwand aufgrund einer Behinderung gegeben, kann um Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe angesucht werden. Die Höhe richtet sich nach dem behinderungsbedingten Mehraufwand und ist monatlich mit der Höhe der Ausgleichstaxe (€ 292,-, Stand 2023) begrenzt. In Ausnahmefällen ist unter Vorlage entsprechender Nachweise die Übernahme von Kosten bis zur Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe pro Monat möglich. Die Beihilfe wird für ein Schul-, Lehr- oder Studienjahr gewährt, kann jedoch für die gesamte Dauer der Ausbildung verlängert werden. Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice zu stellen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe:

- Nachweis des behinderungsbedingten Mehraufwandes
- Besuch einer Schule bzw. Absolvierung eines Studiums oder eines Vorbereitungslehrgangs für die Studienberechtigung
- Lehrausbildung

- Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst oder Ausbildung zur Hebamme
- Schul- oder Berufsausbildung nach Beendigung der Pflichtschule
- Absolvierung einer vergleichbaren Ausbildung oder Schule im Ausland

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

V. Studium

1. Österreichische Hochschüler*innenschaft (ÖH)

Die Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) ist die gesetzliche Interessensvertretung aller Studierenden. Sie vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Universität und der Politik und stellt ihnen Informationen und Services zur Verfügung.

Das Sozialreferat der ÖH informiert und berät zu sozialrechtlichen Themen mit dem Ziel, die soziale Situation von Studierenden zu verbessern. Beraten wird z.B. über Finanzielles, Förderungen usw.

Kontakt:

- ÖH Universität Graz
Schubertstraße 6, 8010 Graz
Tel.: 0316 380 29 00
E-Mail: office@oehunigraz.at
[ÖH Uni Graz](#)

2. Angebote für Studierende

Zentrum Integriert Studieren

Das Zentrum Integriert Studieren ist eine zentrale Beratungs- und Servicestelle für alle Studierenden und Mitarbeiter*innen der Karl-Franzens-Universität Graz. Ziel ist der gleichberechtigte Zugang von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu den Angeboten der Universität.

Die Mitarbeiter*innen beraten zu allen Fragen, die sich in Zusammenhang mit einer Behinderung oder Erkrankung und dem Studium ergeben. Geboten werden außerdem Assistenz bei Lehrveranstaltungen, die Unterstützung bei notwendigerweise angepassten Prüfungsmodalitäten, Unterstützung beim Einsatz technischer Hilfsmittel und bzgl. barrierefreier Formate für Studienunterlagen ebenso wie bei der barrierefreien Gestaltung der Infrastruktur der Universität.

Kontakt:

- Zentrum Integriert Studieren
Universitätsplatz 3a, 8010 Graz
Tel.: 0316 380 2227
E-Mail: zis.sekretariat@uni-graz.at
[Integriert studieren - Uni Graz](#)

Behindertenbeauftragte an den Universitäten und Hochschulen

Als Erstanlaufstelle für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung stehen an den Universitäten und Hochschulen Behindertenbeauftragte zur Verfügung. Mit dem Ziel, die Bedingungen für Studierende an allen österreichischen Universitäten zu verbessern und eine Interessenvertretung für Studierende mit Behinderung zu bieten, wurde die Arbeitsgemeinschaft „Uniability“ gegründet, die unter anderem aus den Behindertenbeauftragten und Betroffenen besteht.

Weitere Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung

Kontakt:

- Kompetenzstelle Inklusiv Studieren der Pädagogischen Hochschule Steiermark
Hasnerplatz 12, 8010 Graz
Tel.: 0316 8067 61 28
E-Mail: inklusivstudieren@phst.at
[Inklusiv Studieren PH Steiermark](#)
- Servicestelle für Gleichbehandlung und Vielfalt an der FH Joanneum
Eggenberger Allee 11, 8020 Graz
Tel.: 0316 5453
E-Mail: diversity@fh-joanneum.at
[Gleichbehandlung FH Joanneum](#)
Peer-to Peer-Beratung für Studierende mit Behinderung, Ena Friess
E-Mail: verena.friess2@fh-joanneum.at
- Koordinationsstelle für Aufgaben der Gleichstellung, Frauenförderung und Geschlechterforschung (Montanuniversität Leoben)
Franz-Josef-Straße 18, 8700 Leoben
Tel: 03842 402 7004 6303
E-Mail: diversitaet@unileoben.ac.at
[Diversität Uni Leoben](#)

- Servicestelle Barrierefrei Studieren, Technische Universität Graz
Mandellstraße 9, 8010 Graz
Tel.: 0316 873 6599
E-Mail: barrierefrei-studieren@tugraz.at
[Barrierefrei studieren - TU Graz](#)
- Gender & Diversity Management
Campus 02, Fachhochschule der Wirtschaft
Körblergasse 126, 8010 Graz
Tel.: 0316 6002 8853
E-Mail: diversity@campus02.at
[Barrierefrei studieren - Campus 02](#)

3. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ermöglicht Menschen mit Behinderungen ab der Pflegestufe 5 (in begründeten Ausnahmefällen auch ab der Pflegestufe 3) durch individuell erforderliche Unterstützung die selbstbestimmte Teilhabe am Studium. Die Leistung umfasst z.B. Assistenz am Weg zwischen Wohnort und Hochschule, Unterstützung beim Organisieren und Bearbeiten von Unterlagen, Mitschreiben, Handreichungen, Assistenz bei der Körperpflege während der Ausbildungszeit.

Beantragt wird die Leistung durch den Anbieter Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz (ISI – Initiative Soziale Integration) beim Sozialministeriumservice. Für den Menschen mit Behinderung fallen dabei keine Kosten an.

Kontakt:

- ISI – Initiative Soziale Integration
Keplerstraße 95, 8020 Graz
Tel.: 0316 76 02 40
E-Mail: office@isi-graz.at
[Verein ISI](#)

VI. Arbeit und Beschäftigung

1. Allgemeines

Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist wesentlicher Bestandteil einer inklusiven Gesellschaft. Der Zugang zum Arbeitsmarkt steht grundsätzlich allen Menschen gleichermaßen offen. Aufgrund der individuellen Lebenssituation, einer Erkrankung oder einer Behinderung kann sich jedoch ein entsprechender Bedarf an Unterstützung ergeben. Tatsächliche berufliche Teilhabe zu gewährleisten und zu fördern und adäquate Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Politik.

Nach wie vor erhalten Menschen mit Behinderungen für ihre Arbeit nicht immer eine gerechte Entlohnung im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommens. Vielmehr wird eine Unterscheidung vorgenommen zwischen „erwerbsfähigen Menschen mit Behinderungen“ und „nicht erwerbsfähigen Menschen mit Behinderungen“.

Will man am Arbeitsmarkt tätig sein, ist die Meldung als arbeitssuchend beim AMS nötig. Für Menschen mit Behinderungen bieten Reha-Berater*innen des AMS spezielle Beratung und unterstützen bei der Vermittlung einer geeigneten Arbeitsstelle.

Gehen Menschen mit Behinderungen einer Beschäftigung in einer Tageseinrichtung oder sogenannten Beschäftigungswerkstätte nach oder sind sie im Rahmen von „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ tätig, wird Erwerbsunfähigkeit angenommen. Diese Beschäftigungsformen werden im Rahmen des Steiermärkischen Behindertengesetzes beantragt und finanziert.

Das Behinderteneinstellungsgesetz regelt als gesetzliche Grundlage gemeinsam mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und dem Bundesbehindertengesetz bzw. den entsprechenden Landesgesetzen unter anderem folgende Bereiche:

- Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen
- Kreis der begünstigt behinderten Personen
- Ausgleichstaxe
- Behindertenvertrauenspersonen
- Diskriminierungsschutz

Für Unternehmen besteht die Pflicht, für jeweils 25 Mitarbeiter*innen eine*n begünstigt behinderte*n Mitarbeiter*in zu beschäftigen. Werden blinde Menschen oder Rollstuhlfahrer*innen eingestellt, werden diese doppelt auf die notwendige Anzahl an begünstigt behinderten Beschäftigten angerechnet. Kommen Unternehmen der Einstellungsverpflichtung nicht nach, müssen sie eine sogenannte Ausgleichstaxe bezahlen.

Diese beträgt abhängig von der Anzahl der insgesamt in einem Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter*innen zwischen € 292,- und € 435,- pro Monat und nicht besetzter Pflichtstelle (Stand 2023).

Die Ausgleichstaxen aller Unternehmen werden in den Ausgleichstaxfonds gezahlt, der für die berufliche und soziale Integration von Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist. Zuschüsse aus diesem Fonds können an Betroffene oder Dienstgeber*innen für Maßnahmen der beruflichen Inklusion ausbezahlt werden.

Arbeitssuche

Eine österreichweite Jobplattform, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen richtet, ist www.myability.jobs. Hier lassen sich unter anderem Stellenangebote, Karrieretipps und weitere wesentliche Informationen für Menschen mit Behinderungen finden.

Arbeitskräfteüberlassung

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung für Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Einschränkungen bietet in der Steiermark unter anderem FAB.

Kontakt:

- FAB Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung -
Workabout Steiermark
Alte Poststraße 136, 8020 Graz
Tel.: 0316 575858 1802
E-Mail: workabout.stmk@fab.at
[FAB](#)

Beschäftigungsprojekte

Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte und sozioökonomische Betriebe haben zum Ziel, langzeitarbeitslose Menschen dabei zu unterstützen, auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen. Vor allem für Menschen mit psychischer Erkrankung bieten solche Arbeitsplätze eine Chance der Wiedereingliederung. Anbieter in der Steiermark sind unter anderem heidenspass, Bicycle, Chance B, ISOP oder pro Mente.

Weitere Informationen zu Beschäftigungsbetrieben in der Steiermark erhalten Sie hier:

[Beschäftigungsbetriebe](#)

Kontakt

- zuständige Geschäftsstelle des AMS
[AMS Geschäftsstellen](#)

2. Begünstigt behinderte Menschen

Den Status eines begünstigt behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz können Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % erlangen. Dazu bedarf es eines Feststellungsbescheides des Sozialministeriumservice. Der Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigt behinderten Arbeitnehmer*innen ist bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu stellen.

Es handelt sich dabei um einen eigenständigen Antrag, der nicht mit dem Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses zu verwechseln ist. Personen, die einen Behindertenpass haben, sind nicht automatisch begünstigt behindert.

Der Begünstigtenstatus bringt für Menschen mit Behinderungen einige Vorteile im Arbeitsleben mit sich:

- besonderer Kündigungsschutz nach 4-jähriger Dauer des Dienstverhältnisses, wenn der Begünstigtenstatus bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bereits vorhanden war bzw. bereits nach 6 Monaten, wenn die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt behinderten Personen erst nach Beginn des Dienstverhältnisses festgestellt wurde oder das Dienstverhältnis vor dem 31.12.2010 begonnen hat
(Im Falle einer Kündigung ist die Zustimmung des Behindertenausschusses notwendig.)
- Anspruch auf zusätzlichen Urlaub, wenn dies im Kollektivvertrag, im Dienstrecht oder in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen ist
- erhöhte Fürsorgepflicht der Arbeitgeber*innen gegenüber Menschen mit Behinderungen
- Förderungen im beruflichen Bereich

Nicht zu den begünstigt behinderten Arbeitnehmer*innen gehören Schüler*innen, Studierende und Personen, die eine dauernde Pensionsleistung beziehen.

Werden Menschen mit Begünstigtenstatus angestellt, werden die Dienstgeber*innen vom Dienstgeberbeitrag, dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und der Kommunalsteuer befreit.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

3. Schutz vor Diskriminierung im Arbeitsleben

Ein Diskriminierungsverbot aufgrund einer Behinderung besteht für Menschen mit Behinderungen auch im Arbeitsleben. Dieses Verbot der Benachteiligung betrifft:

- die Begründung des Arbeitsverhältnisses
- die Festsetzung des Entgelts
- die Gewährung von Sozialleistungen
- sonstige Arbeitsbedingungen
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Beförderungen sowie
- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Liegt eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vor, besteht die Möglichkeit, beim Sozialministeriumservice eine Schlichtung zu beantragen. Dabei entstehen keine Kosten und eine anwaltliche Vertretung ist nicht notwendig. Die Unterstützung durch eine Vertrauensperson oder die Behindertenanwältin des Bundes ist jedoch möglich.

Eine Klage bei Gericht kann erst dann eingebracht werden, wenn der Schlichtungsversuch ohne gütliche Einigung endet. Vor Gericht muss das Vorliegen einer Diskriminierung glaubhaft gemacht werden. Da ein gerichtliches Verfahren mit Kosten verbunden ist, ist eine vorhergehende rechtliche Beratung zu empfehlen.

Unterstützung im Fall einer Diskriminierung bieten folgende Stellen:

- Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien
Tel.: 0800 80 80 16
E-Mail: office@behindertenanwalt.gv.at
[Bundes-Behindertenanwaltschaft](#)

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)
- Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel.: 05 7799
[Kontaktformular AK Steiermark](#)
[Arbeiterkammer](#)
- Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte
Burgring 4, Zi. Nr. 112, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 5841
E-Mail: gleichbehandlung@stmk.gv.at
[Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte](#)

4. Unterstützungsleistungen und Förderungen

Für Menschen mit Behinderungen und deren Unterstützung im Berufsleben stehen verschiedene Leistungen zur Verfügung. Eine wichtige Anlaufstelle ist hier das Sozialministeriumservice. Dieses bietet verschiedene Möglichkeiten der Förderung von Projekten bzw. Qualifizierungsmaßnahmen und Individualförderungen mit dem Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Dazu ist ein entsprechender Antrag beim Sozialministeriumservice bzw. dem AMS zu stellen.

Förderungen des SMS

Inklusionsbonus für Lehrlinge

Nehmen Arbeitgeber*innen Lehrlinge mit einem gültigen Behindertenpass auf, können sie während der gesamten Dauer der Lehrzeit einen Inklusionsbonus erhalten. Dieser wird in der Höhe der jeweils gültigen Ausgleichstaxe gewährt. Aktuell sind dies € 292,- monatlich (Stand 2023).

Inklusionsförderung und Inklusionsförderung Plus

Stellen Unternehmen mit mehr als 25 Mitarbeiter*innen eine Person mit Begünstigtenstatus ein, können sie beim Sozialministeriumservice die Inklusionsförderung beantragen.

Unternehmen mit weniger als 25 Mitarbeiter*innen kann die InklusionsförderungPlus gewährt werden.

Voraussetzung ist der vorige Bezug einer AMS-Eingliederungsbeihilfe. Lehrverhältnisse oder geringfügige Dienstverhältnisse werden nicht gefördert. Die maximale Dauer der Förderung beträgt 12 Monate. Die Höhe der Inklusionsförderung beträgt monatlich 30 % des Bruttogehalts (ohne Sonderzahlungen), jene der InklusionsförderungPlus 37,5 %. Die maximale Höhe der Inklusionsförderung liegt bei € 1.000,-, jene der InklusionsförderungPlus bei € 1.250,- (Stand 2023).

Entgeltzuschuss

Stellen Unternehmen Arbeitnehmer*innen mit Begünstigtenstatus ein, kann beim Sozialministeriumservice ein Entgeltzuschuss beantragt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist das Vorliegen einer Leistungseinschränkung aufgrund einer Behinderung bei der beschäftigten Person. Mit dem Zuschuss soll die Leistungsminderung ausgeglichen werden.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom Ausmaß der Leistungsminderung und der Bemessungsgrundlage (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen plus ein Pauschalbetrag für die Lohnnebenkosten in Höhe von 30 % des Bruttogehalts). Maximal beträgt der monatliche Zuschuss die dreifache Ausgleichstaxe (€ 876,-, Stand 2023).

Der Zuschuss kann außer in begründeten Ausnahmefällen frühestens ab dem 7. Monat eines Dienstverhältnisses beantragt werden und wird jeweils für maximal zwei Jahre gewährt, wobei ein Antrag auf Weitergewährung gestellt werden kann.

Arbeitsplatzsicherungszuschuss

Wenn der Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Menschen mit Behinderung gefährdet ist, kann ein Zuschuss zu den Lohn- bzw. Ausbildungskosten gewährt werden.

Voraussetzung ist das Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 30 % aufgrund einer körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigung und dass der Arbeitsplatz ohne Unterstützungsangebote nicht erlangt oder beibehalten werden kann.

Der Arbeitsplatzsicherungszuschuss wird frühestens ab dem 7. Monat nach Beginn eines Dienstverhältnisses gewährt. Der Zuschuss wird grundsätzlich jeweils für ein Jahr für insgesamt maximal drei Jahre bewilligt. Im Falle einer besonderen Gefährdungssituation kann der maximale Bewilligungszeitraum auf bis zu 5 Jahre erstreckt werden. Eine solche kann vor allem bei Jugendlichen bis zum 24. Lebensjahr mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, bei

Menschen ab Vollendung des 50. Lebensjahres oder Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen gegeben sein.

Die Höhe des Arbeitsplatzsicherungszuschusses ist abhängig vom Ausmaß der Gefährdung, dem Alter des Menschen mit Behinderung und der Möglichkeit, innerhalb kurzer Zeit eine andere Arbeitsstelle zu bekommen. Die Höchstgrenze des Zuschusses liegt monatlich bei der dreifachen Ausgleichstaxe (€ 876,-, Stand 2023).

Weitere Förderungen

Fördermöglichkeiten durch das Sozialministeriumservice im Bereich Arbeit und Ausbildung bestehen auch für:

- barrierefreie Arbeitsplatzanpassungen und technische Arbeitshilfen (Möglichkeit der Übernahme der vollen Kosten)
- Übernahme des behinderungsbedingten Mehraufwandes im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung (für die Dauer der Ausbildung, jährlich maximal in Höhe der 36-fachen Ausgleichstaxe - € 10.512,- Stand 2023)
- Schulungskosten
- Unterstützungen für Menschen mit Hörbeeinträchtigung (Gebärdensprachdolmetsch, Schriftdolmetsch, Einsatz neuer Technologien)
- Startförderung für Menschen mit Behinderungen, die sich selbständig machen möchten
- Mobilitätsförderungen zur Erreichung des Arbeitsplatzes oder zur Ausübung einer Beschäftigung (siehe Seite [75](#)), Zuschuss zum Kauf eines KFZ (siehe Seite [72](#)).

Ziel dieser Förderungen ist es, Menschen mit Behinderung durch entsprechende Unterstützungsmaßnahmen in die Lage zu versetzen, eine Arbeit auszuüben bzw. eine Ausbildung zu absolvieren und zu ihrer beruflichen Teilhabe beizutragen. Grundsätzlich werden Förderungen bei Vorliegen eines Behinderungsgrades von mindestens 50 % gewährt, in Härtefällen bestehen Fördermöglichkeiten bereits ab einem Grad der Behinderung von 30 %. Bei Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten oder sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr muss ein Behinderungsgrad von mindestens 30 % gegeben sein. Für Dienstnehmer*innen bestimmter Rechtsträger (z.B. Bund, Länder, Sozialversicherungsträger usw.) werden Förderungen nur unter besonderen Voraussetzungen gewährt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Förderungen und den jeweiligen Voraussetzungen finden Sie auf folgender Webseite: [Förderungen Ausbildung und Arbeit](#)

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

Eingliederungsbeihilfe des AMS

Bei Anstellung eines Menschen mit Behinderung besteht für Arbeitgeber*innen die Möglichkeit, beim AMS um einen Zuschuss zu den Lohnkosten anzusuchen.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)
- zuständige Geschäftsstelle des AMS
[AMS Geschäftsstellen](#)

Assistenzleistungen

Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen werden in der Steiermark von verschiedenen Trägern erbracht. Sie bieten Beratung zu den möglichen Unterstützungsangeboten am Arbeitsplatz und verfügen über qualifiziertes Fachpersonal.

Arbeitsassistenten

Informationen zur Arbeitsassistenten finden Sie auf Seite [22](#).

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (oder bei der Ausbildung) ist eine Leistung für erwerbsfähige Personen ab der Pflegegeldstufe 5 (in begründeten Ausnahmefällen ab Pflegegeldstufe 3), die Assistenz benötigen. Ziel ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Berufsleben. Die Leistung umfasst Unterstützung bei der Dienstverrichtung und wenn nötig Hilfe bei der Körperpflege, bei der Anbahnung eines

Dienstverhältnisses oder bei Berufsausbildung und Studium sowie die Begleitung zwischen Wohnort und Arbeit. Inhaltliche oder fachliche Unterstützung wird im Rahmen der Persönlichen Assistenz nicht geleistet.

Voraussetzung ist das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses oder auch die Option, durch die Persönliche Assistenz ein bestimmtes Dienstverhältnis zu erhalten oder eine Ausbildung bzw. ein Studium absolvieren zu können.

Der Verein ISI (Initiative Soziale Integration) bietet im Auftrag des Sozialministeriumservice Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz. Kosten entstehen dabei weder den Menschen mit Behinderungen noch den Arbeitgeber*innen. Die Antragstellung wird vom Verein ISI übernommen.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)
- ISI – Initiative Soziale Integration
Keplerstraße 95, 8020 Graz
Tel.: 0316 76 02 40
E-Mail: office@isi-graz.at
[Verein ISI](#)
- KOST Steiermark
Kordinierungsstelle AusBildung bis 18
Radetzkystraße 31/EG/1, 8010 Graz
Tel.: 0664 18 47 555
E-Mail: office@kost-steiermark.at
[KOST Steiermark](#)
- Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark
Augasse 132, 8051 Graz
Tel.: 0316 68 22 40
Hotline Österreich: 0800 20 20 71 (kostenlos)
E-Mail: office@bsvst.at
[Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark](#)

5. Integrative Betriebe

Menschen mit Behinderungen, die einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht bzw. noch nicht nachgehen können, haben die Möglichkeit, in Integrativen Betrieben zu arbeiten. Ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend können sie so in einem passenden Arbeitsumfeld eine berufliche Tätigkeit ausüben.

Integrativer Betrieb in der Steiermark ist das Unternehmen Team Styria Werkstätten GmbH.

Kontakt:

- Team Styria Werkstätten GmbH
Zentrale Graz
Triester Straße 388–394b, 8055 Graz
Tel.: 0316 29 55 46
E-Mail: graz@teamstyria.at
[Team Styria](#)
- Team Styria Werkstätten GmbH
Gustav-Kramer-Str. 5a, 8605 Kapfenberg
Tel.: 03862 220 73
E-Mail: kapfenberg@teamstyria.at
- Team Styria Werkstätten GmbH
Unterer Bahnweg 5, 8724 Spielberg
Tel.: 03512 731 73
E-Mail: spielberg@teamstyria.at
- Team Styria Werkstätten GmbH
Industriepark 7, 8784 Trieben
Tel.: 03615 3141
E-Mail: trieben@teamstyria.at

Weiterführende Informationen finden Sie auf folgender Webseite:

[Integrative Betriebe](#)

6. Betriebsrat und Behindertenvertrauensperson

Bei Fragen oder auch Problemen, die im Rahmen der Arbeit auftauchen, stehen der Betriebsrat und die Behindertenvertrauensperson zur Verfügung.

Betriebsrät*innen vertreten die Interessen der Arbeitnehmer*innen und können grundsätzlich errichtet werden, wenn in einem Unternehmen dauerhaft mehr als 5 Arbeitnehmer*innen beschäftigt sind. Der Betriebsrat überwacht einerseits die Einhaltung der für Arbeitnehmer*innen bestehenden Schutzvorschriften und verfügt andererseits über Mitwirkungsrechte z.B. in Bezug auf Versetzungen, Kündigungen oder Beförderungen.

Werden in einem Betrieb mindestens fünf begünstigt behinderte Menschen beschäftigt, sind eine Behindertenvertrauensperson und abhängig von der Anzahl der beschäftigten Menschen mit Behinderungen bis zu drei Stellvertreter*innen zu wählen. Die Tätigkeit der Behindertenvertrauensperson umfasst in erster Linie die Überwachung der arbeitsrechtlichen Vorschriften für Mitarbeiter*innen mit einer Behinderung. Sie nimmt die Interessen von Arbeitnehmer*innen mit Behinderung wahr, dient als Schnittstelle zum Betriebsrat und der Unternehmensleitung und gibt wahrgenommene Mängel an diese weiter.

7. Weitere Unterstützung

Unterstützung bei rechtlichen Problemen

Beratung bei juristischen Fragen in Bezug auf die Arbeit bietet die Arbeiterkammer Steiermark. Auch Interventionen und eine kostenlose Vertretung vor Gericht durch die Arbeiterkammer sind möglich.

Kontakt:

- Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel.: 05 7799
[Kontaktformular AK Steiermark](#)
[Arbeiterkammer](#)

fit2work

Fit2work bietet Information und Beratung für Personen mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit zu verbessern, zu erhalten oder wiederherzustellen, (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen, Arbeitsplatzverluste soweit als möglich zu vermeiden oder neue Tätigkeitsfelder

zu entdecken. Darüber hinaus werden Unternehmen dabei unterstützt, das Personal entsprechend der individuellen Fähigkeiten einzusetzen und die Gesundheit der Mitarbeiter*innen zu fördern.

Kontakt:

- fit2work
Alte Poststraße 136, 8020 Graz
Tel.: 0800 500 118
E-Mail: info@fit2work.at
fit2work

8. Rehabilitation

Ist es aufgrund einer Behinderung oder gesundheitlicher Probleme nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, können verschiedene Angebote der Rehabilitation in Anspruch genommen werden.

Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen umfassen z.B. die Inanspruchnahme geeigneter Therapien oder die Kostenübernahme von Körperersatzstücken.

Im Rahmen der **beruflichen** Rehabilitation soll es gelingen, in den früheren Beruf zurückzukehren oder in ein anderes Tätigkeitsfeld zu wechseln. Im Zentrum der beruflichen Rehabilitation stehen Angebote zur Steigerung der Leistungsfähigkeit in Form von Trainings, Qualifizierungsmaßnahmen, Umschulungsmaßnahmen oder die Hilfestellung bei der Suche eines Arbeitsplatzes.

Rehabilitationsgeld

Rehabilitationsgeld wird Personen gewährt, die für zumindest 6 Monate vorübergehend berufsunfähig sind und bei denen von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes und einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausgegangen werden kann. Das Rehabilitationsgeld ersetzt die befristete Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. Ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension stellt gleichzeitig einen Antrag auf Rehabilitation dar.

Nur im Falle einer dauerhaften Berufsunfähigkeit wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension unbefristet gewährt.

Für alle, die vor dem 01.01.1964 geboren sind, besteht nach wie vor die Möglichkeit einer befristeten oder unbefristeten Pension entsprechend der alten Rechtslage.

Bewilligung von Rehabilitationsmaßnahmen

Rehabilitationsmaßnahmen werden aufgrund eines Antrags auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension durch den zuständigen Pensionsversicherungsträger gewährt. Durch das „Allspartenservice“ ist es möglich, den Antrag bei jeder Dienststelle eines Sozialversicherungsträgers einzubringen.

Um Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen und Rehabilitationsgeld zu haben, muss eine bestimmte Zahl an Pflichtversicherungsmonaten vorliegen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei den zuständigen Stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Österreichische Gesundheitskasse Steiermark
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Tel.: 05 0766 15
E-Mail: office-st@oegk.at
[ÖGK](#)
- Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 050 303
E-Mail: pva@pv.at
[Pensionsversicherungsanstalt](#)
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Tel.: 05 93 93 330 00
E-Mail: GLD@auva.at
[AUVA](#)
- SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Landesstelle Steiermark
Körblergasse 115, 8010 Graz
Tel.: 050 808 808
E-Mail: vs.stmk@svagw.at
[SVS](#)

- BVAEB – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Grieskai 106, 8020 Graz
Tel.: 050 405 25700
E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at
[BVAEB](#)
- KFA – Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8010 Graz
Tel.: 0316 872 5900
E-Mail: kfa@stadt.graz.at
[KFA](#)

Information und Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen erhalten Sie auch bei den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, beim Sozialministeriumservice und den Rehaberater*innen der zuständigen Versicherungsträger.

Kontakt:

- zuständige Geschäftsstelle des AMS
[AMS Geschäftsstellen](#)
- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)
- pro mente Steiermark GmbH
Eisteichgasse 17, 8042 Graz
Tel.: 05 0441-0
E-Mail: zentrale@promentesteiermark.at
[Pro Mente Steiermark](#)
- Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum
Regionalleitung Region Süd
Alte Poststraße 136, 8020 Graz
Tel.: 0316 577 674 2400
E-Mail: stmk@bbrz.at
[BBRZ](#)

Gesundheitsstraße der Pensionsversicherungsanstalt

Bestehen aufgrund des gesundheitlichen Zustands Zweifel an der Arbeitsfähigkeit einer arbeitssuchenden Person, wird sie durch das Arbeitsmarktservice aufgefordert, einen Termin bei der Gesundheitsstraße der Pensionsversicherungsanstalt wahrzunehmen. Bei dieser arbeitsmedizinischen Begutachtungsstelle wird im Zuge einer Untersuchung die Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit festgestellt. Das Ergebnis ist für das Arbeitsmarktservice und die Pensionsversicherungsanstalt bindend.

Das erstellte Gutachten wird dem Arbeitsmarktservice übermittelt und beinhaltet die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit einer Person ebenso wie Empfehlungen zur Rehabilitation. Es dient auch als Grundlage für die Beurteilung von Pensionsanträgen. Die Gesundheitsstraße verfolgt das Ziel, durch medizinische Rehabilitationsmaßnahmen den gesundheitlichen Zustand zu verbessern bzw. eine Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erreichen.

Kontakt:

- zuständige Geschäftsstelle des AMS
[AMS Geschäftsstellen](#)
- Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 050 303
E-Mail: pva@pv.at
[PVA](#)

9. Wiedereingliederungsteilzeit

Die Möglichkeit eines „sanften“ Wiedereinstiegs in ein Arbeitsverhältnis nach einem längeren Krankenstand bietet die Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit mit dem*der Arbeitgeber*in. Dabei können die Arbeitszeit und das Entgelt für einen bestimmten Zeitraum um 25 bis 50 % reduziert werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit besteht jedoch nicht.

Voraussetzungen sind unter anderem:

- das Arbeitsverhältnis besteht seit mindestens 3 Monaten
- durchgehender Krankenstand von zumindest 6 Wochen
- Beratung durch fit2work (ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht nötig)
- Bewilligung durch den zuständigen Krankenversicherungsträger

- Arbeitsfähigkeit ist wieder gegeben
- schriftliche Vereinbarung mit dem*der Arbeitgeber*in

Im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit wird Arbeitnehmer*innen ein aliquotes Entgelt ausbezahlt. Um einen Ausgleich für den Einkommensverlust zu schaffen, wird über die Krankenversicherung das sogenannte Wiedereingliederungsentgelt gezahlt. Die Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit kann zwischen einem und sechs Monaten betragen, wobei eine einmalige Verlängerung um maximal drei Monate erfolgen kann. Dazu ist eine neuerliche Bewilligung durch den Krankenversicherungsträger nötig.

Die Möglichkeit der Wiedereingliederungsteilzeit besteht für Arbeitnehmer*innen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Dienstnehmer*innen von Bund, Ländern oder Gemeinden können Wiedereingliederungsteilzeit nur dann vereinbaren, wenn es im jeweiligen Dienstrecht eine entsprechende Regelung gibt.

Für detailliertere Informationen zur Wiedereingliederungsteilzeit und die weiteren Voraussetzungen einer Inanspruchnahme können die nachfolgenden Stellen kontaktiert werden:

- fit2work
Alte Poststraße 136, 8020 Graz
Tel.: 0800 500 118
E-Mail: info@fit2work.at
fit2work
- Österreichische Gesundheitskasse Steiermark
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Tel.: 05 0766 15
E-Mail: office-st@oegk.at
[ÖGK](http://oegk)
- Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 050 303
E-Mail: pva@pv.at
[PVA](http://pva)
- zuständige Geschäftsstelle des AMS
[AMS Geschäftsstellen](http://ams)

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Tel.: 05 93 93 330 00
E-Mail: GLD@auva.at
[AUVA](#)
- SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Landesstelle Steiermark
Körblergasse 115, 8010 Graz
Tel.: 050 808 808
E-Mail: vs.stmk@svagw.at
[SVS](#)
- bvaeb – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Grieskai 106, 8020 Graz
Tel.: 050 405 25700
E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at
[BVAEB](#)
- KFA – Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8010 Graz
Tel.: 0316 872 5900
E-Mail: kfa@stadt.graz.at
[KFA](#)

10. Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension

Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension wird gewährt, wenn dauernde Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkung vorliegt und Maßnahmen der Rehabilitation nicht zielführend erscheinen. Der Antrag ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu stellen und wird vorrangig als Antrag auf Rehabilitation gewertet.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gelten unterschiedliche Regelungen, wobei verschiedene Faktoren eine Rolle spielen (z.B. Alter, Geschlecht, Ausbildungsstand usw.).

Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- voraussichtlich dauerhafte Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit
- kein Anspruch auf zumutbare bzw. zweckmäßige Maßnahmen der Rehabilitation
- die Voraussetzungen für die Alterspension sind nicht erfüllt
- Vorliegen einer Mindestanzahl von Versicherungsmonaten (Erfüllung der Wartezeit)

Auch Personen, die nie Erwerbsfähigkeit erreicht haben, können Anspruch auf Pension haben, wenn sie trotz Erwerbsunfähigkeit mindestens 120 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung erworben haben.

Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn der Versicherungsfall vor dem vollendeten 27. Lebensjahr eingetreten ist und bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 6 Versicherungsmonate erworben wurden.

Ist die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten, entfällt die Wartezeit für den Anspruch auf die Pension.

Kontakt und Antragstellung:

- Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 050 303
E-Mail: pva@pv.at
[PVA](#)

11. Tagesbegleitung und Förderung

Ist für jemanden eine Erwerbstätigkeit aufgrund der Behinderung nicht möglich, kann alternativ eine Tageseinrichtung oder Tageswerkstätte besucht werden. Bei Bedarf können diese Angebote gemeinsam mit einem Wohnangebot in Anspruch genommen werden.

In den Tageswerkstätten bestehen vielfältige Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Sie werden dabei vor allem in handwerklichen, künstlerisch-gestaltenden oder hauswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern durch qualifizierte Mitarbeiter*innen angeleitet und unterstützt. Ziel ist der Einsatz und die Weiterentwicklung bereits vorhandener Fähigkeiten, aber auch neue Ressourcen und Fähigkeiten zu fördern und zu erlangen. Im Zuge dessen ist auch die Vorbereitung auf den Einstieg in ein Angebot zur beruflichen Eingliederung oder in den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich.

Tageseinrichtungen bieten Menschen mit Behinderung Förderung, Beschäftigung und eine ihren Bedürfnissen entsprechende Tagesstruktur. Freizeit- und Beschäftigungsprogramme

sind ebenso Teil wie gegenseitiger Austausch und das Pflegen von Kontakten. Auch Menschen mit einem hohen Grad der Beeinträchtigung erhalten ihren Bedürfnissen entsprechende Hilfe und Unterstützung und können so an einer Beschäftigung und einem geregelten Tagesablauf teilhaben.

Beschäftigungen in Tageseinrichtungen und Werkstätten werden von Montag bis Freitag angeboten. Rechtlich wird eine solche Beschäftigung nicht als Arbeitsverhältnis betrachtet. Anstatt eines Lohnes wird Menschen mit Behinderungen lediglich ein monatliches Taschengeld ausbezahlt. Beschäftigte in Tageseinrichtungen und Werkstätten sind nur unfallversichert. Eine Pensionsversicherung ist nicht gegeben. Die Krankenversicherung erfolgt in der Regel über den Bezug der Hilfe zum Lebensunterhalt. In diesem Fall werden die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Behindertenhilfe an den Krankenversicherungsträger bezahlt. Alternativ erfolgt die Mitversicherung bei einem Elternteil.

Das Land Steiermark übernimmt die Kosten für die Betreuung in Tageseinrichtungen und Werkstätten. Auch die Fahrtkosten werden übernommen. Dazu bedarf es eines Antrags nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz.

Menschen mit Behinderung haben für diese teilstationäre Leistung Kostenbeiträge aus dem Pflegegeld und abhängig von der Einkommenssituation auch aus dem Einkommen zu leisten. Aus dem Pflegegeld müssen 40 % zugezahlt werden. Dieser Betrag kann jedoch auf Antrag um die Hälfte reduziert werden, wenn die Betreuung im Rahmen einer Leistung weniger als 7 Stunden pro Tag beträgt. Dies kann sich aus den Öffnungszeiten einer Einrichtung ebenso ergeben wie aus den individuellen Bedarfen eines Menschen mit Behinderung.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

12. Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt

Im Rahmen von „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ wird auf die berufliche Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen abgezielt. Dies soll bestenfalls in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts erfolgen. Wenn das nicht möglich ist, bieten auch verschiedene Träger der Behindertenhilfe entsprechende Angebote in trägereigenen Betrieben. Zur Auswahl steht dabei eine Vielzahl an unterschiedlichen Berufsfeldern.

Den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung entsprechend wird Begleitung einzeln oder in der Gruppe geboten. Dabei werden die in der

Arbeitswelt nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten erarbeitet und gefestigt und die teilnehmenden Menschen dabei unterstützt, Entscheidungen für die berufliche Zukunft zu treffen. Neben der beruflichen Qualifizierung sind auch die Steigerung von sozialen Fähigkeiten und das Erkennen der individuellen Talente Teil des Angebots.

Durch die Leistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ sollen Menschen mit Behinderungen ab Beendigung der Schulpflicht befähigt werden, eine Berufsausbildung zu machen oder eine Anstellung am ersten Arbeitsmarkt zu erlangen oder, wenn dies nicht möglich ist, in trügereigenen Betrieben Teilhabe zu erlangen. Den Menschen mit Behinderung wird ein monatliches Taschengeld zwischen € 109,20 und € 145,60 (Stand 2023) bezahlt.

Das Land Steiermark übernimmt die Kosten für „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“. Auch die Fahrtkosten werden übernommen. Dazu bedarf es eines Antrags nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz.

Menschen mit Behinderung haben für diese teilstationäre Leistung Kostenbeiträge aus dem Pflegegeld und ab einer bestimmten Höhe auch aus dem Einkommen zu leisten. Aus dem Pflegegeld müssen 40 % zugezahlt werden. Dieser Betrag kann jedoch auf Antrag um die Hälfte reduziert werden, wenn die Betreuung im Rahmen einer Leistung weniger als 7 Stunden pro Tag dauert. Dies kann sich aus den Öffnungszeiten einer Einrichtung ebenso ergeben wie aus den individuellen Bedarfen eines Menschen mit Behinderung.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

13. Beschäftigung in Einrichtungen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Spezielle tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen verfolgen das Ziel der psychosozialen Stabilisierung und (beruflichen) Förderung. Dieses Angebot richtet sich an Menschen in und nach psychischen Krisen bzw. mit bestehenden psychiatrischen Erkrankungen. Je nach den persönlichen Bedürfnissen erfolgt die Betreuung und Unterstützung auf der Grundlage eines Betreuungsplans. Ziel ist die Förderung von Ressourcen, das Lernen mit Krisen angemessen umzugehen und die Stärkung der Arbeitsfähigkeit, mit dem Ziel in der Arbeitswelt Fuß fassen zu können.

Die Betreuung ist von Montag bis Freitag für mindestens 7 Stunden täglich gegeben. Es ist möglich, das Angebot nur tageweise oder die ganze Woche über zu besuchen. Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist ein Antrag im Rahmen der Behindertenhilfe zu stellen. Die Kosten werden durch das Land Steiermark übernommen. Klient*innen haben einen

Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld und ab einer bestimmten Höhe auch aus dem Einkommen zu leisten.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

VII. Wohnen

1. Allgemeines

Gemeindewohnungen

In Graz bietet die Wohnungsinformationsstelle Auskünfte über Gemeindewohnungen, barrierefreie Wohnungen, Zuzahlungen zum Mietzins und Beratung zu rechtlichen Fragen und zur Wohnungssuche. Hier ist auch der Antrag zu stellen. Um eine Gemeindewohnung erhalten zu können, sind bestimmte Voraussetzungen erforderlich. Unter anderem darf das Nettohaushaltseinkommen gewisse Grenzwerte nicht überschreiten. Für Menschen mit Bewegungsbehinderungen steht in der Stadt Graz eine bestimmte Anzahl von barrierefreien Gemeindewohnungen zur Verfügung.

Über die Verfügbarkeit von Gemeindewohnungen und die Antragstellung erhalten Sie Auskunft bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Kontakt und Antragstellung:

- Wohnungsinformationsstelle und Wohnungsmanagement der Stadt Graz
Schillerplatz 4, 8010 Graz
Tel.: +43 316 872-5450
E-Mail: wohnungsinformationsstelle@stadt.graz.at
[Wohnungsinformationsstelle](#)
- Wohnsitzgemeinde

Gemeinnütziger Wohnbau und Wohnbaugenossenschaften

Ziel des gemeinnützigen Wohnbaus ist es, leistbare Wohnungen für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Auf Vermieter*innenseite stehen dabei gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften. In den meisten Fällen besteht für diese Wohnungen eine Förderung entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Wohnbauförderungsgesetzes. Grundsätzlich wird bei Neubauten auf Barrierefreiheit immer größerer Wert gelegt. In der Steiermark sind seit 2020 Wohnungen in Wohngebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten nach den Grundsätzen des „Anpassbaren Wohnbaus“ zu gestalten. Allgemein zugängliche Teile eines Hauses müssen barrierefrei ausgerichtet sein, darüber hinaus sind Wohnungen so auszuführen, dass ohne großen Aufwand Barrierefreiheit hergestellt werden kann.

Auf der Webseite der Wohnbaubörse des Landes Steiermark besteht die Möglichkeit, nach geförderten Geschossbau-Projekten zu suchen. Ansuchen für gemeinnützige Wohnungen müssen direkt bei der jeweiligen gemeinnützigen Wohnbauvereinigung gestellt werden.

Kontakt:

- Land Steiermark - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 3713
E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at
[Wohnbau Steiermark](#)

Unterstützungsleistungen

Wohnunterstützung

Für Mietwohnungen in der Steiermark, die als Hauptwohnsitz dienen, kann um die Gewährung von Wohnunterstützung angesucht werden. Die Höhe der Wohnunterstützung hängt unter anderem vom Einkommen ab und davon, wie viele Personen in der jeweiligen Wohnung leben. Vermögen darf nur bis zu einer bestimmten Höhe vorhanden sein. Ein Anspruch auf Wohnunterstützung ist nicht gegeben, wenn Mietzinsbeihilfe nach dem Stmk. Behindertengesetz oder Sozialunterstützung bezogen wird.

Kontakt und Antragstellung:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Referat Beihilfen & Sozialservice
Burggasse 7-9, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 3748
E-Mail: beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at
[Wohnunterstützung](#)

Mietzinsbeihilfe

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung mehr Wohnfläche benötigen und damit höhere Mietkosten zu tragen haben, können nach dem Stmk. Behindertengesetz um Mietzinsbeihilfe ansuchen. Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, das Vorhandensein eines erhöhten Platzbedarfs aufgrund einer erheblichen Bewegungsbehinderung und eine eigene Wohnung. Das Einkommen darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Der Antrag ist im Rahmen der Behindertenhilfe bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat Graz zu stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

Barrierefreiheit/Umbaumaßnahmen

Sind aufgrund einer vorliegenden Behinderung (Um-)Baumaßnahmen notwendig um Barrierefreiheit herzustellen, gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten. Die Anträge sind jedenfalls vor Baubeginn zu stellen.

Zuschuss zum Umbau nach dem Stmk. Behindertengesetz

Ist eine bauliche Änderung oder auch ein Neu- bzw. Zubau aufgrund einer Behinderung notwendig, wird im Rahmen der Behindertenhilfe ein Zuschuss gewährt. Dies kann z.B. das notwendige Herausbrechen einer Wand sein, ein Badezimmerumbau oder die Verbreiterung von Türen. Voraussetzung ist, dass sich die Wohnung oder das Wohnhaus in der Steiermark befindet und als Hauptwohnsitz dient. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt € 29.120,- (Stand 2023). Dabei ist ein Eigenleistungsanteil von 20 % zu erbringen. Der Umbau darf erst erfolgen, wenn ein Bescheid ergangen ist. Ein neuerlicher Kostenzuschuss für dieselbe bauliche Änderung wird frühestens nach 5 Jahren gewährt, außer es liegen besonders berücksichtigungswürdige Gründe vor.

Bevor man einen Zuschuss erhält, muss bei anderen öffentlichen Stellen um eine Zuzahlung angesucht werden: Sozialministeriumservice, Versicherung (z.B. ÖGK, PVA).

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

Förderungen aus Mitteln der Abteilung 15 des Landes Steiermark

Barrierefreies und altengerechtes Wohnen

Werden in einer Wohnung oder einem Haus Umbaumaßnahmen durchgeführt, um barrierefreie bzw. altengerechte Wohnverhältnisse zu schaffen, besteht für Mieter*innen oder Eigentümer*innen die Möglichkeit, einen Zuschuss zu beantragen. Gefördert werden die Schaffung eines barrierefreien Zugangs, barrierefreier Wohn- und Schlafeinheiten und barrierefreier Sanitäreinheiten.

Der Zuschuss wird in der Höhe von 30 % der förderbaren Kosten gewährt. Begrenzt sind diese mit € 30.000,- pro Wohnung. Liegt eine nachgewiesene Erwerbsminderung von mindestens 80 % vor, sind maximal € 50.000,- förderbar. Personenaufzüge werden mit maximal € 10.000,-

gefördert. Der Erhalt des Zuschusses ist erst ab einer anerkannten förderbaren Kostensumme von mindestens € 3.000,- (Stand 2023) möglich.

Der Förderantrag ist nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen innerhalb von 2 Jahren zu stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 4569
Tel.: 0316 877 4479 (Terminvereinbarung Beratungsgespräch)
E-Mail: sanierung@stmk.gv.at
[Wohnhaussanierung](#)

Förderungen über das Sozialministeriumservice

Es besteht auch die Möglichkeit, beim Sozialministeriumservice eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen zu beantragen. Ein Zuschuss kann gewährt werden für die Adaptierung von Wohnraum oder den Einbau von Treppenliften. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 50 % und einer sozialen Notlage. Dabei spielt für die maximale Höhe des Zuschusses auch das Familieneinkommen eine Rolle. Der Zuschuss kann bis zu € 6.000,- betragen (Stand 2023). Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Unterstützungsfonds SMS](#)

2. Assistenzleistungen

Die Möglichkeit, Assistenzleistungen außerhalb einer Beschäftigung oder Ausbildung in Anspruch nehmen zu können, trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen selbständig und selbstbestimmt wohnen können. Dabei werden Assistent*innen durch die Person mit Behinderung angeleitet und unterstützen sie bei allen Tätigkeiten, die von ihr nicht selbständig durchgeführt werden können. Das umfasst Assistenz bei den Grundbedürfnissen wie z.B. Körperpflege, Einkauf, Kochen, Tätigkeiten in Wohnung oder Garten ebenso wie die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung oder alltägliche Erledigungen und Wege.

Persönliches Budget

Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, die es erwachsenen Menschen mit erheblichen Bewegungsbehinderungen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen ermöglicht, persönliche Assistenz selbst zu organisieren und zu finanzieren. Ziel des Persönlichen Budgets ist die größtmögliche Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen, um sie in die Lage zu versetzen, selbständig außerhalb von stationären Einrichtungen leben zu können.

Voraussetzung ist die Fähigkeit, selbst entscheiden zu können, wann, wo, durch wen und wie die Assistenz geleistet werden soll. Unterhaltspflichtige Angehörige (z.B. Eltern), die im selben Haushalt wohnen, können nicht mit dem Persönlichen Budget bezahlt werden. Je nach individuellem Unterstützungsbedarf wird dabei vierteljährlich ein Geldbetrag ausbezahlt, der für die Bezahlung der notwendigen persönlichen Assistenz zur Verfügung steht. Der zuerkannte Geldbetrag kann für Assistenz in den Bereichen Haushalt, Körperpflege, Grundbedürfnisse, Erhaltung der Gesundheit, Mobilität, Kommunikation und Freizeit verwendet werden.

Liegen die Voraussetzungen für diese Leistung vor, besteht darauf ein Rechtsanspruch. Es können (abgesehen von Ausnahmefällen) bis zu 1600 Stunden jährlich an Persönlichem Budget gewährt werden. Dabei ist die gesamte Lebenssituation des Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Auf Grundlage eines dem Antrag beizulegenden Selbsteinschätzungsbogens und einer eventuellen Begutachtung durch einen Sachverständigendienst wird der individuelle Hilfebedarf festgestellt und das Persönliche Budget dementsprechend zuerkannt.

Die mobilen Dienste der Behindertenhilfe (Wohnassistenz, Freizeitassistenz, Familienentlastungsdienst) können nicht gleichzeitig mit dem Persönlichen Budget in Anspruch genommen werden. Ebenso schließt das Wohnen in einer Einrichtung der Behindertenhilfe den Bezug von Persönlichem Budget aus.

Das Vorhandensein einer 24-Stunden-Betreuung ist kein Ausschließungsgrund für die Zuerkennung von Persönlichem Budget, wenn es der individuelle Hilfebedarf einer Person erfordert.

Mit der Online-Plattform *ava* wurde ein Portal rund um das Thema Assistenz für Menschen mit Behinderungen ins Leben gerufen, das Menschen, die Assistenz benötigen, mit potentiellen Persönlichen Assistent*innen in Form eines Online-Marktplatzes in Kontakt bringt.

Der Antrag auf Zuerkennung des Persönlichen Budgets ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat Graz zu stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))
- *ava*
atempo GmbH/CFS – Consulting, Franchise & Sales
Heinrichstraße 145, 8010 Graz
E-Mail: ava@ava.services
[ava](#)

Wohnassistenz

Für Menschen mit Behinderungen, die alleine oder mit anderen Personen in einer Wohnung leben und Unterstützung benötigen, besteht die Möglichkeit, Wohnassistenz zu beantragen. Wohnassistent*innen arbeiten mit dem Ziel, die notwendigen Kompetenzen für selbständiges Wohnen zu stärken und in all jenen Bereichen zu unterstützen, die dabei wichtig sind. Es können bis zu 480 Stunden Wohnassistenz jährlich gewährt werden. Nimmt man Wohnassistenz in Anspruch, ist ein Selbstkostenanteil von 10 % (rund € 5,- pro Stunde, abhängig von Fahrtkosten und sonstigen Kosten, Stand 2023) zu tragen. Liegt ein finanzieller Härtefall vor, ist eine Verringerung dieses Selbstkostenanteils oder auch der gänzliche Erlass möglich. Dies ist der Fall, wenn jemand durch die Beitragszahlung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde. Für die Reduzierung bzw. den Erlass ist ein Antrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat Graz erforderlich.

Wohnassistenz wird von verschiedenen Trägern der Behindertenhilfe angeboten. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, ist zu empfehlen, rechtzeitig Kontakt mit den Anbietern aufzunehmen.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

Mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Mobile sozialpsychiatrische Betreuung stellt eine mobile Therapieform dar, die in erster Linie in der eigenen Wohnung bzw. im gewohnten Umfeld der betreuten Person erbracht wird. Zielgruppe sind Menschen mit psychischen Erkrankungen, die sozialpsychiatrische Therapie bzw. Betreuung benötigen. Die Leistung wird entsprechend der individuellen Bedürfnisse auf Grundlage einer Betreuungsvereinbarung erbracht.

Unterstützt durch therapeutische Begleitung sollen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen so eigenständig wie möglich leben können. Hilfe wird im psychosozialen und lebenspraktischen Bereich gewährt. Ziel ist die Stabilisierung des psychischen Wohlbefindens, um stationäre Aufenthalte möglichst zu verhindern. Die Autonomie soll dabei gestärkt und ein angemessener Umgang mit der psychischen Erkrankung erlernt werden. Die mobile sozialpsychiatrische Betreuung kann auch für den Übergang von einer Wohneinrichtung in eine eigene Wohnung bzw. in eine selbständigere Wohnform für maximal drei Monate schon während der Vorbereitungen des Umzugs gewährt werden.

Da bei der mobilen sozialpsychiatrischen Betreuung die therapeutische Komponente zentraler Bestandteil ist, wird sie in der Behindertenhilfe den Heilbehandlungen zugeordnet. Dementsprechend ist ein Behindertenhilfe-Antrag auf „Heilbehandlung“ mit dem Vermerk „mobile sozialpsychiatrische Betreuung“ zu stellen. Für den Menschen mit psychischer Erkrankung fallen keine Kosten an.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

Familientlastungsdienst

Informationen zum Familientlastungsdienst finden Sie ab Seite [8](#).

3. Wohnen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) nicht in der Lage sind, selbständig zu wohnen, gibt es verschiedene Wohnformen je nach erforderlichem Ausmaß an Pflege, Unterstützung und Begleitung. Ergänzend dazu bestehen für Menschen mit Behinderungen verschiedene Möglichkeiten, tagsüber einer Beschäftigung nachzugehen. (Nähere Informationen dazu finden Sie ab Seite [45](#).)

In allen Wohnformen ist ein Teil der anfallenden Kosten selbst zu tragen. Wie hoch der Kostenbeitrag ist, hängt vom Gesamteinkommen ab. Nicht zum Einkommen zählen dabei Sonderzahlungen, besondere Beihilfen wie z.B. die erhöhte Familienbeihilfe, gewisse Unterhaltszahlungen oder das Taschengeld aus einer Beschäftigung. Die Beitragszahlungen sind monatlich zu leisten. Bei länger dauernder Abwesenheit entfallen die Beiträge.

Für alle Wohnformen ist ein Antrag im Rahmen der Behindertenhilfe bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat Graz zu stellen.

Trainingswohnen

Leben in einer Trainingswohnung zielt darauf ab, die für selbständiges Wohnen notwendigen Fertigkeiten zu trainieren. Über einen Zeitraum von 2 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen bis zu 3 Jahren) werden vor allem lebenspraktische Fähigkeiten wie z.B. der Umgang mit Geld oder das Führen eines Haushalts erlernt. Spätestens nach 3 Jahren erfolgt der Umzug in eine eigene Wohnung oder, wenn dies nicht möglich ist, in eine andere Wohnform mit Betreuung. Im Trainingswohnen bereiten sich die Klient*innen auf eine selbständigere Form des Wohnens vor.

Das Angebot richtet sich an Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht und Erwachsene mit intellektueller, körperlicher, Sinnes- bzw. Mehrfachbehinderung. Im Fokus steht die Förderung von Fertigkeiten und Fähigkeiten, um in weiterer Folge selbständig leben zu können – wenn nötig auch mit Unterstützung z.B. durch Wohn- oder Freizeitassistenz. Tagsüber gehen die Bewohner*innen in der Regel einer Beschäftigung nach.

Durch die Bewohner*innen ist ein Kostenbeitrag in der Höhe von 40 % des Pflegegeldes sowie 25 % des € 800,- übersteigenden Gesamteinkommens zu leisten. Wird gleichzeitig „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ oder eine Tageseinrichtung in Anspruch genommen, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 80 % des Pflegegeldes und den Teil des Gesamteinkommens, der über € 270,- liegt. Die Höhe des Kostenbeitrags ist jedoch mit 80 % des Gesamteinkommens begrenzt. Vom Pflegegeld müssen zumindest € 50,28 als Taschengeld verbleiben (10 % der Pflegegeldstufe 3, Stand 2023)

Teilzeitbetreutes Wohnen

Teilzeitbetreutes Wohnen stellt die passende Wohnform dar, wenn aufgrund einer Behinderung dauernde Betreuung nicht notwendig ist, das Leben in einer eigenen Wohnung allerdings (noch) nicht möglich ist. Im teilzeitbetreuten Wohnen wird je nach den individuellen Bedürfnissen ein gewisses Maß an Betreuung geboten. Diese Wohnform richtet sich an Menschen mit Behinderungen nach Beendigung der Schulpflicht mit intellektueller, körperlicher, Sinnes- bzw. Mehrfachbehinderung. Notwendig ist, dass die Bewohner*innen in der Lage sind, ihren Alltag in einem bestimmten Ausmaß selbständig zu bewältigen. Betreuung steht in erster Linie unterstützend zur Verfügung. Im teilzeitbetreuten Wohnen leben in der Regel 12 Personen in Einzel- bzw. Partnerwohnungen oder Wohngemeinschaften in derselben Wohnanlage. Tagsüber besuchen die Bewohner*innen in der Regel eine Tageseinrichtung, gehen einer Arbeit nach oder arbeiten im Rahmen der Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt.

Im teilzeitbetreuten Wohnen ist es auch möglich, Freizeitassistenz in Anspruch zu nehmen.

Durch die Bewohner*innen ist ein Kostenbeitrag in der Höhe von 40 % des Pflegegeldes sowie 25 % des € 800,- übersteigenden Gesamteinkommens zu leisten. Wird gleichzeitig „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ oder eine Tageseinrichtung in Anspruch genommen, erhöht sich der Kostenbeitrag. Die Höhe des Kostenbeitrags ist jedoch mit 80 % des Gesamteinkommens begrenzt. Vom Pflegegeld müssen zumindest € 50,28 als Taschengeld verbleiben (10 % der Pflegegeldstufe 3, Stand 2023).

Vollzeitbetreutes Wohnen

Für Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht und Erwachsene, die aufgrund ihrer Behinderung auf weitgehend durchgängige Betreuung und Hilfe angewiesen sind, stellt das vollzeitbetreute Wohnen die passende Wohnform dar. Professionelles Fachpersonal begleitet und unterstützt Menschen mit kognitiver, körperlicher oder Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung je nach den individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen. Die Unterstützung umfasst alle Bereiche der Lebensgestaltung und ist rund um die Uhr gegeben.

In einer Einrichtung mit vollzeitbetreutem Wohnen werden in der Regel 12 Menschen mit Behinderungen betreut. Dabei ist es möglich, alleine oder zu zweit im selben Wohnhaus oder in einer Wohngemeinschaft zu leben.

Als Kostenbeitrag ist von den Bewohner*innen der Betrag des Einkommens, der über € 270,- liegt, zu bezahlen. Die Höhe des Kostenbeitrags ist jedoch mit 80 % des Gesamteinkommens begrenzt. Zusätzlich werden 80 % des Pflegegeldes von der PVA einbehalten, wobei dem Menschen mit Behinderung mindestens ein Betrag von € 50,28 als Taschengeld verbleiben muss (10 % der Pflegegeldstufe 3, Stand 2023). Bei einer länger als 4 Wochen dauernden

Abwesenheit aus der Einrichtung (z.B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub) kann eine aliquote Rückerstattung des Kostenbeitrags beantragt werden. Dies ist für drei Jahre rückwirkend möglich.

Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen, die zur Stabilisierung Unterstützung benötigen und das Ziel haben, (wieder) selbständig leben zu können, stellen betreute Wohngemeinschaften oft eine passende Wohnform dar. Die Betreuung wird je nach individuellem Bedarf und Befinden der Bewohner*innen flexibel geleistet. Die Wohngemeinschaften werden von außen betreut, die Bewohner*innen leben also selbständig und werden regelmäßig von Betreuer*innen aufgesucht. Für ihren Lebensunterhalt sorgen die Bewohner*innen selbst. Es finden auch regelmäßige Gruppentermine in Form von WG-Versammlungen statt. Das Angebot richtet sich an Erwachsene. In begründeten Ausnahmefällen können auch Jugendliche aufgenommen werden.

Teilzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Das teilzeitbetreute Wohnen für Menschen mit psychischer Erkrankung ab 18 Jahren bietet eine Wohnform für Personen, die noch nicht ohne Unterstützung leben können, aber auch keine Vollzeitbetreuung benötigen. Längerfristiges Ziel der Bewohner*innen ist es, eigenständig zu leben. Die Begleitung der Bewohner*innen erfolgt in Form einer Teilzeitbetreuung, die in der Regel aus fixen Betreuungszeiten und Rufbereitschaftszeiten besteht. In einer Einrichtung mit teilzeitbetreutem Wohnen leben bis zu 8 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Zur Vorbereitung eines Übertritts in eine selbständigere Wohnform kann für die letzten drei Monate vor dem Auszug mobile sozialpsychiatrische Betreuung bewilligt werden.

Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Ab einem Alter von 18 Jahren stehen für Menschen mit schweren oder chronischen psychischen Erkrankungen Wohnformen zur Verfügung, in denen sie unterstützt durch sozialpsychiatrische Betreuung, die rund um die Uhr verfügbar ist, möglichst eigenständig leben können. In der Einrichtung leben bis zu 12 Klient*innen. Ziel ist die Stabilisierung des psychischen Gesundheitszustandes, stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken so weit als möglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden und den Übergang in eine selbständigere Wohnform zu begleiten. Die Bewohner*innen erhalten Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und im Umgang mit psychischen Erkrankungen durch Fachpersonal.

Zusammengearbeitet wird dabei auch mit psychiatrischen Kliniken, psychosozialen Zentren, Fachärzt*innen, Psychotherapeut*innen und tagesstrukturierenden Einrichtungen.

Durch die Bewohner*innen ist ein Kostenbeitrag in der Höhe von 25 % des € 800,- übersteigenden Gesamteinkommens und 80 % aus dem Pflegegeld zu leisten. Vom Pflegegeld müssen jedoch zumindest € 50,28 als Taschengeld verbleiben (10 % der Pflegegeldstufe 3, Stand 2023).

Kontakt:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

VIII. Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein Lichtbildausweis, der als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung dient. Seit 2016 wird der Behindertenpass im Scheckkartenformat ausgestellt. Ein Anspruch besteht für Personen, bei denen ein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % vorliegt. Voraussetzung ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in Österreich.

Wurde noch kein Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, erfolgt dies durch medizinische Sachverständige. In diesem Fall sind aktuelle medizinische Befunde bei der Antragstellung beizulegen. Die Beantragung und Ausstellung des Behindertenpasses ist kostenlos.

1. Zusatzeintragungen und Parkausweis

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können spezielle Zusatzeintragungen im Behindertenpass vorgenommen werden, wie unter anderem:

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- Fahrpreisermäßigung
- Begleitperson
- Gebrauch eines Rollstuhls
- blind
- gehörlos

Für die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel muss eine der folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- Es ist nicht möglich, aus eigener Kraft Wegstrecken von rund 300 bis 400 Meter zurückzulegen, auch nicht unter Zuhilfenahme eines Hilfsmittels.
- Sicheres Ein- und Aussteigen in öffentliche Verkehrsmittel ist nicht mehr möglich.
- In einem öffentlichen Verkehrsmittel ist ein sicherer Transport nicht möglich z.B. weil Haltevorrichtungen nicht festgehalten werden können oder Probleme mit dem Gleichgewicht bestehen.

Um einen Parkausweis für Menschen mit Behinderung gem. § 29b StVO zu erhalten, ist die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass notwendig. Für die Ausstellung des Parkausweises ist ein zusätzlicher Antrag notwendig. Näheres dazu finden Sie auf Seite [75](#).

2. Ermäßigungen

Mit dem Behindertenpass werden bei diversen Veranstaltungen, kulturellen oder sportlichen Angeboten etc. Ermäßigungen gewährt. Auch notwendigen Begleitpersonen wird der Eintritt oft nicht verrechnet. Aufgrund unterschiedlicher Regelungen empfiehlt es sich, Auskünfte über konkrete Ermäßigungen direkt bei den betreffenden Einrichtungen bzw. Anbietern zu erfragen.

Informationen über Fahrpreisermäßigungen finden Sie auf Seite [66](#).

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

IX. Freizeit

1. Freizeitassistenz

Wird Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Freizeitangeboten bzw. bei der Freizeitgestaltung benötigt, können Menschen mit Behinderungen ab einem Alter von 15 Jahren Unterstützung durch Freizeitassistent*innen beantragen. Diese begleiten bei den verschiedensten Aktivitäten wie z.B. Kulturveranstaltungen, Restaurantbesuchen oder Ausflügen. Pro Jahr können bis zu 200 Stunden Freizeitassistenz gewährt werden. Ein Antrag ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat zu stellen.

Für diese Leistung ist ein Selbstkostenbeitrag in der Höhe von 10 % (rund € 2,50/Stunde abhängig von Fahrtkosten und sonstigen Kosten, Stand 2023) zu tragen. Liegt ein finanzieller Härtefall vor, ist eine Verringerung dieses Selbstkostenanteils oder auch der gänzliche Erlass möglich. Dies ist der Fall, wenn jemand durch die Beitragszahlung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde. Für die Reduzierung bzw. den Erlass ist ein Antrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat Graz erforderlich.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Freizeitassistenz mit Wohnassistenz oder Familienentlastungsdienst ist möglich. Im Rahmen von betreuten Wohneinrichtungen (siehe ab Seite [56](#)) wird Freizeitassistenz nicht gewährt.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

2. Reisen und Sport

Sport als inklusives Angebot

Menschen mit Behinderungen können sich an jeden bestehenden Sportverein wenden, wenn sie eine bestimmte Sportart ausüben möchten. Über den Alpenverein besteht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene die Möglichkeit, an inklusiven Sport- und Freizeitangeboten teilzunehmen.

Einige Sportvereine und Sportverbände richten ihr Angebot auch speziell an Menschen mit Behinderungen wie z.B. der Steirische Tennisverband oder „Freizeit Para-Special Outdoorsports“ im Bezirk Schladming. Ebenso bieten Fitnessstudios barrierefreie Sportangebote.

Kontakt:

- Österreichischer Alpenverein, Landesverband Steiermark
Schörgelgasse 28a, 8010 Graz
Tel.: 0316 83 48 41
E-Mail: landesverband@steiermark.alpenverein.at
[Alpenverein](#)
- Steirischer Tennisverband
Rudolf-Hans-Bartsch-Gasse 16, 8430 Leibnitz
Tel.: 03452 73660
E-Mail: office@tennissteiermark.at
[Steirischer Tennisverband](#)
- Freizeit Para-Special Outdoorsports
Sport für Menschen mit Behinderung
Schwaigerweg 19, 8971 Schladming-Rohrmoos
Tel.: 0650 901 62 94
E-Mail: info@freizeit-pso.com
[FreizeitPSO](#)

Der steirische Behindertensportverband bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen Menschen mit Behinderungen Sport zu machen. Es wird darauf abgezielt, durch geeignete sportliche Betätigung die Mobilität, Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit zu fördern oder aufrechtzuerhalten.

Kontakt:

- Haus des Sports
Jahngasse 1, 8010 Graz
Tel.: 0699 111 746 84
E-Mail: office@stbsv.at
[Behindertensportverband](#)

Reisen

Das Rote Kreuz bietet Urlaubsreisen mit professioneller Betreuung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen an. Verfügt jemand über keine geeignete Begleitperson, besteht die Möglichkeit der Begleitung durch speziell geschulte Rotkreuz-Mitarbeiter*innen.

Auch der Verein „Leben ist Abenteuer“ plant und organisiert in Kooperation mit einzelnen Reisebüros Reisen und Ausflüge für Menschen mit Behinderungen in der Gruppe oder im Einzelnen und nimmt dabei auf die individuellen Erfordernisse und Wünsche Rücksicht. Unterstützung bei der Planung und Organisation barrierefreier Reisen und Ausflüge bietet außerdem „Grenzenlos barrierefrei Reisen“.

Um Informationen über Angebote in den einzelnen Bezirken zu erhalten, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem regionalen Tourismusverband.

Einen Überblick über barrierefreie Ausflugstipps und Urlaubsmöglichkeiten im Bezirk Liezen finden Sie z.B. auf folgender Webseite: [Ausflug und Urlaub Bezirk Liezen](#).

Außerdem bietet „Freizeit Para-Special Outdoorsports“ verschiedene barrierefreie Urlaubsmöglichkeiten im Bezirk Schladming.

Im Bezirk Hartberg bietet die Behinderten-Selbsthilfe-Gruppe Hartberg (BSG) Informationen zu barrierefreien Urlaubsangeboten inklusive einer Urlaubsdatenbank, mit der Unterkünfte je nach Bedarf gefiltert werden können.

Für einen Aufenthalt im Gebiet Thermen- und Vulkanland Steiermark, Südsteiermark und Oststeiermark mit der GenussCard finden Sie einen Überblick über Ausflugsziele und Unterkünfte, die in der Region barrierefrei besucht werden können, auf folgender Webseite: [Ausflugsziele und Unterkünfte](#).

Speziell für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bietet das Jugendrotkreuz Feriencamps an. Auch der Verein „Ferien ohne Handicap“ organisiert solche Camps für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen. Die Camps finden in Niederösterreich statt, die Teilnehmer*innen können jedoch aus allen Bundesländern kommen. Die Kosten für dieses Angebot sind selbst zu tragen. Im Einzelfall können jedoch finanzielle Zuwendungen durch öffentliche Stellen oder über Sponsoring gewährt werden.

Kontakt:

- Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband Steiermark
Merangasse 26, 8010 Graz
Tel.: 050 144 5 1000
E-Mail: landesverband@st.rotekreuz.at
[Rotes Kreuz](#)

- Österreichisches Jugendrotkreuz
Wiedner Hauptstraße 32, 1040 Wien
Tel.: 01 589 00 173
E-Mail: jugendrotkreuz@roteskreuz.at
[Jugendrotkreuz](#)
- Verein Leben ist Abenteuer
Grottenhofstraße 5, 8053 Graz
Tel.: 0660 225 40 74
E-Mail: office@leben-ist-abenteuer.at
[Verein Leben ist Abenteuer](#)
- Grenzenlos Barrierefrei Reisen OG
Schützing 120a, 8333 Riegersburg
Tel.: 0664 24 54 582
E-Mail: info@barrierefrei-reisen.at
[Barrierefrei Reisen](#)
- Freizeit Para-Special Outdoorsports - Sport für Menschen mit Behinderung
Schwaigerweg 19, 8971 Schladming-Rohrmoos
Tel.: 0650 901 62 94
E-Mail: info@freizeit-pso.com
[FreizeitPSO](#)
- Behinderten-Selbsthilfe-Gruppe Hartberg
Sparkassenplatz 4, 8230 Hartberg
Tel.: 03332 650405
E-Mail: info@bshg.at
[BSG Hartberg](#)
- Genuss-Card GC GmbH
Hauptstraße 2a, 8280 Fürstenfeld
Tel.: 03382 53 955
E-Mail: office@genusscard.at
[Genusscard](#)
- Ferien ohne Handicap
Bürgerstraße 30, 3900 Schwarzenau
Tel.: 0664 101 89 95
E-Mail: kontakt@ferienohnehandicap.at
[Ferien ohne Handicap](#)

X. Mobilität

1. Öffentlicher Verkehr

Die ÖBB bieten österreichweit eine Ermäßigung in der Höhe von 50 % auf Standard-Einzeltickets für Menschen mit Behinderungen an. Für diese Ermäßigung muss ein Grad der Behinderung von 70 % oder die Eintragung im Behindertenpass, dass der*die Inhaber*in des Passes die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen kann, vorliegen. Ist die Begleitung durch eine andere Person oder durch einen Assistenzhund laut Behindertenpass erforderlich, fallen für diese Begleitung keine Kosten an.

Informationen über die Ausstattung der Bahnhöfe und von Zügen sowie über Hilfsmittel und Hilfestellungen im Zuge der Reise erhalten Sie bei den ÖBB. Um die entsprechende Unterstützung am Bahnhof zu erhalten, ist eine Voranmeldung der Reise bis spätestens 12 Stunden vor Antritt der Reise bzw. bis spätestens 18 Uhr des Vortages bei Reiseantritt vor 9 Uhr Früh erforderlich. Im Fall von Auslandsreisen sind 48 Stunden Vorlaufzeit nötig. Auch Rollstuhlstellplätze oder Plätze für Menschen mit Behinderungen sind reservierbar.

Kontakt:

- ÖBB Kund*innenservice
Postfach 75, 1020 Wien
Tel.: 05 1717-5

[ÖBB](#)

Ermäßigungen für Menschen mit Behinderungen werden auch durch die Verbund Linie Steiermark gewährt. Stundenkarten und 24-Stunden-Karten im steirischen Verbundtarif werden um rund 50 % vergünstigt angeboten. Begleitpersonen oder Assistenzhunde fahren kostenlos mit. Für diese Ermäßigung muss ein Grad der Behinderung von 70 % oder die Eintragung im Behindertenpass, dass der*die Inhaber*in des Passes die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen kann, vorliegen.

Kontakt:

- Verbund Linie, Servicecenter
Jakoministraße 1, 8010 Graz
Tel.: 050 67 89 10

E-Mail: service@verbundlinie.at

[Verbund](#)

In der Stadt Graz erhalten Menschen mit niedrigem Einkommen mit der „SozialCard Mobilität“ vergünstigte Tarife bei den Graz Linien. Die Jahreskarte ist um € 50,- erhältlich.

2. Fahrtkostenübernahme und Fahrtkostenzuschuss

Sind für die Inanspruchnahme einer Hilfeleistung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz Fahrten notwendig, werden die dafür anfallenden Kosten für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel übernommen. Davon umfasst sind notwendige Fahrten in Zusammenhang mit gewährten Heilbehandlungen, Schulassistenz, Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt oder dem Besuch von Tageseinrichtungen. Auch Reisekosten, die einem Menschen mit Behinderung durch eine amtliche Ladung entstehen, werden im Rahmen des Steiermärkischen Behindertengesetzes erstattet.

Für Menschen mit Behinderung stehen in der Steiermark barrierefreie Taxis verschiedener Anbieter zur Verfügung. Es ist zu empfehlen, direkt mit dem jeweiligen Taxiunternehmen Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob eine Beförderung möglich ist. Informationen erhalten Sie auch in Ihrer Gemeinde.

Kontakt:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))
- Gemeinde
- Hans Pichler Gesellschaft m.b.H. - Behindertentransporte
Packerstraße 19, 8501 Lieboch
Tel.: 03136 61800
E-Mail: office@behindertentransporte.at
[Pichler GmbH](#)
- F. Handl GmbH – Transporte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
Neustiftweg 17, 8045 Graz
Tel.: 0316 69 33 63
E-Mail: franz.handl@inode.at
- Behindertentransport Ulbl
Pfitznergasse 3, 8053 Graz
Tel.: 0664 502 84 94
E-Mail: herbert_ulbl@gmx.at
[Fa. Ulbl](#)

- Taxi Pölzl
Sonnenweg 16, 8570 Voitsberg
Tel.: 0664 123 8000
E-Mail: taxi.poelzl@gmx.at
[Taxi Pölzl](#)
- Taxi Stocker
Pruggererberg 231, 8965 Michaelerberg-Pruggern
Tel.: 0664 963 52 32
E-Mail: bus.stocker@gmail.com
[Taxi Stocker](#)
- Taxi Bazala
Gymnasiumgasse 124, 8950 Stainach-Pürgg
Tel.: 0664 111 24 30
E-Mail: heidibazala@gmail.com
[Taxi Bazala](#)
- Hirner Mietwagen GmbH – Transport für Menschen mit Behinderung
Burggasse 71, 8750 Judenburg
Tel.: 03572 42600
E-Mail: hirnermietwagen@ainet.at
- Saiger Fahrtenservice GmbH – Transport für Menschen mit Behinderung
Fentscherstraße 7, 8733 St. Marein-Feistritz
Tel.: 0664 461 32 69
E-Mail: office@saiger-gmbh.at
- Busunternehmen Hernuß – Transport für Menschen mit Behinderung
Steingrub 1, 8434 Tillmitsch bei Leibnitz
Tel.: 03452 843 50
E-Mail: office@hernuss-reisen.at
[Fa. Hernuß](#)
- Vulkanlandreisen Karl Hütter GmbH – Transport für Menschen mit Behinderung
Straden 63, 8345 Straden
Tel.: 03473 7649 oder 0664 240 38 28
E-Mail: office@karl-huetter.at
[Hütter GmbH](#)

- Johann Fuchs GmbH - Transport für Menschen mit Behinderung
Bergstraße 19, 8600 Bruck an der Mur
Tel.: 0664 21 22 701
E-Mail: johann-fuchs@gmx.at
- Verkehrsbetriebe Gruber - Transport für Menschen mit Behinderung
Hauptstraße 78, 8232 Grafendorf bei Hartberg
Tel.: 03338 23 760
E-Mail: office@vb-gruber.at
[Fa. Gruber](#)
- Taxi Zierler
Flurgasse 36, 8160 Weiz
Tel.: 03172 4087
E-Mail: office@taxi-zierler.at
[Taxi Zierler](#)

Die Stadt Graz bietet für Menschen mit Hauptwohnsitz in Graz, die aus gesundheitlichen Gründen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen können, Zuschüsse in Form von Gutscheinen zu anfallenden Taxikosten an. Ob ein Zuschuss gewährt wird, ist abhängig vom monatlichen Einkommen. Ein Antrag ist im Senior*innenbüro der Stadt Graz zu stellen. Auch in einigen anderen Bezirken der Steiermark besteht die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen Gutscheine für Taxifahrten zu erwerben. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen empfiehlt es sich, mit der jeweiligen Wohnsitzgemeinde Kontakt aufzunehmen.

Kontakt bzw. Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))
- Gemeinde

2. Auto

Führerschein

Als Bestätigung der vorhandenen gesundheitlichen Eignung, um ein Kraftfahrzeug zu lenken wird vor dem Erhalt des Führerscheins ein ärztliches Gutachten erstellt. Grundsätzlich kann die Auswahl der begutachtenden Ärzt*innen selbst getroffen werden. Es darf sich dabei jedoch nicht um Ärzt*innen handeln, bei denen man innerhalb der letzten 5 Jahre in

Behandlung war. Eine Übersicht der für die Steiermark vorgesehenen Ärzt*innen finden Sie auf folgender Webseite: [Ärzt*innen Führerschein](#).

Sind laut ärztlicher Untersuchung weitere fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahmen, Beobachtungsfahrten oder technische Gutachten erforderlich, wird ein amtsärztliches Gutachten erstellt. Aus diesem kann sich ergeben, dass ein Führerschein mit Einschränkungen erworben werden kann. Eine solche Einschränkung kann z.B. das Erfordernis eines Automatikgetriebes, händisches Gas- und Bremspedal, das Verwenden von Körperersatzstücken oder das Tragen einer Brille sein. Auch weitere regelmäßige Kontrolluntersuchungen können vorgesehen werden. Es ist ratsam, die gesundheitliche Eignung bereits feststellen zu lassen, bevor Kosten im Rahmen des Führerscheinkurses anfallen.

Zum Teil bieten Fahrschulen spezielle Führerscheinausbildungen für Menschen mit Behinderungen an und verfügen über entsprechend umgebaute Fahrzeuge z.B. Fahrschule Roadstars und Fahrschule Powerdrive in Graz. Um Informationen über entsprechende Angebote in Ihrer Nähe zu erhalten, erkundigen Sie sich direkt in der jeweiligen Fahrschule.

Kontakt:

- Bezirkshauptmannschaft
- Landespolizeidirektion Steiermark
Parkring 4, 8010 Graz
Tel.: 059 133 600
E-Mail: LPD-ST@polizei.gv.at
[Landespolizeidirektion](#)
- Fahrschule Roadstars
Radetzkystraße 1, 8010 Graz
Tel.: 0316 821 921
E-Mail: diefahrschule@rdf.at
[Roadstars](#)
- Fahrschule Powerdrive
Kärntnerstraße 422, 8054 Graz
Tel.: 0316 25 37 37
E-Mail: office@powerdrive.at
[Powerdrive](#)

Ist ein Mensch mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen, um den Arbeitsplatz zu erreichen, kann beim Sozialministeriumservice ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins beantragt werden. Dabei können bis zu 50 % der Kosten übernommen werden. Voraussetzung ist die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

Neukauf und Adaptierung eines KFZ

Normverbrauchsabgabe - NoVA

Für Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden, ist keine Normverbrauchsabgabe zu leisten. Dazu ist es erforderlich, dass eine eigene Lenkerberechtigung vorhanden ist oder glaubhaft gemacht werden kann, dass das KFZ überwiegend zur Beförderung eines Menschen mit Behinderung verwendet wird. Das Auto muss ausschließlich auf die Person mit Behinderung zugelassen sein. Auch wenn ein Kraftfahrzeug für die Beförderung eines Kindes mit Behinderung verwendet wird, ist eine Befreiung von der NoVA möglich, wenn dies glaubhaft gemacht wird.

Erforderliche Nachweise für die Befreiung:

- Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ oder
- Parkausweis gem. § 29b StVO

Die Befreiung von der NoVA ist an die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer gekoppelt. Bei Kauf eines Fahrzeuges muss dem*der Verkäufer*in innerhalb von 2 Wochen die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer nachgewiesen werden. Seit 1.7.2021 können auch geleaste Fahrzeuge von der NoVA befreit werden.

Motorbezogene Versicherungssteuer

Für Menschen mit Behinderungen besteht eine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug. Voraussetzung ist, dass die Behinderung durch einen §29b StVO Ausweis oder durch die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ im Behindertenpass nachgewiesen wird. Es ist erforderlich, dass das KFZ überwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderung verwendet wird. Es ist auch möglich, ein Kraftfahrzeug auf ein minderjähriges Kind mit Behinderung anzumelden.

Die Befreiung ist bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen.

Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung eines KFZ

Ist es aufgrund der individuellen Bedürfnisse eines Menschen mit Behinderung zum Erhalt oder für die Sicherstellung der Mobilität erforderlich, ein Kraftfahrzeug behindertengerecht auszustatten oder umzubauen, wird ein Zuschuss bis zur Höhe von € 2.600,- (Stand 2023) gewährt. Ein neuerlicher Antrag kann erst nach 5 Jahren wieder gestellt werden, außer es liegen besonders berücksichtigungswürdige Umstände vor. Der Antrag ist im Rahmen der Behindertenhilfe bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat Graz zu stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

Förderung bei Neukauf oder Umbau eines KFZ durch das Sozialministeriumservice

Liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % vor und ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend des Vermerks im Behindertenpass nicht zumutbar, können Berufstätige bzw. arbeitssuchende Menschen mit Behinderungen beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges einen Zuschuss beantragen. Der direkte Zusammenhang mit der Berufstätigkeit ist in diesem Fall erforderlich.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

Weitere Zuschussmöglichkeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht, meist in Abhängigkeit von den vorliegenden Einkommensverhältnissen, die Möglichkeit weiterer Kostenzuschüsse. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht. Entsprechende Anträge können unter anderem beim Bundeskanzleramt im Rahmen des Familienhärteausgleichs, beim Unterstützungsfonds der ÖGK, beim Unterstützungsfonds der PV oder eines anderen Versicherungsträgers gestellt werden.

Kontakt und Antragstellung:

- Bundeskanzleramt – Abteilung VI/4 Familienhärteausgleich
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
Tel.: 01 53115
E-Mail: familienhilfe@bka.gv.at
[Familienhärteausgleich](#)
- Österreichische Gesundheitskasse Steiermark, Unterstützungsfonds
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Tel.: 05 0766-15
E-Mail: office-st@oegk.at
[ÖGK](#)
- Pensionsversicherungsanstalt, Unterstützungsfonds
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 050 303
E-Mail: pva@pv.at
[PVA](#)
- SVS, Unterstützungsfonds
Körblergasse 115, 8011 Graz
Tel.: 050 808 808
[SVS](#)
- BVAEB, Unterstützungsfonds
Grieskai 106, 8020 Graz
Tel.: 050 4052 5700
E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at
[BVAEB](#)

- KFA – Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8010 Graz
Tel.: 0316 872 5900
E-Mail: kfa@stadt.graz.at
[KFA](#)

Vignette

Menschen mit Behinderungen können unter folgenden Bedingungen eine kostenlose Autobahnvignette erhalten:

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich
- Zulassung des KFZ auf den Menschen mit Behinderung
- Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“

Die Gratis-Vignette wird in digitaler Form ausgestellt. Für Fahrzeuge, die von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind, wird die Gratis-Vignette automatisch vergeben und es ist nicht nötig, einen gesonderten Antrag bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle zu stellen.

Ermäßigte Mautkarte für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf eine kostenlose digitale Vignette haben, erhalten auch eine ermäßigte Jahresmautkarte der ASFINAG zum Preis von € 7,-.

Voraussetzung ist die Zulassung des Fahrzeuges auf den Menschen mit Behinderung und das Vorliegen der Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass. Die Abfrage der Voraussetzungen erfolgt über das System der ASFINAG und die ermäßigte Mautkarte kann auch direkt bei der Mautstation erworben werden.

Kontakt und nähere Informationen:

- ASFINAG Maut Service GmbH
Alpenstraße 99, 5020 Salzburg
Tel.: 0800 400 12 400
E-Mail: info-shop@asfinag.at
[ASFINAG](#)

3. Parkausweis für Menschen mit Behinderungen

Inhaber*innen eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ können einen Parkausweis gem. § 29b StVO beim Sozialministeriumservice beantragen. Dieser Parkausweis ermöglicht:

- Parken auf Behindertenparkplätzen
- Dauerparken in Kurzparkzonen
- Parken in Fußgängerzonen während der Zeiten, in denen Ladetätigkeiten vorgenommen werden dürfen
- Ein- und Aussteigen im Halte- und Parkverbot oder in zweiter Spur (auch das Ein- und Ausladen von Behelfen wie z.B. eines Rollstuhls)

Der Parkausweis muss beim Parken gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges angebracht bzw. beim Halten auf Verlangen vorgezeigt werden.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](https://www.sozialministeriumservice.at)

4. Mobilitätsförderungen

Mit dem Ziel, einen Arbeitsplatz oder eine Beschäftigungsstätte zu erreichen, können verschiedene Förderungen z.B. für die Anschaffung eines Assistenzhundes oder ein Mobilitätzuschuss gewährt werden.

Der Zuschuss für Blindenführhunde ist mit maximal € 32.704,- begrenzt. Für Service- und Signalhunde können bis zu € 11.680,- gewährt werden. (Stand 2023)

Um den anfallenden behinderungsbedingten Mehraufwand bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit auszugleichen, kann begünstigt behinderten Personen einmal jährlich ein pauschalierter Mobilitätzuschuss gewährt werden, wenn ihnen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 683,- (Stand 2023).

Darüber hinaus können für sonstige Kosten, welche im Zusammenhang mit der Fahrt zum Arbeitsplatz oder der Ausübung der Beschäftigung stehen, Zuschüsse im Rahmen einer Individualförderung gewährt werden.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

5. Euro-Key

Der Euro-Key ist ein Schlüssel, der den Zugang zu barrierefreien öffentlichen WCs, Parkplätzen, Treppenliften oder Schrägaufzügen, die mit dem Euro-Zylinderschloss ausgestattet sind, ermöglicht. Der Euro-Key kann nur unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos beim Österreichischen Behindertenrat beantragt werden, wodurch sichergestellt werden soll, dass auch tatsächlich nur Personen Zugang haben, die diesen dringend benötigen.

Inhaber*innen eines gültigen Parkausweises nach § 29b StVO oder Inhaber*innen eines gültigen Behindertenpasses mit einer der folgenden Zusatzeintragung können den Euro-Key kostenlos bestellen:

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung
- Bedarf einer Begleitperson
- überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen
- ist hochgradig sehbehindert
- ist blind
- ist taubblind

Ohne Vorhandensein dieser Eintragungen im Behindertenpass erhält man den Euro-Key unter Vorlage entsprechender medizinischer Befunde über:

- schwere Darmerkrankungen (z.B. Morbus Crohn oder Colitis schweren Ausmaßes)
- Enterostoma (künstlicher Darmausgang) oder Urostoma (künstlicher Blasenausgang)
- insulinpflichtige Diabetes

- schwere Gehbehinderungen ohne Eintragung der Unzumutbarkeit
- notwendiges Katheterisieren

Liegt ein Behindertenpass nicht vor, aber eine der genannten Diagnosen belegt durch entsprechende medizinische Befunde, kann der Euro-Key kostenpflichtig (30 Euro) bestellt werden.

Kontakt und Antragstellung:

- Österreichischer Behindertenrat
Favoritenstraße 111/11, 1100 Wien
Tel.: 01 5131533
E-Mail: eurokey@behindertenrat.at
[ÖBR](#)

XI. Heilbehandlungen und Hilfsmittel

1. Heilbehandlungen und Therapien

Grundsätzlich ist die Krankenversicherung für Heilbehandlungen zuständig. Im Fall einer Behinderung können zusätzlich Kosten vom Land übernommen werden. Ein Behindertenhilfe-Antrag ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Etwaige Restkosten sind selbst zu tragen.

Für Menschen mit Behinderungen besteht die Möglichkeit, die Übernahme eines Teils der Kosten für bestimmte Heilbehandlungen oder Therapien zu beantragen. Heilbehandlungen, die bezuschusst werden können, sind ärztliche Behandlungen, Therapien, Heilmittel und die Pflege in Krankenhäusern oder (Kur-)Anstalten, wenn dadurch eine Behebung, deutliche Verbesserung oder das Verhindern einer Verschlechterung einer Beeinträchtigung, die mit einer Behinderung in Zusammenhang steht, erreicht werden kann.

Therapien, für die im Rahmen der Behindertenhilfe ein Teil der Kosten übernommen wird, sind:

- Physiotherapie
- Ergotherapie
- Psychotherapie
- Logopädie
- Psychologische Behandlung
- Musiktherapie

Die Antragstellung hat vor der ersten Therapieeinheit zu erfolgen. Über die Behindertenhilfe ist ein Zuschuss von bis zu € 26,- pro Stunde möglich (Stand 2023).

Auch die in Zusammenhang mit der Heilbehandlung stehenden Fahrtkosten werden für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel bis zu einem der nächstgelegenen Anbieter übernommen. Der Antrag ist im Rahmen der Behindertenhilfe bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat Graz zu stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

- Österreichische Gesundheitskasse Steiermark
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Tel.: 05 0766 15
E-Mail: office-st@oegk.at
[ÖGK](#)
- SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Landesstelle Steiermark
Körblergasse 115, 8010 Graz
Tel.: 050 808 808
E-Mail: vs.stmk@svagw.at
[SVS](#)
- BVAEB – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Grieskai 106, 8020 Graz
Tel.: 050 405 25700
E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at
[BVAEB](#)
- KFA – Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8010 Graz
Tel.: 0316 872 5900
E-Mail: kfa@stadt.graz.at
[KFA](#)

Mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Bei der mobilen sozialpsychiatrischen Betreuung handelt es sich um eine Assistenzleistung für Menschen mit psychischer Erkrankung. Näheres dazu finden Sie auf Seite [55](#).

2. Zuschüsse zu Hilfsmitteln

Wird aufgrund einer Behinderung ein Hilfsmittel (Körperersatzstück, orthopädischer Behelf oder technisches Hilfsmittel) benötigt, kann ein Kostenzuschuss für die Beschaffung, Instandsetzung oder den Ersatz über das Steiermärkische Behindertengesetz beantragt werden. Die Höhe des Kostenzuschusses richtet sich nach dem kostengünstigsten und am besten geeigneten Hilfsmittel. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz in der Steiermark.

Bevor ein Zuschuss über das Steiermärkische Behindertengesetz gewährt wird, muss beim jeweiligen Krankenversicherungsträger um eine Zuzahlung angesucht werden. Für Hilfsmittel

zur Rehabilitation oder für vorwiegend medizinische oder pflegerische Hilfsmittel wird kein Kostenzuschuss durch die Behindertenhilfe gewährt.

Der Kostenzuschuss für Hilfsmittel beträgt 50 %, wenn kein anderer Kostenträger einen Teil der Kosten übernimmt. Wird auch von einer anderen Stelle ein Zuschuss gewährt, ist eine Übernahme der Kosten in der Höhe von 30 % (maximal bis zur Höhe der Restkosten) möglich. Sollten nicht alle Kosten gedeckt sein, können weitere Anträge bei diversen Unterstützungsfonds gestellt werden z.B. Unterstützungsfonds des jeweiligen Krankenversicherungsträgers oder der PVA.

Würde die Bezahlung des verbleibenden Selbstbehaltes zu einer wirtschaftlichen Notlage führen, kann auf Antrag auch ein höherer Kostenzuschuss gewährt werden. Von einem solchen Härtefall ist auszugehen, wenn dem Menschen mit Behinderung nach Abzug der zu tragenden Kosten ein Gesamteinkommen von weniger als € 728 verbleibt (Stand 2023).

Ein Kostenzuschuss ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der Behindertenhilfe zu beantragen. Dem Antrag beizulegen sind eine ärztliche Verordnung, aus der die Notwendigkeit des Hilfsmittels hervorgeht, und Kostenvoranschläge. Es empfiehlt sich, den Antrag bereits vor der Anschaffung des Hilfsmittels zu stellen. Unter Vorlage der Rechnung ist es jedoch auch möglich, den Antrag innerhalb eines Monats ab dem Kauf zu stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))
- Österreichische Gesundheitskasse Steiermark
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Tel.: 05 0766 15
E-Mail: office-st@oegk.at
[ÖGK](#)
- SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Landesstelle Steiermark
Körblergasse 115, 8010 Graz
Tel.: 050 808 808
E-Mail: vs.stmk@svagw.at
[SVS](#)

- BVAEB – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Grieskai 106, 8020 Graz
Tel.: 050 405 25700
E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at
[BVAEB](#)
- KFA – Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8010 Graz
Tel.: 0316 872 5900
E-Mail: kfa@stadt.graz.at
<https://www.graz.at/KFA>
- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)
- Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 050 303
E-Mail: pva@pv.at
[PVA](#)

XII. Assistenzleistungen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung

1. Qualifizierte Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen

Gehörlose oder stark hörbeeinträchtigte Menschen erhalten auf Antrag einen Kostenzuschuss über das Steiermärkische Behindertengesetz für notwendige Gebärdensprachdolmetscher*innen oder Schriftdolmetscher*innen, wenn die Kosten nicht von anderer Stelle übernommen werden. Ausgenommen sind entsprechende Leistungen in Zusammenhang mit der Erlangung oder Sicherung des Arbeitsplatzes bzw. Schulungsmaßnahmen, die einen Bezug zur Arbeit aufweisen. Diese werden über das Sozialministeriumservice bezuschusst.

Die Höhe des Kostenzuschusses beträgt € 32,- pro halbe Stunde Dolmetschtätigkeit sowie € 28,- pro Stunde Zeitversäumnis. Für Schriftdolmetschleistungen werden pro halbe Stunde € 28,- gewährt plus € 2,- pro Zeitversäumnis (Stand 2023).

Es werden auch die Kosten der Gebärdensprachdolmetscher*innen für öffentliche Verkehrsmittel, bzw. wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, das Kilometergeld für die Benutzung des eigenen PKWs übernommen.

Im Rahmen der Behindertenhilfe ist ein Antrag auf „Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln“ bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem Magistrat Graz zu stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))
- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)
- Dolmetschzentrale - Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund
Plabutscher Straße 63, 8051 Graz
Tel.: 0316 68 02 71
E-Mail: dol-zentrale@stlvvg.at

2. Hilfe durch Training

Mit dem Ziel, in ihrer gewohnten Umgebung möglichst selbständig leben zu können, können Menschen mit Sehbeeinträchtigungen oder blinde Personen „Hilfe durch Training“ in Form von Mobilitäts- oder Orientierungstrainings sowie Trainings zur Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten absolvieren. Für die Kosten wird auf Antrag ein Zuschuss zu maximal 50 Einheiten im Rahmen der Behindertenhilfe gewährt. Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat Graz zu stellen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Einheit (45 Minuten) maximal € 60,- (Stand 2023). Zusätzlich dazu können auch die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel bzw. wenn deren Benutzung nachweislich nicht möglich ist, für den eigenen PKW in Form von Kilometergeld übernommen werden.

Nähere Informationen zur Durchführung der Trainings erhalten Sie beim Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))
- Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark
Augasse 132, 8051 Graz
Tel.: 0316 68 22 40
E-Mail: office@bsvst.at
[Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark](#)

3. Förderungen für Ausbildung oder Arbeit

Behinderungsbedingt anfallende Mehraufwendungen, die mit einer Ausbildung oder Arbeit zu tun haben, werden auf Antrag vom Sozialministeriumservice übernommen. Dies umfasst Übersetzungsleistungen oder Orientierungs- und Mobilitätstrainings ebenso wie Trainings zur Erlangung von kommunikations- oder lebenspraktischen Fertigkeiten.

Zuschüsse zu den Mehrkosten, die sich aufgrund der Fahrt zur Arbeit oder der Ausbildungseinrichtung ergeben, können im Rahmen der Individualförderung des Sozialministeriumservice beantragt werden.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

XIII. Pflege

1. Pflegegeld

Mit dem Pflegegeld sollen pflegebedingte Mehraufwendungen in Form eines Geldbetrages pauschaliert abgegolten werden. Ziel ist die Sicherung der notwendigen Betreuung und Hilfe für pflegebedürftige Personen, um ein möglichst selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben führen zu können.

Das Pflegegeld wird je nach festgestelltem Bedarf in 7 Stufen unterteilt und monatlich ausbezahlt. Die Höhe der Pflegegeldstufe orientiert sich am konkreten Betreuungs- und Hilfebedarf. Die Beträge werden jährlich angepasst. Ein ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 65 Stunden ist für die Zuerkennung von Pflegegeld mindestens erforderlich.

Stufe 1: Bei einem durchschnittlichen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden pro Monat werden € 175,- Pflegegeld ausbezahlt.

Stufe 2: Bei einem durchschnittlichen Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden pro Monat werden € 322,70 Pflegegeld ausbezahlt.

Stufe 3: Bei einem durchschnittlichen Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden pro Monat werden € 502,80 Pflegegeld ausbezahlt.

Stufe 4: Bei einem durchschnittlichen Pflegebedarf von mehr als 160 Stunden pro Monat werden € 754,- Pflegegeld ausbezahlt.

Stufe 5: Bei einem durchschnittlichen Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden pro Monat und dem Vorliegen eines außergewöhnlichen Pflegeaufwandes werden € 1.024,20 Pflegegeld ausbezahlt.

Stufe 6: Bei einem durchschnittlichen Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden pro Monat und notwendiger zeitlich nicht planbarer Betreuungsmaßnahmen während des Tages und der Nacht oder der dauernd notwendigen Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht werden € 1.430,20 Pflegegeld ausbezahlt.

Stufe 7: Bei einem durchschnittlichen Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden pro Monat werden € 1.879,50 Pflegegeld ausbezahlt, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein als gleich zu erachtender Zustand vorliegt.

Zur Feststellung des Betreuungs- und Hilfebedarfs wird nach der Antragstellung eine ärztliche Begutachtung oder eine Begutachtung durch eine Pflegefachkraft durchgeführt. Die Entscheidung über die Höhe des Pflegegeldes ergeht mittels Bescheid, gegen den eine Klage erhoben werden kann.

Einkommen und Vermögen haben auf das Pflegegeld keinen Einfluss.

In der Regel ruht der Pflegegeldanspruch während eines stationären Aufenthalts im Krankenhaus, auf Reha oder Kur. Aus diesem Grund sind stationäre Aufenthalte unverzüglich an die auszahlende Stelle zu melden, um Rückforderungen zu vermeiden. Ist es im Einzelfall notwendig, dass ein Mensch mit Behinderung auch während eines solchen Aufenthalts die Begleitung z.B. eines Angehörigen benötigt, ist dies dem Pensionsversicherungsträger zu melden und das Pflegegeld kann unter Umständen weiter bezogen werden.

Der Antrag auf Pflegegeld ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger einzubringen.

Kontakt und Antragstellung:

- Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 050 303
E-Mail: pva@pv.at
[PVA](#)
- BVAEB – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Grieskai 106, 8020 Graz
Tel.: 050 405 25700
E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at
[BVAEB](#)
- SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Landesstelle Steiermark
Körblergasse 115, 8010 Graz
Tel.: 050 808 808
E-Mail: vs.stmk@svagw.at
[SVS](#)

2. Mobile Pflege und 24-Stunden-Betreuung

Mobile Pflege

Für Menschen, die akut bzw. chronisch erkrankt sind oder Pflege bedürfen, bietet die mobile Pflege ein umfassendes Angebot. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Pflegeassistent*innen und Heimhelfer*innen unterstützen z.B. beim Aufstehen, bei der Körperpflege, bei der Verabreichung von Medikamenten, dem Erbringen medizinischer Leistungen der Hauskrankenpflege (Verbände wechseln, Wundpflege, Injektionen, Sondennahrung), oder leiten Angehörige entsprechend an.

Die Verfügbarkeit ist an sieben Tagen pro Woche von 6:00 bis 22:00 Uhr gegeben. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste werden in der Steiermark von verschiedenen Organisationen erbracht (u.a. Caritas, Hilfswerk, Österreichisches Rotes Kreuz, Volkshilfe).

Im Zuge einer Erstabklärung wird durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson der Betreuungsumfang geklärt. Danach werden die Maßnahmen der Betreuung und die Dauer bzw. Zeitpunkte der Betreuung entsprechend geplant.

Die Finanzierung der mobilen Pflege erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen. Einen Teil der Kosten übernehmen jeweils die Wohnsitzgemeinde, das Land und im Falle der Notwendigkeit einer medizinischen Hauskrankenpflege der Sozialversicherungsträger. Je nach Einkommen sind auch Beiträge durch die betreuten Personen selbst zu leisten. Die Höhe richtet sich neben dem Einkommen auch nach der Qualifikation der benötigten Fachkraft und der Pflegegeldstufe.

Die Sozialhilfe gewährt Personen, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit und finanziellen Hilfsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können, einen Zuschuss zur mobilen Pflege nach dem Sozialhilfegesetz.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))
- Pflegedrehscheibe der Stadt Graz oder des jeweiligen Bezirks (siehe ab Seite [109](#))
- Land Steiermark, Referat Pflegemanagement
Friedrichgasse 9, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 4475
E-Mail: pflegemanagement@stmk.gv.at
[Pflegemanagement](#)

24-Stunden-Betreuung

Die 24-Stunden-Betreuung ist eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung durch eine „Fremdpflegekraft“ für Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Damit der Mensch mit Behinderung so lange wie möglich im häuslichen Umfeld verbleiben kann, wird die Pflege und Betreuung zu Hause geleistet.

Den betreuenden Personen muss dabei für die Dauer der Betreuung ein eigenes Zimmer bzw. zumindest eine abgetrennte Schlafstelle im Haushalt der zu betreuenden Person kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Auch die Sanitäranlagen und die Küche müssen zumindest zur Mitbenützung zur Verfügung stehen und die Kosten für Verpflegung sind zu übernehmen.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung ist beim Sozialministeriumservice zu stellen und wird pflegebedürftigen Personen bei Einsatz einer Betreuungsperson im Privathaushalt ab Pflegegeldstufe 3 zuerkannt, wenn die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung gegeben ist. Bei Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel davon auszugehen sein, bei Bezieher*innen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit der durchgehenden Betreuung vom Sozialministeriumservice zu überprüfen.

Der Zuschuss wird gewährt, wenn das Einkommen der pflegebedürftigen Person derzeit € 2.500,- netto im Monat (Stand 2023) nicht übersteigt. Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), Pflegegeld, Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld werden dabei nicht als Einkommen angerechnet. Gibt es unterhaltsberechtignte Angehörige, erhöht sich die Einkommensgrenze jeweils um € 400,- bzw. bei vorliegender Behinderung um € 600,-. Die Förderung wird unabhängig von vorhandenem Vermögen gewährt.

Da die Betreuer*innen meist in einem 14-tägigen Turnus arbeiten und dann ein Wechsel erfolgt, benötigt man in der Regel zwei Betreuungsverhältnisse. Bei zwei selbständigen Betreuungsverhältnissen beträgt der Zuschuss monatlich € 640,-, bei zwei unselbständigen Betreuungsverhältnissen monatlich € 1.280,- (Stand Juli 2023). Die Betreuung muss entsprechend der Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen. Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice zu stellen.

Die Sozialhilfe gewährt Personen, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit und finanziellen Hilfsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können, einen weiteren Zuschuss für die 24-Stunden-Betreuung nach dem Stmk. Sozialhilfegesetz.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)
- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))
- Pflegedrehscheibe der Stadt Graz oder des jeweiligen Bezirks (siehe ab Seite [109](#))
- Land Steiermark, Referat Pflegemanagement
Friedrichgasse 9, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 4475
E-Mail: pflugemanagement@stmk.gv.at
[Pflugemanagement](#)

3. Pflegeheime

Für Menschen, die aufgrund des vorhandenen Pflege- und Betreuungsbedarfs nicht mehr zu Hause leben können, besteht die Möglichkeit des Wohnens in einem Pflegeheim. In der Steiermark werden Pflegeheime von der öffentlichen Hand (Stadt, Gemeinde oder Sozialhilfeverbände) und privaten Trägern betrieben. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Unterbringung und Verpflegung und den Kosten in Zusammenhang mit der Pflege.

Grundsätzlich müssen die Bewohner*innen eines Pflegeheims die Kosten für die Unterbringung selbst bezahlen. Meistens sind diese jedoch höher als die vorhandene Pension und das Pflegegeld zusammen. Wenn die Kosten für das Pflegeheim höher sind als die eigenen Einkünfte, kann eine Zuzahlung über die Sozialhilfe geleistet werden. Dazu muss ein entsprechender Antrag auf Übernahme der Restkosten der Pflegeheimversorgung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat Graz gestellt werden.

Voraussetzung ist grundsätzlich Pflegegeldbezug der Stufe 4. Wird kein Pflegegeld oder Pflegegeld der Stufen 1 bis 3 bezogen, ist ein Nachweis erforderlich, dass die Unterbringung im Pflegeheim notwendig ist. Im Rahmen der Antragstellung wird ein Gutachten erstellt.

Verfügen pflegebedürftige Personen über kein eigenes Einkommen und wird der Pflegeplatz von der Sozialhilfe finanziert, hat ihnen ein Taschengeld zu verbleiben, um zumindest die

notwendigsten persönlichen Bedürfnisse abdecken zu können. Dieses beträgt derzeit monatlich € 115,80 (Stand 2023). Verfügt eine pflegebedürftige Person über eigenes Einkommen, haben ihr auch 20 % dieses Einkommens und die Sonderzahlungen zu verbleiben.

Auf das Vermögen der Pflegeheimbewohner*innen wird nicht zugegriffen.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

4. Unterstützung für Pflegende Angehörige

Schutz in der Sozialversicherung

Pensionsversicherung

Bei der Pflege eines Kindes mit Behinderung oder eines nahen Angehörigen ist eine kostenlose Selbstversicherung oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige möglich.

a) Selbstversicherung

Voraussetzungen bei Pflege eines Kindes mit Behinderung:

- Pflege in häuslicher Umgebung
- überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- inländischer Wohnsitz

Die Selbstversicherung ist längstens bis zum Ende des Monats möglich, in dem das zu pflegende „Kind“ das 40. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzungen bei Pflege von nahen Angehörigen:

- Pflege in häuslicher Umgebung
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch Pflege
- Pflegegeld der*des nahen Angehörigen zumindest der Stufe 3
- inländischer Wohnsitz
-

b) Freiwillige Weiterversicherung

Im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung haben Personen die Möglichkeit, sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung weiter zu versichern, wenn sie aufgrund der Pflege eines*iner nahen Angehörigen ihre Erwerbstätigkeit beenden. Dabei entstehen ihnen keine Kosten.

Voraussetzungen:

- Vorliegen bestimmter Vorversicherungszeiten
- Pflege eines*iner nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Pflegegeldanspruch zumindest der Stufe 3

Kontakt und Antragstellung:

- Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 050 303
E-Mail: pva@pv.at
[PVA](#)

Krankenversicherung

Bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit (abhängig vom Einkommen) und der fehlenden Möglichkeit, sich als Angehörige*r in der Krankenversicherung mitversichern zu lassen, ist auch eine kostenlose Selbstversicherung in der Krankenversicherung möglich. Dazu müssen dieselben Voraussetzungen vorliegen wie bei der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung.

Kontakt und Antragstellung:

- Österreichische Gesundheitskasse
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Tel.: 05 0766-15
E-Mail: office-st@oegk.at
[ÖGK](#)

- SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Landesstelle Steiermark
Körblergasse 115, 8010 Graz
Tel.: 050 808 808
E-Mail: vs.stmk@svagw.at
[SVS](#)
- BVAEB – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Grieskai 106, 8020 Graz
Tel.: 050 405 25700
E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at
[BVAEB](#)
- KFA – Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8010 Graz
Tel.: 0316 872 5900
E-Mail: kfa@stadt.graz.at
[KFA](#)

Pflege- und Familienhospizkarenz, Pflegezeit

Pflegekarenz und Pflegezeit

Seit 1. Jänner 2014 besteht für Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit, für die erforderliche Pflege bzw. Betreuung von nahen Angehörigen Pflegekarenz (Karenzurlaub) oder Pflegezeit (Herabsetzung der Arbeitszeit) schriftlich mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Dabei entfällt oder reduziert sich das Entgelt entsprechend. Die Dauer der vereinbarten Karenz kann zwischen einem und drei Monaten liegen.

Für Mitarbeiter*innen in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmer*innen besteht für die Dauer von maximal vier Wochen ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz oder Pflegezeit. Über diesen Zeitraum hinaus muss eine Pflegekarenz mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

- Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel.: 05 7799
[Kontaktformular AK Steiermark](#)
[AK](#)

Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit

Seit 1.7.2002 wird durch die Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit eine arbeits- und sozialrechtliche Absicherung von Arbeitnehmer*innen gewährleistet, die sich zeitlich begrenzt der Sterbebegleitung einer*eines nahen Angehörigen bzw. der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (unabhängig vom Alter) widmen wollen. Dabei handelt es sich entweder um einen Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge oder um eine Herabsetzung bzw. Änderung der Arbeitszeit.

Eine solche Karenz kann einseitig durch den*die Arbeitnehmer*in angetreten werden und bedarf keiner Zustimmung des*der Arbeitgeber*in. Die Familienhospizkarenz muss schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sterbebegleitung für nahe Angehörige kann bis zu einer Dauer von 3 Monaten in Anspruch genommen werden. Eine Verlängerung auf maximal 6 Monate ist möglich. Zur Begleitung schwerstkranker Kinder ist eine Dauer der Familienhospizkarenz von bis zu 9 Monaten vorgesehen, wobei eine zweimalige Verlängerung möglich ist (insgesamt maximal 27 Monate).

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

Pflegekarenzgeld

Als finanzieller Ausgleich für die Dauer einer Pflege- oder Familienhospizkarenz besteht Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann im Rahmen der Familienhospizkarenz auch ein Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds beantragt werden.

Pflegekarenzgeld ist einkommensabhängig. Die Berechnung orientiert sich am Arbeitslosengeldanspruch. Der Antrag für beide Leistungen ist beim Sozialministeriumservice zu stellen.

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

Ersatzpflege/Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege

Wenn die Hauptbetreuungsperson aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus einem sonstigen wichtigen Grund an der Pflege vorübergehend verhindert ist, kann eine Zuwendung zu den Kosten für eine Ersatzpflege beantragt werden. Dies ist dann möglich, wenn die antragstellende Person die Pflege seit mindestens einem Jahr überwiegend durchführt.

Voraussetzung ist zumindest Pflegegeld der Stufe 3 der pflegebedürftigen Person, bei Minderjährigen oder an Demenz erkrankten Menschen Pflegegeld der Stufe 1.

Förderbar sind Ersatzpflagemassnahmen im Ausmaß von zumindest 3 Tagen bis höchstens 4 Wochen jährlich. Die Kosten sind nachzuweisen.

Die jährliche Höchstzuwendung ist von der Pflegegeldstufe abhängig und beträgt für vier Wochen € 1.200,- bis € 2.200,- bzw. für Minderjährige oder demenziell Erkrankte € 1.500,- bis € 2.500,-. Das monatliche Netto-Einkommen des pflegenden Angehörigen darf eine Höchstgrenze von € 2.000,- bei Pflegegeldstufe 1 – 5 bzw. von € 2.500,- bei Pflegegeldstufe 6 und 7 nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen um jeweils € 400,- bzw. um € 600,- für unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung (Stand 2023).

Kontakt und Antragstellung:

- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)

Angehörigenbonus

Personen, die nahe Angehörige ab Pflegegeldstufe 4 pflegen und sich aufgrund der notwendigen Pflege selbst- bzw. weiterversichert haben, erhalten ab Juli 2023 einen Angehörigenbonus in der Höhe von € 750,-. Dieser wird in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt. Ab 2024 wird der Bonus auf € 1.500,- Euro erhöht. Ein gemeinsamer Haushalt ist nicht erforderlich.

Andere nahe Angehörige mit einem geringen Einkommen erhalten den Angehörigenbonus auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen. Neben der Pflegegeldstufe 4 muss auch ein gemeinsamer Haushalt gegeben sein. Der Antrag ist bei der Stelle einzubringen, die das Pflegegeld ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Der Angehörigenbonus wird nicht auf die Sozialhilfe angerechnet.

Familientlastungsdienst

Informationen zum Familientlastungsdienst finden Sie auf Seite [8](#).

XIV. Finanzielles

1. (Erhöhte) Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wird den Eltern ab der Geburt eines Kindes unabhängig von ihrer Beschäftigung oder ihrem Einkommen gewährt. Bei der Geburt eines Kindes muss kein Antrag mehr gestellt werden, die Überprüfung erfolgt durch die Finanzverwaltung automatisch. Grundsätzlich steht die Familienbeihilfe der Mutter zu. Beantragt der Vater die Familienbeihilfe, muss er entweder nachweisen, dass er den Haushalt überwiegend führt, oder die Mutter muss auf ihren vorrangigen Anspruch verzichten.

Ab der Volljährigkeit des „Kindes“ ist die Gewährung von Familienbeihilfe im Allgemeinen an das Vorliegen einer Berufsausbildung gebunden.

Der Erhöhungsbetrag bei erheblicher Behinderung beträgt € 164,90 pro Monat (Stand 2023) und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Wie diese kann auch der Erhöhungsbetrag rückwirkend höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung zuerkannt werden. Ein Antrag auf Zuerkennung des Erhöhungsbetrages ist beim Finanzamt Österreich zu stellen. Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer Untersuchung bei sachverständigen Ärzten*Ärztinnen.

Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn ein Kind eine nicht nur vorübergehende (d.h. voraussichtlich mehr als 6 Monate andauernde) gesundheitliche Beeinträchtigung hat und der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt oder das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Volljährige, die wegen einer vor dem 21. Geburtstag eingetretenen körperlichen oder intellektuellen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, haben ohne Altersbegrenzung Anspruch auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe. Dies ist auch bei einer während einer späteren Berufsausbildung, spätestens jedoch vor dem 25. Geburtstag, eingetretenen Behinderung der Fall.

Kontakt und Antragstellung:

- Finanzamt Österreich
Postfach 260, 1000 Wien
Tel.: 050 233 233
Chat: <https://chat.bmf.gv.at/>
[Finanzamt](#)

2. Hilfe zum Lebensunterhalt

Menschen mit Behinderungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Gesamteinkommen eine bestimmte Höhe nicht erreicht, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz. Dadurch sollen alle Grundbedürfnisse und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichergestellt werden. Menschen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe vollstationär betreut werden, erhalten keine Hilfe zum Lebensunterhalt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn im Rahmen dieser Wohnform nicht der gesamte Lebensunterhalt (Nahrung, Unterkunft, Bekleidung, Teilhabe an Freizeit und Kultur usw.) abgedeckt ist. Dann wird Hilfe zum Lebensunterhalt anteilmäßig gewährt.

Voraussetzung für die Zuerkennung ist, dass aktuell oder innerhalb der letzten sechs Jahre über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten eine der folgenden Hilfen in Anspruch genommen wurde: Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt, Besuch einer Tageseinrichtung bzw. Beschäftigungswerkstätte, Wohneinrichtung oder Wohnassistenz.

Der Richtsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt 14 Mal jährlich und liegt abhängig von den jeweiligen Lebensumständen (alleinlebend, Bezug von Familienbeihilfe usw.) zwischen € 315,- und € 728,-. Zwölf Mal pro Jahr wird auch ein Betrag für die tatsächlichen Wohnungskosten (inkl. Betriebskosten) gewährt. Dieser ist mit € 326,- pro Monat begrenzt. Im Februar und August erhalten Bezieher*innen der Hilfe zum Lebensunterhalt zusätzlich € 61,- zur Abdeckung der Energiekosten (Stand 2023).

Bezieher*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt haben Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung. Können sie nicht anderweitig versichert werden (z.B. in Form einer Mitversicherung), werden daher auch die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der Behindertenhilfe übernommen.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

3. Sozialunterstützung

Sozialunterstützung wird gewährt, wenn Menschen in eine finanzielle Notlage geraten und ihren Lebensunterhalt ohne eine entsprechende Unterstützungsleistung nicht mehr bestreiten können. Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Steiermark haben bzw. über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügen. Antragsteller*innen müssen, bis auf wenige Ausnahmen, dem

Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und unterliegen einer Mitwirkungspflicht. Regelmäßige Termine mit Sozialarbeiter*innen sind wahrzunehmen.

Sozialunterstützung erhält jemand erst, wenn die eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) weitestgehend aufgebraucht wurden. Zum Einkommen werden dabei alle Einkünfte gezählt, die eine antragstellende Person erhält z.B. Gehalt bzw. Lohn, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Unterhalt, Pensionszahlungen usw. Vorhandenes Vermögen muss bis zu einem bestimmten Freibetrag (€ 6.321,84, Stand 2023) aufgebraucht sein. Ausgenommen sind unter anderem Eigentumswohnungen oder Häuser, die zur Abdeckung des eigenen Wohnbedarfs notwendig sind, sowie Fahrzeuge, die berufsbedingt oder aufgrund einer Behinderung gebraucht werden. Die Behörde hat die Möglichkeit, sich bei einem durchgehenden Bezug der Sozialunterstützung von mehr als drei Jahren, im Grundbuch eintragen zu lassen. Außerdem müssen Ansprüche, die gegen andere Personen bestehen, grundsätzlich geltend gemacht werden (z.B. Schadenersatz, Unterhalt usw.). Das Einkommen anderer im Haushalt lebender Personen wirkt sich auf die Bemessung der Sozialunterstützung aus.

Sozialunterstützung wird 12 Mal jährlich gewährt und gliedert sich in einen Teil für die Lebenserhaltungskosten und einen Teil für die Wohnkosten. Alleinerzieher*innen und Menschen mit Behinderungen, die über einen Behindertenpass verfügen, erhalten einen Zuschlag zum Richtsatz. Bezieher*innen von Sozialunterstützung sind krankenversichert.

Ein gleichzeitiger Bezug von Sozialunterstützung und Wohnunterstützung ist nicht möglich.

Kontakt und Antragstellung:

- Magistrat Graz oder zuständige Bezirkshauptmannschaft (siehe ab Seite [109](#))

4. Pflegegeld

Informationen zum Pflegegeld finden Sie auf Seite [85](#).

5. Pensionen

Aufgabe der Pensionsversicherung ist die finanzielle Absicherung der Versicherten im Alter, nach krankheitsbedingtem Ausscheiden aus dem Berufsleben sowie der hinterbliebenen Angehörigen. In Österreich gibt es ein System der Pflichtversicherung (Voll- und Teilversicherung) für alle Erwerbstätigen.

Beziehen Arbeitnehmer*innen ein Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze (€ 500,91, Stand 2023), besteht keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

In der Pensionsversicherung wird unterschieden zwischen Eigenpensionen (Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension, Langzeitversicherungspension und krankheitsbedingter Pension) und Hinterbliebenenpensionen.

Krankheitsbedingte Pensionen werden untergliedert in:

- Berufsunfähigkeitspension (Angestellte)
- Invaliditätspension (Arbeiter) und
- Erwerbsunfähigkeitspension (Gewerbetreibende und Bauern)

Anspruch auf eine Pension besteht bei:

- Eintritt des Versicherungsfalles (Arbeitsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, Alter und Tod) sowie
- Erfüllung der Mindestversicherungszeit und
- Erfüllung weiterer Anspruchsvoraussetzungen, soweit sie für die einzelnen Pensionsleistungen vorgesehen sind (z.B. für Berufsunfähigkeitspension)

Freiwillige Pensionsversicherung:

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der freiwilligen Pensionsversicherung:

- Selbstversicherung für anschließende Weiterversicherung
- Weiterversicherung nach Ende der Pflicht- oder Selbstversicherung
- Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes
- Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Weitere Informationen dazu finden Sie ab Seite [90](#).

Informationen und Kontakt:

- Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 050 303
E-Mail: pva@pv.at
[PVA](#)

6. Steuerliche Begünstigungen

Außergewöhnliche Belastungen aufgrund einer Behinderung können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung abgesetzt werden. Ab einem Grad der Behinderung von 25 % besteht die Möglichkeit, tatsächliche Krankheitskosten, die nicht anderweitig abgegolten werden (Vorlage von Belegen erforderlich) oder jährlich pauschale Freibeträge gestaffelt nach dem Grad der Behinderung geltend zu machen:

Grad der Behinderung 25 bis 34 %, Jahresfreibetrag von € 124,-
Grad der Behinderung 35 bis 44 %, Jahresfreibetrag von € 164,-
Grad der Behinderung 45 bis 54 %, Jahresfreibetrag von € 401,-
Grad der Behinderung 55 bis 64 %, Jahresfreibetrag von € 486,-
Grad der Behinderung 65 bis 74 %, Jahresfreibetrag von € 599,-
Grad der Behinderung 75 bis 84 %, Jahresfreibetrag von € 718,-
Grad der Behinderung 85 bis 94 %, Jahresfreibetrag von € 837,-
Grad der Behinderung über 95 %, Jahresfreibetrag von € 1.198,-
(Stand 2023).

Wird das gesamte Jahr über Pflegegeld bezogen, können nur tatsächliche Aufwendungen geltend gemacht werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Freibeträge für folgende Bereiche geltend zu machen:

- Aufwendungen in Form von Selbsthalten für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Sehhilfen, Adaptierung der Wohnung)
- Kosten einer Heilbehandlung in Zusammenhang mit einer Behinderung (auch Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente, die in Zusammenhang mit der Behinderung stehen)
- Diätverpflegung, die aufgrund einer Behinderung erforderlich ist
- Ist es einer körperbehinderten Person nicht möglich, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und besitzt sie ein eigenes Kraftfahrzeug, kann monatlich ein Freibetrag von € 190,- geltend gemacht werden. Ohne ein eigenes Kfz besteht unter denselben Voraussetzungen die Möglichkeit, tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis zu einer Höhe von € 153,- pro Monat geltend zu machen (Stand 2023).

Regelungen bei aufrechter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft

Im Fall von Alleinverdiener*innen oder Personen, bei denen die jährlichen Einkünfte des/der eingetragenen Partner*in oder Ehepartner*in € 6.312,- jährlich (Stand 2023) nicht übersteigen, können auch die behinderungsbedingten Mehraufwendungen für den/die

Partner*in geltend gemacht werden. Eine Anrechnung von bezogenem Pflegegeld wird vorgenommen.

Begünstigungen für Kinder mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 25 % gibt es gestaffelt nach dem Ausmaß der Behinderung auch für Kinder mit einer Behinderung Freibeträge, die im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht werden können.

Freibeträge für Kinder mit einem Grad der Behinderung von 25 % bis 49 %:

Für Kinder mit einem Grad der Behinderung zwischen 25 und 34 % beträgt der Jahresfreibetrag € 124,-.

Bei einem Grad der Behinderung zwischen 35 und 44 % beträgt der Jahresfreibetrag € 164,-.

Liegt der Grad der Behinderung zwischen 45 und 49 % beträgt der Jahresfreibetrag € 401,- (Stand 2023).

Zusätzliche Freibeträge bestehen für:

- Diätverpflegung aufgrund einer Behinderung
- Aufwendungen für Hilfsmittel

Freibeträge für Kinder mit einem Grad der Behinderung ab 50 % ohne Pflegegeldbezug:

Für Kinder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % kann ein monatlicher Pauschalbetrag von € 262,- (Stand 2023) geltend gemacht werden.

Freibeträge gibt es zusätzlich für:

- Aufwendungen für Hilfsmittel
- Schulgeld für eine Schule oder Werkstatt

Freibeträge für Kinder mit einem Grad der Behinderung ab 50 % mit Pflegegeldbezug:

Der Bezug von Pflegegeld wirkt sich mindernd auf den monatlichen Freibetrag von € 262,- aus. Übersteigt das Pflegegeld einen Betrag von € 262,-, kann der Pauschalbetrag nicht geltend gemacht werden (Stand 2023). Unabhängig vom Bezug von Pflegegeld können geltend gemacht werden (Nachweise erforderlich):

- nicht regelmäßige Aufwendungen für Hilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlung

- nicht ersetzte Transportkosten zwischen der Wohnung des Kindes mit Behinderung und der Sonder- bzw. Pflegeschule oder der Tageswerkstätte, wenn diese aufgrund der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen.

Wird das Pflegegeld für die Unterbringung in einem Internat oder einer Einrichtung einbehalten, können zusätzliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Unterbringung stehen, als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Kontakt:

- Finanzamt Österreich
Postfach 260, 1000 Wien
Tel.: 050 233 233
Chat: <https://chat.bmf.gv.at/>
[Finanzamt](#)
- Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel.: 05 7799
[Arbeiterkammer](#)

7. Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen

Befreiung von der Rundfunkgebühr

Bei sozialer Hilfsbedürftigkeit oder Vorliegen von Gehörlosigkeit bzw. einer schweren Hörbeeinträchtigung kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Das Haushalts-Netto-Einkommen darf gesetzlich vorgeschriebene Befreiungsrichtsätze nicht überschreiten.

Kontakt und Antragstellung:

- GIS Gebühren Info Service GmbH
Postfach 1000, 1051 Wien
Tel.: 0810 00 10 80
E-Mail: kundenservice@gis.at
[GIS](#)

Befreiung von den Rezeptgebühren

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, muss auch das Service-Entgelt für die e-card nicht entrichtet werden. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mit begünstigt.

Eine generelle Befreiung ist gegeben für Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten, Zivildienstler und deren Angehörige und Asylwerber*innen in Bundesbetreuung.

Ohne Antrag erfolgt eine Befreiung von den Rezeptgebühren für Beziehende*innen von bestimmten Geldleistungen wegen besonderer Schutzbedürftigkeit (z.B. Ausgleichszulage), Zivildienstler oder für Versicherte, die im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent ihres Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt haben.

Eine Befreiung kann beantragt werden, wenn das Einkommen weniger als € 1.110,26 für Alleinstehende oder das Einkommen von Ehepaaren oder Lebenspartner*innen gemeinsam weniger als € 1.751,56 beträgt. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 171,31 (Stand 2023). Liegt ein erhöhter Medikamentenbedarf vor, sind höhere Richtsätze für die Möglichkeit einer Rezeptgebührenbefreiung vorgesehen. In diesem Fall darf das Einkommen von Alleinstehenden € 1.276,80 bzw. von Ehepaaren oder Lebenspartner*innen € 2014,29 (Stand 2023) nicht überschreiten.

Kontakt und Antragstellung:

- Österreichische Gesundheitskasse Steiermark
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Tel.: 05 0766 15
E-Mail: office-st@oegk.at
[ÖGK](#)
- SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Landesstelle Steiermark
Körblergasse 115, 8010 Graz
Tel.: 050 808 808
E-Mail: vs.stmk@svagw.at
[SVS](#)

- BVAEB – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Grieskai 106, 8020 Graz
Tel.: 050 405 25700
E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at
[BVAEB](#)
- KFA – Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8010 Graz
Tel.: 0316 872 5900
E-Mail: kfa@stadt.graz.at
[KFA](#)

Ermäßigungen der ÖBB und der Verbund Linien

Nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite [66](#).

8. Unterstützungsfonds

Es besteht die Möglichkeit, bei diversen Unterstützungsfonds um eine finanzielle Unterstützung anzusuchen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Kontakt und Antragstellung:

- Österreichische Gesundheitskasse Steiermark, Unterstützungsfonds
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Tel.: 05 0766-15
E-Mail: office-st@oegk.at
[ÖGK](#)
- Pensionsversicherungsanstalt, Unterstützungsfonds
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 050 303
E-Mail: pva@pv.at
[PVA](#)
- SVS, Unterstützungsfonds
Körblergasse 115, 8011 Graz
Tel.: 050 808 808
[SVS](#)

- BVAEB, Unterstützungsfonds
Grieskai 106, 8020 Graz
Tel.: 050 4052 5700
E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at
[BVAEB](#)
- KFA – Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8010 Graz
Tel.: 0316 872 5900
E-Mail: kfa@stadt.graz.at
[KFA](#)
- Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at
[Sozialministeriumservice](#)
- Bundeskanzleramt – Abteilung VI/4 Familienhärteausgleich
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
Tel.: 01 53115
E-Mail: familienhilfe@bka.gv.at
[Bundeskanzleramt](#)
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesamtsdirektion
Stabsstelle Verwaltungsreform, Innovation und strategisches Projektmanagement
Josef-Krainer-Hilfsfonds
Burgring 4, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 2963
E-Mail: josef-krainer-hilfsfonds@stmk.gv.at
[Josef-Krainer-Hilfsfonds](#)

XV. Erwachsenenvertretung

1. Allgemeines

Mit dem Eintreten der Volljährigkeit erlangen alle jungen Erwachsenen uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit. Ist eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Behinderung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt und droht ihr dadurch ein Nachteil, besteht die Möglichkeit einer Vertretung in bestimmten Lebensbereichen.

Abhängig vom Ausmaß der eigenen Entscheidungsfähigkeit bestehen folgende vier Möglichkeiten der Vertretung:

- Vorsorgevollmacht
- gewählte Erwachsenenvertretung
- gesetzliche Erwachsenenvertretung
- gerichtliche Erwachsenenvertretung.

Im Zentrum des Erwachsenenschutzrechts steht immer das Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Nur wenn die eigene Entscheidungsfähigkeit für die Einrichtung einer Vorsorgevollmacht oder gewählten Erwachsenenvertretung nicht (mehr) gegeben ist, sollen eine gesetzliche bzw. als letzte Option eine gerichtliche Erwachsenenvertretung bestellt werden.

Die Erwachsenenvertretung erfolgt stets nur für die einzelnen Lebensbereiche, in denen tatsächlich Unterstützungsbedarf gegeben ist. Eine generelle Vertretung für alle Angelegenheiten ist im Erwachsenenschutzrecht nicht vorgesehen.

Erwachsenenvertreter*innen sind verpflichtet, regelmäßigen Kontakt zur vertretenen Person zu haben, ihre Wünsche und Vorstellungen zu berücksichtigen und dementsprechend zu handeln.

Für das Wirksamwerden einer Vertretung ist die Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) notwendig. Einsicht in dieses Verzeichnis können Gerichte, Rechtsanwält*innen, Notar*innen und Erwachsenenschutzvereine sowie Sozialhilfeträger und Sozialversicherungsträger nehmen.

Außerdem kann über das Gericht erfragt werden, ob und für welche Bereiche für eine Person eine Erwachsenenvertretung vorliegt. Diese Auskunft muss schriftlich beantragt werden und das rechtliche Interesse daran beinhalten.

Die Vertreter*innen haben dem Gericht grundsätzlich regelmäßig Bericht zu erstatten.

2. Vertretungsarten

Vorsorgevollmacht

Bei der Vorsorgevollmacht legt eine entscheidungsfähige Person fest, wer sie im Falle des Verlusts ihrer Entscheidungsfähigkeit vertreten soll. Die Vorsorgevollmacht wird schriftlich bei Notar*innen, Rechtsanwält*innen oder bei einem Erwachsenenschutzverein errichtet.

Es ist möglich, die Vorsorgevollmacht individuell zu gestalten d.h. diese für einen oder mehrere bestimmte Bereiche oder auch nur für ein bestimmtes Rechtsgeschäft einzurichten. Die Vorsorgevollmacht ist im ÖZVV einzutragen.

Gewählte Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung ermöglicht es Personen, für die die Errichtung einer Vorsorgevollmacht nicht in Frage kommt, weil die volle Entscheidungsfähigkeit nicht (mehr) gegeben ist, jemanden auszuwählen, der sie bei Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten unterstützt. Die vertretene Person kann in diesem Fall ihre Angelegenheiten zwar nicht mehr völlig selbständig regeln, jedoch selbst bestimmen, wer sie in diesen Angelegenheiten unterstützen soll.

Für die Errichtung einer gewählten Erwachsenenvertretung ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen vertretener Person und Erwachsenenvertreter*in bei Rechtsanwält*innen, Notar*innen oder bei einem Erwachsenenschutzverein erforderlich. Darin wird festgehalten, welche Bereiche die Erwachsenenvertretung umfassen soll. Mit der Eintragung ins ÖZVV wird die gewählte Erwachsenenvertretung wirksam.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Wenn eine Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und selbst auch keine Erwachsenenvertretung auswählen kann, stellt die gesetzliche Erwachsenenvertretung die geeignete Form der Vertretung dar. Als gesetzliche Erwachsenenvertreter*innen können sich nur nächste Angehörige eintragen lassen. Dies sind Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten, Neffen, Ehegatten, eingetragene Partner*innen oder auch Lebensgefährt*innen, wenn diese seit mindestens drei Jahren mit der zu vertretenden Person im gemeinsamen Haushalt leben.

Die Vertretungsbefugnis kann dabei einen oder mehrere Bereiche umfassen. Die Eintragung der gesetzlichen Erwachsenenvertretung erfolgt bei Rechtsanwält*innen, Notar*innen oder einem Erwachsenenschutzverein. Nur wenn die zu vertretende Person der Vertretung nicht widerspricht, kommt die gesetzliche Erwachsenenvertretung zustande. Mit der Eintragung ins ÖZVV wird die gesetzliche Erwachsenenvertretung wirksam. Sie erlischt automatisch nach drei

Jahren, kann aber neuerlich im ÖZVV eingetragen werden. Das ist auch bereits vor Ablauf der drei Jahre möglich.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung kommt nur dann zustande, wenn andere Vertretungsformen nicht möglich sind. Dies kann der Fall sein, wenn entweder keine geeignete Person für die gesetzliche Erwachsenenvertretung vorhanden ist oder die zu vertretende Person einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung widerspricht. Die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung erfolgt im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. Im Bestellungsbeschluss wird genau angeführt und beschrieben, für welche Angelegenheiten die Erwachsenenvertretung zuständig ist. Mit Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses wird diese Form der Erwachsenenvertretung wirksam. Eine Bestellung für alle Bereiche ist auch hier nicht möglich. Diese Form der Erwachsenenvertretung unterliegt einer gerichtlichen Überprüfung und endet nach drei Jahren automatisch. Sie kann jedoch, wie die gesetzliche Erwachsenenvertretung, verlängert werden.

Eine wichtige Rolle kommt hier den Erwachsenenschutzvereinen zu, die im Rahmen des Verfahrens ein „Clearing“ durchführen. Dabei wird das persönliche und soziale Umfeld der betroffenen Person analysiert und es werden Gespräche mit allen Beteiligten geführt, um zu klären, ob eine gerichtliche Erwachsenenvertretung tatsächlich notwendig ist. Auch wenn eine gerichtliche Erwachsenenvertretung in ihrem Wirkungskreis erweitert, eingeschränkt oder auch beendet werden soll, kommt es zur Durchführung eines „Clearings“, dessen Ergebnis dem Gericht übermittelt wird.

Ein Antrag auf Beendigung oder Wechsel der Erwachsenenvertretung kann durch die betroffene Person jederzeit bei Gericht eingebracht werden. Zuständig ist das Bezirksgericht des Wohnortes der vertretenen Person.

Kontakt:

- VertretungsNetz
Grazbachgasse 39/1, 8010 Graz
Tel.: 0316 83 55 72
E-Mail: graz.ev@vertretungsnetz.at
[Vertretungsnetz](#)
- Bezirksgericht

XVI. Kontakte

1. Kontakte nach Bezirken

Die Kontakte in den Bezirken finden Sie hier:

[Graz](#)

[Bruck-Mürzzuschlag](#)

[Deutschlandsberg](#)

[Graz-Umgebung](#)

[Hartberg-Fürstenfeld](#)

[Leibnitz](#)

[Leoben](#)

[Liezen](#)

[Murau](#)

[Murtal](#)

[Südoststeiermark](#)

[Voitsberg](#)

[Weiz](#)

Graz

Stadt Graz Sozialamt

Referat für Behindertenhilfe

Schmiedgasse 26, 8010 Graz

Tel.: 0316 872 6432

E-Mail: behindertenhilfe@stadt.graz.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung

Steirischer Zentralraum

Burggasse 13 Zimmer 301, 8010 Graz

Tel.: 0316 877 3685

E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Graz-Ost

Radetzkystraße 27, 8010 Graz

Tel.: 0316 8074

Bezirksgericht Graz-West

Grieskai 88, 8020 Graz

Tel.: 0316 8074

Bildungsregion Steirischer Zentralraum
Körblergasse 23, 8011 Graz
Tel.: 0 50 248 345
E-Mail: abt-paed-1-zr@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe der Stadt Graz
Albert-Schweitzer-Gasse 38, 8020 Graz
Tel.: 0316 872 6382
E-Mail: pflegedrehscheibe@stadt.graz.at

Stadt Graz, Abteilung für Bildung und Integration
Keesgasse 6, 8010 Graz
Tel.: 0316 872 7474
E-Mail: abi@stadt.graz.at

Team Styria Werkstätten GmbH
Zentrale Graz
Triester Straße 388–394b, 8055 Graz
Tel.: 0316 29 55 46
E-Mail: graz@teamstyria.at

VertretungsNetz
Grazbachgasse 39/1, 8010 Graz
Tel.: 0316 83 55 72
E-Mail: graz.ev@vertretungsnetz.at

Wohnungsinformationsstelle und Wohnungsmanagement der Stadt Graz
Schillerplatz 4, 8010 Graz
Tel.: +43 316 872 5450
E-Mail: wohnungsinformationsstelle@stadt.graz.at

Abteilung 11 – Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung +
mobile Dienste
Rosenberggürtel 12, 8010 Graz
Tel.: 0316 32 30 15
E-Mail: fzhki@stmk.gv.at

alpha nova Betriebsgesellschaft m.b.H.

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste

Idlhofgasse 59, 8020 Graz

Tel.: 0316 72 26 22

E-Mail: office@alphanova.at

Animo Sport

mobile Dienste

Krummer Weg 6e, 8041 Graz

Tel.: 0676 420 44 56

E-Mail: andrea.glatz@animo-sport.at

APF OG

mobile Dienste

Reitschulgasse 12/1, 8010 Graz

Tel.: 0676 420 22 56

E-Mail: office@apf-graz.at

Atempo Betriebsgesellschaft mbH

Arbeit

Heinrichstraße 145, 8010 Graz

Tel.: 0316 81 47 16

E-Mail: atempo.graz@atempo.at

Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark

mobile Dienste

Augasse 132, 8051 Graz

Tel.: 0316 68 22 40

E-Mail: recht@bsvst.at

Caritas der Diözese Graz-Seckau

mobile Dienste, Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen

Grabenstraße 38, 8010 Graz

Tel.: 0316 8015 0

E-Mail: betreuung.pflege@caritas-steiermark.at

Elterninitiative La Vida

mobile Dienste

Steinfeldgasse 63a, 8020 Graz

Tel.: 0316 4682 224

E-Mail: office@lavidata.at

Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen*Arbeit*

Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen

Tel.: 07235 65505

E-Mail: office@diakoniewerk.at**Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit (GFSG)***Beschäftigung für psychisch beeinträchtigte Menschen, mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Plüddemanngasse 45, 8010 Graz

Tel.: 0316 22 84 45

E-Mail: office@gfsg.at**Hilfswerk Steiermark***mobile Dienste*

Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz

Tel.: 0316 81 31 810

E-Mail: office@hilfswerk-steiermark.at**Institut für Familienförderung***mobile Dienste*

Elisabethstraße 59, 8010 Graz

Tel.: 0664 324 54 02

E-Mail: office@familienfoerderung.at**Integer Personalmanagement GmbH (Zeitleben)***mobile Dienste*

Bahnhofgürtel 59, 8020 Graz

Tel.: 0316 72 05 80

E-Mail: graz@integer-personal.at**ISI Initiative Soziale Integration***mobile Dienste*

Keplerstraße 95, 8020 Graz

Tel.: 0316 76 02 40

E-Mail: office@isi-graz.at**Jugend am Werk Steiermark GmbH***Wohnen, Arbeit, mobile Dienste, mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Lendplatz 35, 8020 Graz

Tel.: 050 7900 1000

E-Mail: office@jaw.or.at

Kinderfreunde Steiermark*mobile Dienste*

Schlossergasse 4, 8010 Graz

Tel.: 0316 82 55 12

E-Mail: office@kinderfreunde-steiermark.at**Kulturwerkstatt GbR***mobile Dienste*

Dreihackengasse 26, 8020 Graz

Tel.: 0316 57 09 58

E-Mail: email.kulturwerkstatt@gmx.at**Leben ist Abenteuer – Verein zur Förderung der Gesellschaft, Gesundheit, Freizeit u. Bildung***mobile Dienste*

Grottenhofgasse 5, 8053 Graz

Tel.: 0699 103 047 59

E-Mail: office@leben-ist-abenteuer.at**Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH***Wohnen, Arbeit, mobile Dienste, mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 37a, 8010 Graz

Tel.: 0316 71 55 06

E-Mail: office@lebenshilfen-sd.at**Lebenswelten der Barmherzigen Brüder – Steiermark***Wohnen, Arbeit, Wohnen und Beschäftigung für psychisch beeinträchtigte Menschen*

Johannes von Gott-Straße 12, 8047 Graz-Ragnitz

Tel.: 0316 301081

E-Mail: lebenswelten@bbkain.at**MFZ Steingruber OG, Steingruber Rita & Peter***mobile Dienste*

Grabenstraße 117, 8010 Graz

Tel.: 03182 8527

E-Mail: office@mfz-steingruber.at**Miteinander Leben Organisation***Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen*

Hangweg 29, 8052 Graz

Tel.: 0316 82 52 66

E-Mail: office@miteinander-leben.at

Mosaik GmbH

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Wiener Straße 148, 8020 Graz

Tel.: 0316 68 25 96

E-Mail: office@mosaik-gmbh.org

Naturheilpark – Verein zur Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

mobile Dienste, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Herrengasse 9, 8010 Graz

Tel.: 0316 81 21 61

E-Mail: office@verein-naturheilpark.at

Odilien-Institut für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit GmbH

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste

Leonhardstraße 130, 8010 Graz

Tel.: 0316 32 26 67

E-Mail: verwaltung@odilien.at

P & S Assistenz

mobile Dienste

Rosenkranzgasse 6, 8020 Graz

Tel.: 0699 122 212 30

E-Mail: thomas.schleich@soziale-dienste.at

pro mente Steiermark GmbH

Wohnen und Beschäftigung für psychisch beeinträchtigte Menschen, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Eisteichgasse 17, 8042 Graz

Tel.: 050 4410

E-Mail: zentrale@promentesteiermark.at

Pronegg-Schleich Soziale Dienste KG

mobile Dienste

Kleegasse 2, 8020 Graz

Tel.: 0316 23 20 714

E-Mail: mario.pronegg@soziale-dienste.at

Therapeutisch-diagnostisches Zentrum für Menschen mit Autismus und Asperger Syndrom*mobile Dienste*

Glacisstraße 1, 8010 Graz

Tel.: 0650 288 47 68

E-Mail: office@autismus-asperger.at**Verein Andas***mobile Dienste*

Feldweg 3, 8046 Graz-Sankt Veit

Tel.: 0664 391 74 51

E-Mail: andas04@at.net**Verein Die Brücke***mobile Dienste*

Grabenstraße 39a, 8010 Graz

Tel.: 0316 67 22 48

E-Mail: office@bruecke-graz.at**Verein für interdisziplinäre Entwicklungsförderung VIDEF***mobile Dienste*

Grabenstraße 20, 8010 Graz

Tel.: 0316 68 10 70

E-Mail: videf@aon.at**Verein Humanistische Initiative***mobile Dienste*

Hangweg 29, 8052 Graz

Tel.: 0316 76 02 44

E-Mail: office@hi-fruehfoerderung.at**Verein ich bin ich (ibi)***mobile Dienste*

Theodor-Körner-Straße 81, 8010 Graz

Tel.: 0677 631 602 40

E-Mail: office@verein-ibi.at**Verein Vision***mobile Dienste*

Augasse 132, 8051 Graz

Tel.: 0316 38 86 30

E-Mail: office@verein-vision.at

Wohnplattform Steiermark

Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Lendplatz 45, 8020 Graz

Tel.: 0316 22 88 80

E-Mail: office.graz@wohnplattform.at

Bruck-Mürzzuschlag

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur

Tel.: 03862 899 0

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung

Obersteiermark Ost

Dr.-Theodor-Körner-Straße 1, 8600 Bruck an der Mur

Tel.: 0676 8666 0783

E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Bruck an der Mur

An der Postwiese 8, 8600 Bruck an der Mur

03862 51525

Bezirksgericht Mürzzuschlag

Grazer Straße 3, 8680 Mürzzuschlag

Tel.: 03852 2174

Bildungsregion Obersteiermark Ost

Schiffländ 3, 8600 Bruck an der Mur

Tel.: 0 50 248 345

E-Mail: abt-paed-3-oo@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe Bruck-Mürzzuschlag

Case- und Caremanagement

DDr.-Schachner-Platz 1, 8680 Mürzzuschlag

Tel.: 0316 877 7472

E-Mail: pflegedrehscheibe-bm@stmk.gv.at

Team Styria Werkstätten GmbH
Gustav-Kramer-Str. 5a, 8605 Kapfenberg
Tel.: 03862 220 73
E-Mail: kapfenberg@teamstyria.at

VertretungsNetz
Herzog Ernstgasse 28, 8600 Bruck an der Mur
Tel.: 03862 579 57
E-Mail: bruck-mur.ev@vertretungsnetz.at

Johann Fuchs GmbH
Bergstraße 19, 8600 Bruck an der Mur
Tel.: 0664 212 27 01
E-Mail: johann-fuchs@gmx.at

Förderinstitut Vinco Ganzheitliche Entwicklungsförderung für Kinder und Familien
mobile Dienste
Wiener Straße 60, 8605 Kapfenberg
Tel.: 03862 32332
E-Mail: vinco@aon.at

Innig KG
mobile Dienste
Bergstraße 6, 8600 Bruck an der Mur
Tel.: 0650 563 05 18
E-Mail: helmut.innig@gmx.at

Jugend am Werk Steiermark GmbH
Wohnen, Arbeit, mobile Dienste, mobile sozialpsychiatrische Betreuung
Lendplatz 35, 8020 Graz
Tel.: 050 7900 1000
E-Mail: office@jaw.or.at

Lebenshilfe Bruck-Kapfenberg gemeinnützige GmbH
Wohnen, Arbeit, mobile Dienste
Viktor-Adler-Straße 4, 8605 Kapfenberg
Tel.: 03862 34165
E-Mail: office@lebenshilfe-bruck.at

Lebenshilfe Mürztal

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste

Friedhofgasse 6, 8650 Kindberg

Tel.: 03865 24770

E-Mail: office@lh-muerztal.at

Pius-Institut der Kreuzschwestern

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste

Piusallee 1, 8600 Bruck an der Mur

Tel.: 03862 517 930 488

E-Mail: verwaltung@pius-institut.at

pro mente Steiermark GmbH

Beschäftigung für psychisch beeinträchtigte Menschen, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Eisteichgasse 17, 8042 Graz

Tel.: 050 4410

E-Mail: zentrale@promentesteiermark.at

Rettet das Kind GmbH

Beschäftigung für psychisch beeinträchtigte Menschen, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Merangasse 12, 8010 Graz

Tel.: 0316 83 16 90

E-Mail: office@rettet-das-kind-stmk.at

Verein ich bin ich (ibi)

mobile Dienste

Thomas Enderweg 9, 4820 Bad Ischl

Tel.: 0650 760 14 74

E-Mail: office@verein-ibi.at

Verein Positiv durchdacht leben

mobile Dienste

St. Ilgen 13, 8621 Thörl

Tel.: 0664 434 39 47

E-Mail: verein@podu-leben.at

Verein Schrittweise*mobile Dienste*

Grazer Straße 13, 8644 Mürzhofen

Tel.: 0664 414 01 20

E-Mail: verein@schrittweise.info**Verein Sportbündel***mobile Dienste*

Johann-Brandl-Gasse 23, 8605 Kapfenberg

Tel.: 0664 923 66 78

E-Mail: office@sportbuendel.at**Wohnplattform Steiermark***Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen*

Lendplatz 45, 8020 Graz

Tel.: 03862 52431

E-Mail: info.kapfenberg@wohnplattform.at**Deutschlandsberg**

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Sozialreferat

Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg

Tel.: 03462 2606 0

E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung

Südweststeiermark

Dechant-Thaller Straße 32, 3. Stock Zimmer 305, 8430 Leibnitz

Tel.: 0676 8666 0779

E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Deutschlandsberg

Hauptplatz 18, 8530 Deutschlandsberg

Tel.: 03462 2435

Pflegedrehscheibe Deutschlandsberg

Kirchengasse 7, 8530 Deutschlandsberg

Tel.: 0316 877 7473

E-Mail: pflegedrehscheibe-dl@stmk.gv.at

alpha nova Betriebsgesellschaft m.b.H.*Arbeit*

Idlhofgasse 59, 8020 Graz

Tel.: 0316 72 26 22

E-Mail: office@alphanova.at**Diakonie de La Tour Steiermark gemeinnützige GmbH***mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Wildbacher Straße 5, 8530 Deutschlandsberg

Tel.: 03462 20491

E-Mail: michael.mellitzer@diakonie-delatour.at**Hilfe zur Selbsthilfe – Verein für interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung***mobile Dienste*

Voitsberger Straße 16, 8572 Bärnbach

Tel.: 0660 60 96 010

E-Mail: info@hilfe-zur-selbsthilfe.at**Jugend am Werk Steiermark GmbH***Arbeit*

Lendplatz 35, 8020 Graz

Tel.: 050 7900 1000

E-Mail: office@jaw.or.at**Kompetenz-Berufliches und soziales Kompetenzzentrum Weststeiermark GmbH***Wohnen, Arbeit*

Gewerbepark 9, 8544 Pölfing-Brunn

Tel.: 0664 603 99 100

E-Mail: office-west@kompetenz.or.at**Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH***Wohnen, Arbeit, mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 37a, 8010 Graz

Tel.: 0316 71 55 06

E-Mail: office@lebenshilfen-sd.at**Mosaik GmbH***Arbeit, mobile Dienste*

Wiener Straße 148, 8020 Graz

Tel.: 0316 68 25 96

E-Mail: office@mosaik-gmbh.org

Pflege mit Herz Betriebs GmbH*Wohnen, Arbeit*

Neudorf i.S. 79, 8521 Wettmannstätten

Tel.: 0316 28 26 72

E-Mail: kontakt@pflegemitherz.co.at**pro mente Steiermark GmbH***mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Eisteichgasse 17, 8042 Graz

Tel.: 050 4410

E-Mail: zentrale@promentesteiermark.at**Rettet das Kind GmbH***Beschäftigung für psychisch beeinträchtigte Menschen, mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Merangasse 12, 8010 Graz

Tel.: 0316 83 16 90

E-Mail: office@rettet-das-kind-stmk.at**Sonnenwald – Neumann GmbH***Wohnen, Arbeit*

Haselbach 65, 8552 Eibiswald

Tel.: 03466 42540

E-Mail: office@sonnenwald.at**Graz-Umgebung**

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz

Tel.: 0316 7075 0

E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung

Steirischer Zentralraum

Burggasse 13 Zimmer 301, 8010 Graz

Tel.: 0316 877 3685

E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Graz-Ost
Radetzkystraße 27, 8010 Graz
Tel.: 0316 8074

Bezirksgericht Graz-West
Grieskai 88, 8020 Graz
Tel.: 0316 8074

Bildungsregion Steirischer Zentralraum
Körblergasse 23, 8011 Graz
Tel.: 0 50 248 345
E-Mail: abt-paed-1-zr@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe Graz-Umgebung
Hauptstraße 151, 8141 Premstätten
Tel.: 0316 877 7474
E-Mail: pflegedrehscheibe-gu@stmk.gv.at

alpha nova Betriebsgesellschaft m.b.H.
Wohnen, Arbeit, mobile Dienste
Idlhofgasse 59, 8020 Graz
Tel.: 0316 72 26 22
E-Mail: office@alphanova.at

Gemeinnützige Sozialtherapeutikum Eggersdorf GmbH
Wohnen, Arbeit
Höflingstraße 22, 8063 Eggersdorf bei Graz
Tel.: 03117 2451
E-Mail: office@sozialtherapeutikumeggersdorf.at

Hilfswerk Steiermark
mobile sozialpsychiatrische Betreuung
Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz
Tel.: 0316 81 31 810
E-Mail: office@hilfswerk-steiermark.at

Jugend am Werk Steiermark GmbH
mobile Dienste
Lendplatz 35, 8020 Graz
Tel.: 050 7900 1000
E-Mail: office@jaw.or.at

Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH*Wohnen, Arbeit*

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 37a, 8010 Graz

Tel.: 0316 71 55 06

E-Mail: office@lebenshilfen-sd.at**Lebenswelten der Barmherzigen Brüder – Steiermark***Wohnen, Arbeit, Wohnen und Beschäftigung für psychisch beeinträchtigte Menschen*

Johannes von Gott-Straße 12, 8047 Graz-Ragnitz

Tel.: 0316 301081

E-Mail: lebenswelten@bbkain.at**Mosaik GmbH***Arbeit*

Wiener Straße 148, 8020 Graz

Tel.: 0316 68 25 96

E-Mail: office@mosaik-gmbh.org**Rettet das Kind GmbH***Beschäftigung für psychisch beeinträchtigte Menschen, mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Merangasse 12, 8010 Graz

Tel.: 0316 83 16 90

E-Mail: office@rettet-das-kind-stmk.at**Verein Leib & Söl***Arbeit, mobile Dienste*

Obergasse 23, 8162 Passail

Tel.: 03179 27017

E-Mail: office@leibundsoel.at**Hartberg-Fürstenfeld**

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Sozialreferat

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg

Tel.: 03332 606

E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung
Oststeiermark
Rotkreuzplatz 1, 8230 Hartberg
Tel.: 0676 8666 0775
E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Fürstenfeld
Schillerstraße 9, 8280 Fürstenfeld
Tel.: 03382 52443

Bildungsregion Oststeiermark
Ressavarstraße 29, 8230 Hartberg
Tel.: 0 50 248 345
E-Mail: abt-paed-2-os@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe Hartberg-Fürstenfeld
Case- und Caremanagement
Rotkreuzplatz 1, 8230 Hartberg
Tel.: 0316 877 7475
E-Mail: pflagedrehscheibe-hf@stmk.gv.at

VertretungsNetz
Michaeligasse 28, 8230 Hartberg
Tel.: 03332 617 90
E-Mail: hartberg.ev@vertretungsnetz.at

Verkehrsbetriebe Gruber
Hauptstraße 78, 8232 Grafendorf bei Hartberg
Tel.: 03338 23 760
E-Mail: office@vb-gruber.at

Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit GmbH (GFSG)
Wohnen und Beschäftigung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, mobile sozialpsychiatrische Betreuung
Plüddemanngasse 45, 8010 Graz
Tel.: 0316 22 84 45
E-Mail: office@gfsg.at

Hilfswerk Steiermark GmbH*mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz

Tel.: 0316 81 31 810

E-Mail: office@hilfswerk-steiermark.at**Jugend am Werk Steiermark GmbH***mobile Dienste*

Lendplatz 35, 8020 Graz

Tel.: 050 7900 1000

E-Mail: office@jaw.or.at**Kompetenz Sozial-Ökonomischer-Betrieb GmbH***Wohnen, mobile Dienste*

8362 Söchau 164

Tel.: 03387 2678200

E-Mail: sozial@kompetenz.or.at**Lebenshilfe Fürstenfeld gemeinnützige GmbH***Wohnen, Arbeit, mobile Dienste*

Buchwaldstraße 14, 8280 Fürstenfeld

Tel.: 03382 54013

E-Mail: office@lhff.at**Lebenshilfe Hartberg gemeinnützige Sozialbetriebs GmbH***Wohnen, Arbeit, mobile Dienste*

St. Johann i.d. Haide 249, 8295 St. Johann in der Haide

Tel.: 03332 64555

E-Mail: verwaltung@lebenshilfe-hb.at**MOKI Steiermark – mobile Kinderkrankenpflege***mobile Dienste*

Kaindorf 29, 8224 Kaindorf bei Hartberg

Tel.: 0664 553 30 66

E-Mail: e.weisz@stmk.moki.at

pro mente Steiermark GmbH

Wohnen und Beschäftigung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Eisteichgasse 17, 8042 Graz

Tel.: 050 4410

E-Mail: zentrale@promentesteiermark.at

Verein „familienENTLASTUNG etwas anders“

mobile Dienste

Leitersdorf 192, 8271 Bad Waltersdorf

Tel.: 0660 342 16 52

E-Mail: perner.roswitha@gmx.at

Leibnitz

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Sozialwesen

Kadagasse 12, 8430 Leibnitz

Tel.: 03452 82911 0

E-Mail: bh1b@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung

Südweststeiermark

Dechant-Thaller Straße 32, 3. Stock Zimmer 305, 8430 Leibnitz

Tel.: 0676 8666 0779

E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Leibnitz

Kadagasse 8, 8430 Leibnitz

Tel.: 03452 82835

Bildungsregion Südweststeiermark

Dechant-Thaller-Straße 32, 8430 Leibnitz

Tel.: 0 50 248 345

E-Mail: abt-paed-4-sw@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe Leibnitz

Kadagasse 12, 8430 Leibnitz

Tel.: 0316 877 7476

E-Mail: pflegedrehscheibe-lb@stmk.gv.at

VertretungsNetz

Karl Morre-Gasse 6/II, 8430 Leibnitz

Tel.: 03452 731 22

E-Mail: leibnitz.ev@vertretungsnetz.at

Busunternehmen Hernuß

Steingrub 1, 8434 Tillmitsch bei Leibnitz

Tel.: 03452 843 50

E-Mail: office@hernuss-reisen.at

alpha nova Betriebsgesellschaft m.b.H.

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Idlhofgasse 59, 8020 Graz

Tel.: 0316 72 26 22

E-Mail: office@alphanova.at

Caritas der Diözese Graz-Seckau

mobile Dienste

Grabenstraße 39, 8010 Graz

Tel.: 0316 8015-0

E-Mail: betreuung.pflege@caritas-steiermark.at

Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit GmbH (GFSG)

Wohnen und Beschäftigung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Plüddemanngasse 45, 8010 Graz

Tel.: 0316 22 84 45

E-Mail: office@gfsg.at

Institut für Familienförderung

mobile Dienste

Elisabethstraße 59, 8010 Graz

Tel.: 0316 32 82 880

E-Mail: office@familienfoerderung.at

Jugend am Werk Steiermark GmbH

mobile Dienste

Lendplatz 35, 8020 Graz

Tel.: 050 7900 1000

E-Mail: office@jaw.or.at

KOMPETENZ – Berufliches und soziales Kompetenzzentrum Südsteiermark GmbH*Arbeit*

Karl-Morre-Gasse 11, 8430 Leibnitz

Tel.: 03452 82 404 300

E-Mail: office-sued@kompetenz.or.at

Lebenshilfe Leibnitz*Wohnen, Arbeit, mobile Dienste*

Bahnhofstraße 21, 8430 Leibnitz

Tel.: 03452 73793

E-Mail: zentr.verw@lebenshilfe-leibnitz.at

MFZ Steingruber OG, Steingruber Rita & Peter*mobile Dienste*

8412 Allerheiligen bei Wildon 211

Tel.: 03182 8527

E-Mail: office@mfz-steingruber.at

Verein L.I.F.F.T Leibnitzer Interdisziplinäres Frühförder- und Familienbegleitungsteam*mobile Dienste*

Römerdorf 2, 8435 Wagna

Tel.: 03452 73790

E-Mail: office@verein-liff-t.org

Leoben

Bezirkshauptmannschaft Leoben**Sozialreferat**

Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben

Tel.: 03842 45571 0

E-Mail: bhln@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung**Obersteiermark Ost**

Dr.-Theodor-Körner-Straße 1, 8600 Bruck an der Mur

Tel.: 0676 8666 0783

E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Leoben
Dr. Hanns Groß-Straße 7, 8700 Leoben
Tel.: 03842 404

Bildungsregion Obersteiermark Ost
Schiffländ 3, 8600 Bruck an der Mur
Tel.: 0 50 248 345
E-Mail: abt-paed-3-oo@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe Leoben
Case- und Caremanagement
Peter Tunner Gasse 6, 88700 Leoben
Tel.: 0316 877 7477
E-Mail: pflagedrehscheibe-le@stmk.gv.at

Hilfe zur Selbsthilfe – Verein für interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung
mobile Dienste

Voitsberger Straße 16, 8572 Bärnbach
Tel.: 0660 609 60 10
E-Mail: info@hilfe-zur-selbsthilfe.at

Jugend am Werk Steiermark GmbH
Arbeit, mobile Dienste
Lendplatz 35, 8020 Graz
Tel.: 050 7900 1000
E-Mail: office@jaw.or.at

Lebenshilfe Leoben gemeinnützige Betriebs GmbH
Wohnen, Arbeit, mobile Dienste
Lorberaustraße 20, 8700 Leoben
Tel.: 03842 24683
E-Mail: office@lebenshilfe-leoben.at

Lebenshilfe Trofaiach gemeinnützige Betriebs GmbH
Wohnen, Arbeit, mobile Dienste
Hauptstraße 26, 8793 Trofaiach
Tel.: 03847 3770
E-Mail: office@lebenshilfe-trofaiach.at

pro mente Steiermark GmbH

Beschäftigung in Einrichtungen für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung

Eisteichgasse 17, 8042 Graz

Tel.: 050 4410

E-Mail: zentrale@promentesteiermark.at

Rettet das Kind GmbH

mobile sozialpsychiatrische Betreuung, Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen

Merangasse 12, 8010 Graz

Tel.: 0316 83 16 90

E-Mail: office@rettet-das-kind-stmk.at

SDMM Betreuung GmbH

mobile Dienste

Homanngasse 14, 8700 Leoben

Tel.: 0660 738 00 20

E-Mail: office@soziale-dienste-mur-muerztal.at

Verein Hand in Hand

Arbeit

Kärntner Straße 395, 8700 Leoben

Tel.: 0650 7026050

E-Mail: info@handinhand.at

Verein Mit uns

mobile Dienste

Waasenstraße 9, 8700 Leoben

Tel.: 03842 29603

E-Mail: Mit_uns@gmx.at

Liezen

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Sozialreferat

Hauptplatz 12, 8940 Liezen

Tel.: 03612 2801 0

E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung

Liezen

Admonter Straße 1, 8949 Liezen

Tel.: 0676 8666 0776

E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Liezen

Ausseer Straße 34, 8940 Liezen

Tel.: 03612 22455

Bezirksgericht Schladming

Hauptplatz 18, 8970 Schladming

Tel.: 03687 22584

Bildungsregion Liezen

Fronleichnamsweg 4, 8940 Liezen

Tel.: 0 50 248 345

E-Mail: abt-paed-7-li@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe Liezen

Case- und Caremanagement

Admonterstraße 3, 8940 Liezen

Tel.: 0316 877 7478

E-Mail: pflegedrehscheibe-li@stmk.gv.at

VertretungsNetz

Admonter Straße 2, 8940 Liezen

Tel.: 03612 257 13

E-Mail: liezen.ev@vertretungsnetz.at

Taxi Bazala

Gymnasiumgasse 124, 8950 Stainach-Pürgg

Tel.: 0664 111 24 30

E-Mail: heidibazala@gmail.com

Taxi Stocker

Pruggerberg 231, 8965 Michaelerberg-Pruggern

Tel.: 0664 963 52 32

E-Mail: bus.stocker@gmail.com

Team Styria Werkstätten GmbH
Industriepark 7, 8784 Trieben
Tel.: 03615 3141
E-Mail: trieben@teamstyria.at

Dandler Niklas – Dandler e.U.
mobile Dienste
Hauptstraße 11/8, 8900 Selzthal
Tel.: 03632 70 000
E-Mail: info@dandler.eu

Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
Wohnen, Arbeit, mobile Dienste
Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen
Tel.: 07235 65505
E-Mail: diakonie@diakonie.at

Jugend am Werk Steiermark GmbH
Wohnen, Arbeit, mobile Dienste
Lendplatz 35, 8020 Graz
Tel.: 050 7900 1000
E-Mail: office@jaw.or.at

Lebenshilfe Ausseerland
Wohnen, Arbeit, mobile Dienste
Sigmund-Freud-Straße 222, 8990 Bad Aussee
Tel.: 03622 54245
E-Mail: office@lebenshilfe-ausseerland.at

Lebenshilfe Ennstal
Wohnen, Arbeit, mobile Dienste
Fronleichnamsweg 13, 8940 Liezen
Tel.: 03612 23000
E-Mail: office@lebenshilfe-ennstal.at

PSN Psychosoziales Netzwerk gemeinnützige GmbH
Arbeit für psychisch beeinträchtigte Menschen, Mobile sozialpsychiatrische Betreuung
Kapellenweg 5, 8750 Judenburg
Tel.: 03572 83980
E-Mail: zentrale@psn.or.at

pro mente Steiermark GmbH*mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Eisteichgasse 17, 8042 Graz

Tel.: 03572 83 980

E-Mail: zentrale@promentesteiermark.at**Soziale-Dienste-Ennstal-Stummer OG***mobile Dienste*

Hauptplatz 20, 8952 Irdning

Tel.: 0660 556 59 39

E-Mail: s-d-e@soziale-dienste-ennstal.at**Murau**

Bezirkshauptmannschaft Murau

Sozial- und Behindertenhilfe

Bahnhofviertel 7, 8850 Murau

Tel.: 03532 2101 0

E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung

Obersteiermark West

Aichfeldgasse 10, 8740 Zeltweg

Tel.: 0676 8666 0774

E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Murau

Schillerplatz 9, 8850 Murau

Tel.: 03532 2346

Bildungsregion Obersteiermark West

Burggasse 24, 8750 Judenburg

Tel.: 0 50 248 345

E-Mail: abt-paed-5-ow@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe Murau

Case- und Caremanagement

Bahnhofviertel 7, 8850 Murau

Tel.: 0316 877 7479

E-Mail: pflegedrehscheibe-mu@stmk.gv.at

VertretungsNetz

Burggasse 5/82, 8750 Judenburg

Tel.: 03572 423 10

E-Mail: judenburg.ev@vertretungsnetz.at

Hirner Mietwagen GmbH

Burggasse 71, 8750 Judenburg

Tel.: 03572 42600

E-Mail: hirnermietwagen@ainet.at

Lebenshilfe Murau

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste

Am Hammer 5, 8850 Murau

Tel.: 03532 2778

E-Mail: office@lebenshilfe-murau.com

Natur 4 You

mobile Dienste

Schulgasse 11, 8833 Teufenbach-Katsch

Tel.: 0664 326 23 69

E-Mail: eric_bauer@aon.at

PSN Psychosoziales Netzwerk gemeinnützige GmbH

Wohnen und Arbeit für psychisch beeinträchtigte Menschen, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Kapellenweg 5, 8750 Judenburg

Tel.: 03572 83980

E-Mail: zentrale@psn.or.at

Murtal

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Sozialreferat

Kapellenweg 11-13, 8750 Judenburg

Tel.: 03572 83201 0

E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung
Obersteiermark West
Aichfeldgasse 10, 8740 Zeltweg
Tel.: 0676 8666 0774
E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Judenburg
Herrengasse 11, 8750 Judenburg
Tel.: 03572 83165

Bildungsregion Obersteiermark West
Burggasse 24, 8750 Judenburg
Tel.: 0 50 248 345
E-Mail: abt-paed-5-ow@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe Murtal
Case- und Caremanagement
Anton-Regner-Straße 2, 8720 Knittelfeld
Tel.: 0316 877 7480
E-Mail: pflegedrehscheibe-mt@stmk.gv.at

VertretungsNetz
Burggasse 5/82, 8750 Judenburg
Tel.: 03572 423 10
E-Mail: judenburg.ev@vertretungsnetz.at

Hirner Mietwagen GmbH
Burggasse 71, 8750 Judenburg
Tel.: 03572 42600
E-Mail: hirnermietwagen@ainet.at

Saiger Fahrtenservice GmbH
Fentscherstraße 7, 8733 St. Marein-Feistritz
Tel.: 0664 461 32 69
E-Mail: office@saiger-gmbh.at

Team Styria Werkstätten GmbH
Unterer Bahnweg 5, 8724 Spielberg
Tel.: 03512 731 73
E-Mail: spielberg@teamstyria.at

Betreuungsdienste Tree of Life*mobile Dienste*

Bahnstraße 4, 8750 Judenburg

Tel.: 0660 76 76 074

E-Mail: office@betreuungsdiens-terunterweger.at**Caritas der Diözese Graz-Seckau***mobile Dienste*

Grabenstraße 39, 8010 Graz

Tel.: 0316 8015 0

E-Mail: office@caritas-steiermark.at**Hilfe zur Selbsthilfe – Verein für interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung***mobile Dienste*

Goldregenstraße 18, 8750 Judenburg

Tel.: 03142 60960

E-Mail: info@hilfe-zur-selbsthilfe.at**Hilfswerk Steiermark GmbH, Simultania Liechtenstein***Wohnen, Arbeit*

Konrad-Lorenz-Straße 2, 8750 Judenburg

Tel.: 03572 42706

E-Mail: office@hilfswerk.at**Jugend am Werk Steiermark GmbH***Wohnen, Arbeit, mobile Dienste, mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Lendplatz 35, 8020 Graz

Tel.: 050 7900 1000

E-Mail: office@jaw.or.at**Lebenshilfe Region Knittelfeld gemeinnützige GmbH***Wohnen, Arbeit, mobile Dienste*

Unzdorfweg 2, 8720 Knittelfeld

Tel.: 03512 74184

E-Mail: office@lebenshilfe-knittelfeld.at**Lebenshilfe Region Judenburg gemeinnützige GmbH***Wohnen, Arbeit, mobile Dienste*

Herrengasse 23, 8750 Judenburg

Tel.: 03572 83295

E-Mail: verein@lebenshilfe-judenburg.at

PSN Psychosoziales Netzwerk gemeinnützige GmbH

*Wohnen und Arbeit für psychisch beeinträchtigte Menschen, mobile sozialpsychiatrische
Betreuung, mobile Dienste*

Kapellenweg 5, 8750 Judenburg

Tel.: 03572 83980

E-Mail: zentrale@psn.or.at

Südoststeiermark

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Sozialreferat

Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach

Tel.: 03152 2511 0

E-Mail: bhso@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung

Südoststeiermark

Oedter Straße 1, 8330 Feldbach

Tel.: 0676 8666 0780

E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Feldbach

Ringstraße 29, 8330 Feldbach

Tel.: 03152 3055

Bildungsregion Südoststeiermark

Bindergasse 13, 8330 Feldbach

Tel.: 0 50 248 345

E-Mail: abt-paed-6-so@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe Südoststeiermark

Case- und Caremanagement

Oedter Straße 1, 8330 Feldbach

Tel.: 0316 877 7481

E-Mail: pflagedrehscheibe-so@stmk.gv.at

Vulkanlandreisen Karl Hütter GmbH

Straden 63, 8345 Straden

Tel.: 03473 7649 oder 0664 240 38 28

E-Mail: office@karl-huetter.at

Hilfswerk Steiermark GmbH

Wohnen und Arbeit für psychisch beeinträchtigte Menschen, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz

Tel: 0316 81 31 810

E-Mail: office@hilfswerk-steiermark.at

Jugend am Werk Steiermark GmbH

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste

Lendplatz 35, 8020 Graz

Tel.: 050 7900 1000

E-Mail: office@jaw.or.at

LNW Lebenshilfe NetzWerk GmbH

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste

Grazer Straße 22, 8330 Feldbach

Tel.: 03152 69900

E-Mail: office@lnw.at

pro mente Steiermark GmbH

mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Eisteichgasse 17, 8042 Graz

Tel.: 050 4410

E-Mail: zentrale@promentesteiermark.at

Stephanus Gemeinnützige GmbH

Arbeit, mobile Dienste

Alteggerstraße 18, 8083 St. Stefan im Rosental

Tel.: 03116 27580

E-Mail: office@stephanus.at

Voitsberg

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Sozialreferat

Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg

Tel.: 03142 21520 0

E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung
Steirischer Zentralraum
Burggasse 13 Zimmer 301, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 3685
E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Voitsberg
Dr. Christian Niederdorfer-Straße 1, 8570 Voitsberg
Tel.: 03142 21665

Bildungsregion Steirischer Zentralraum
Körblergasse 23, 8011 Graz
Tel.: 0 50 248 345
E-Mail: abt-paed-1-zr@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe Voitsberg
Case- und Caremanagement
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 25b, 8570 Voitsberg
Tel.: 0316 877 7482
E-Mail: pflegedrehscheibe-vo@stmk.gv.at

Taxi Pözl
Sonnenweg 16, 8570 Voitsberg
Tel.: 0664 123 8000
E-Mail: taxi.poelzl@gmx.at

Hilfe zur Selbsthilfe – Verein für interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung
mobile Dienste
Voitsberger Straße 16a, 8572 Bärnbach
Tel.: 0660 609 60 10
E-Mail: office@therapiewest.at

Jugend am Werk Steiermark GmbH
Arbeit, mobile Dienste
Lendplatz 35, 8020 Graz
Tel.: 050 7900 1000
E-Mail: office@jaw.or.at

Lebenshilfe Soziale Dienste GmbH*Wohnen, Arbeit, mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 37a, 8010 Graz

Tel.: 0316 71 55 06

E-Mail: office@lebenshilfen-sd.at**Mosaik GmbH***Arbeit, mobile Dienste*

Wiener Straße 148, 8020 Graz

Tel.: 0316 68 25 96

E-Mail: office@mosaik-gmbh.org**Ökosoziales Projekt für Frühförderung und Familienbegleitung***mobile Dienste*

Moosing 34a, 8565 St. Johann/Hohenburg

Tel.: 03137 21372

E-Mail: hnc-imesis@energieregulation.at**PSN Psychosoziales Netzwerk gemeinnützige GmbH***Wohnen und Arbeit für psychisch beeinträchtigte Menschen*

Kapellenweg 5, 8750 Judenburg

Tel.: 03572 83980

E-Mail: zentrale@psn.or.at**Psychosoziales Zentrum Voitsberg GmbH***mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Vorstadt 122, 8750 Voitsberg

Tel.: 03142 26300

E-Mail: zentrum@psz-voitsberg.at**sozKom GmbH & Co KG***mobile Dienste*

Krottendorf 161, 8564 Krottendorf-Gaisfeld

Tel.: 03143 20572

E-Mail: elke.schuster@sozkom.at**Verein Aramis***mobile Dienste*

Ludeschergasse 7, 8570 Voitsberg

Tel.: 0699 101 112 19

E-Mail: office@verein-aramis.at

Weiz

Bezirkshauptmannschaft Weiz
Sozialreferat
Birkfelderstraße 28, 8160 Weiz
Tel.: 03172 600 0
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Beratungszentrum für Menschen mit Behinderung
Oststeiermark
Rotkreuzplatz 1, 8230 Hartberg
Tel.: 0676 8666 0775
E-Mail: rbz@stmk.gv.at

Bezirksgericht Weiz
Radmannsdorfgasse 22, 8160 Weiz
Tel.: 03172 2261

Bildungsregion Oststeiermark
Ressavarstraße 29, 8230 Hartberg
Tel.: 0 50 248 345
E-Mail: abt-paed-2-os@bildung-stmk.gv.at

Pflegedrehscheibe Weiz
Case- und Caremanagement
Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz
Tel.: 0316 877 7483
E-Mail: pflegedrehscheibe-wz@stmk.gv.at

Taxi Zierler
Flurgasse 36, 8160 Weiz
Tel.: 03172 4087
E-Mail: office@taxi-zierler.at

Caritas der Diözese Graz-Seckau
mobile Dienste
Grabenstraße 39, 8010 Graz
Tel.: 0316 8015 0
E-Mail: office@caritas-steiermark.at

Chance B Sozialbetriebs-GmbH

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste

Franz-Josef-Straße 3, 8200 Gleisdorf

Tel.: 03112 4911

E-Mail: office@chanceb.at

Lebenshilfe Weiz GmbH

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste

Goethegasse 31, 8160 Weiz

Tel.: 03172 5610119

E-Mail: office@lebenshilfe-weiz.at

Lebenswelten der Barmherzigen Brüder Steiermark

Wohnen

Johannes von Gott-Straße 12, 8047 Kainbach bei Graz

Tel.: 0316 30 10 81

E-Mail: lebenswelten@bbkain.at

pro mente Steiermark GmbH

mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Eisteichgasse 17, 8042 Graz

Tel.: 050 4410

E-Mail: zentrale@promentesteiermark.at

Rettet das Kind GmbH

Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen, mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Merangasse 12, 8010 Graz

Tel.: 0316 83 16 90

E-Mail: office@rettet-das-kind-stmk.at

Sozialbetriebsgesellschaft Birkfelder Raum GmbH

Wohnen, Arbeit, mobile Dienste

Hauptplatz 11, 8190 Birkfeld

Tel.: 03174 200930

E-Mail: office@sobeges.at

Sozialtherapeutikum Steiermark*Wohnen, Arbeit, mobile Dienste*

Dörfl 13, 8181 St. Ruprecht/Raab

Tel.: 03178 28828

E-Mail: sonnleiten@sost.at**Verein Christina lebt – Verein für Menschen mit Behinderung***mobile Dienste*

Resselgasse 6, 8160 Weiz

Tel.: 03172 41796

E-Mail: office@christinalebt.at**Verein Guat leb'n***mobile Dienste*

Leska 27, 8160 Weiz

Tel.: 0664 546 34 15

E-Mail: office@guatlebn.at**Weiz Sozial gGmbH***mobile Dienste, mobile sozialpsychiatrische Betreuung*

Franz-Pichler-Straße 28/3, 8160 Weiz

Tel.: 03172 46023

E-Mail: office@weiz-sozial.net

2. Steiermarkweite und österreichweite Kontakte

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Bürgergasse 5/4. Stock, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at

Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien
Tel.: 0800 80 80 16
E-Mail: office@behindertenanwalt.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6, Bildung und Gesellschaft
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 2099
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11, Referat Beihilfen & Sozialservice
Burggasse 7-9, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 3748
E-Mail: beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, Referat Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 4569
Tel.: 0316 877 4479 (Terminvereinbarung Beratungsgespräch)
E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 3713
E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Josef-Krainer-Hilfsfonds
Burgring 4, 8010 Graz
Tel.: 0316 877 2963
E-Mail: josef-krainer-hilfsfonds@stmk.gv.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Tel.: 05 93 93 330 00
E-Mail: GLD@auva.at

Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel.: 05 7799
[Kontaktformular AK Steiermark](#)

ASFINAG Maut Service GmbH
Alpenstraße 99, 5020 Salzburg
Tel.: 0800 400 12 400
E-Mail: info-shop@asfinag.at

ava
atempo GmbH/CFS – Consulting, Franchise & Sales
Heinrichstraße 145, 8010 Graz
E-Mail: ava@ava.services

bab Unternehmensberatung GmbH
Grillparzerstraße 26, 8010 Graz
Tel.: 0316 36 22 90
E-Mail: graz@bab.at

BBRZ
Regionalleitung Region Süd
Alte Poststraße 136, 8020 Graz
Tel.: 0316 577 674 2400
E-Mail: stmk@bbrz.at

Behinderten-Selbsthilfe-Gruppe Hartberg
Sparkassenplatz 4, 8230 Hartberg
Tel.: 03332 650405
E-Mail: info@bshg.at

Bildungsdirektion Steiermark
Fachstelle für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik
Körblergasse 23, 8011 Graz
Tel.: 0 50 248 345
E-Mail: bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at

Blinden- und Sehbehindertenverband Steiermark

Augasse 132, 8051 Graz

Tel.: 0316 68 22 40

Hotline Österreich: 0800 20 20 71 (kostenlos)

E-Mail: office@bsvst.at

Bundeskanzleramt – Abteilung VI/4 Familienhärteausgleich

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Tel.: 01 53115

E-Mail: familienhilfe@bka.gv.at

BVAEB – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Grieskai 106, 8020 Graz

Tel.: 050 405 25700

E-Mail: lst.steiermark@bvaeb.at

Dolmetschzentrale - Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine

Plabutscher Straße 63, 8051 Graz

Tel.: 0316 68 02 71

E-Mail: dol-zentrale@stlvgv.at

FAB Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung -

Workabout Steiermark

Alte Poststraße 136, 8020 Graz

Tel.: 0316 575858 1802

E-Mail: workabout.stmk@fab.at

Fahrschule Roadstars

Radetzkystraße 1, 8010 Graz

Tel.: 0316 821 921

E-Mail: diefahrschule@rdf.at

Fahrschule Powerdrive

Kärntnerstraße 422, 8054 Graz

Tel.: 0316 25 37 37

E-Mail: office@powerdrive.at

Ferien ohne Handicap

Bürgerstraße 30, 3900 Schwarzenau

Tel.: 0664 101 89 95

E-Mail: kontakt@ferienohnehandicap.at

F. Handl GmbH – Transporte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
Neustiftweg 17, 8045 Graz
Tel.: 0316 69 33 63
E-Mail: franz.handl@inode.at

Finanzamt Österreich
Postfach 260, 1000 Wien
Tel.: 050 233 233
Chat: [Finanzamt - Chat](#)

fit2work
Alte Poststraße 136, 8020 Graz
Tel.: 0800 500 118
E-Mail: info@fit2work.at

Freizeit Para-Special Outdoorsports
Sport für Menschen mit Behinderung
Schwaigerweg 19, 8971 Schladming-Rohrmoos
Tel.: 0650 901 62 94
E-Mail: info@freizeit-pso.com

Gender & Diversity Management
Campus 02, Fachhochschule der Wirtschaft
Körblergasse 126, 8010 Graz
Tel.: 0316 6002 8853
E-Mail: diversity@campus02.at

Genuss-Card GC GmbH
Hauptstraße 2a, 8280 Fürstenfeld
Tel.: 03382 53 955
E-Mail: office@genusscard.at

GIS Gebühren Info Service GmbH
Postfach 1000, 1051 Wien
Tel.: 0810 00 10 80
E-Mail: kundenservice@gis.at

Gleichbehandlungsanwaltschaft, Regionalbüro Steiermark
Südtirolerplatz 16, 8020 Graz
Tel.: 0316 720 590
E-Mail: gaw@bka.gv.at

Grenzenlos Barrierefrei Reisen OG
Schützing 120a, 8333 Riegersburg
Tel.: 0664 24 54 582
E-Mail: info@barrierefrei-reisen.at

Hans Pichler Gesellschaft m.b.H.
Packerstraße 19, 8501 Lieboch
Tel.: 03136 61800
E-Mail: office@behindertentransporte.at

Haus des Sports
Jahngasse 1, 8010 Graz
Tel.: 0699 111 746 84
E-Mail: office@stbsv.at

ISI – Initiative Soziale Integration
Keplerstraße 95, 8020 Graz
Tel.: 0316 76 02 40
E-Mail: office@isi-graz.at

KFA – Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8010 Graz
Tel.: 0316 872 5900
E-Mail: kfa@stadt.graz.at

Kompetenzstelle Inklusiv Studieren der Pädagogischen Hochschule Steiermark
Hasnerplatz 12, 8010 Graz
Tel.: 0316 8067 6128
E-Mail: inklusivestudieren@phst.at

Koordination Palliativbetreuung Steiermark, Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
Billrothgasse 18, 8010 Graz
Tel.: 0316 340 55 83
E-Mail: palliativbetreuung@kages.at

Koordinationsstelle für Aufgaben der Gleichstellung, Frauenförderung und
Geschlechterforschung (Montanuniversität Leoben)
Franz-Josef-Straße 18, 8700 Leoben
Tel: 03842 402 7004 6303
E-Mail: diversitaet@unileoben.ac.at

KOST Steiermark

Koordinierungsstelle AusBildung bis 18

Radetzkystraße 31/EG/1, 8010 Graz

Tel.: 0664 18 47 555

E-Mail: office@kost-steiermark.at

Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte

Burgring 4, 8010 Graz

Tel.: 0316 877 5481

E-Mail: gleichbehandlung@stmk.gv.at

Land Steiermark, Abteilung 11, Soziales, Arbeit und Integration

Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung

Rosenberggürtel 12, 8010 Graz

Tel.: 0316 32 30 15

E-Mail: fzhkj@stmk.gv.at

Land Steiermark, Referat Pflegemanagement

Friedrichgasse 9, 8010 Graz

Tel.: 0316 877 4475

E-Mail: pflagemanagement@stmk.gv.at

Landespolizeidirektion Steiermark

Parkring 4, 8010 Graz

Tel.: 059 133 600

E-Mail: LPD-ST@polizei.gv.at

MoKidi – Mobiler Kinderkrankenpflegedienst

Römerweg 2, 8010 Kainbach bei Graz

Tel.: 0316 8131 8146 10

E-Mail: mokidi@hilfswerk-steiermark.at

MOKI – Mobile Kinderkrankenpflege

Hofkirchen 64, 8224 Kaindorf (Hofkirchen)

Tel.: 0664 55 33 066

E-Mail: office@moki-steiermark.at

ÖBB Kund*innenservice

Postfach 75, 1020 Wien

Tel.: 05 1717-5

ÖH Universität Graz
Schubertstraße 6, 8010 Graz
Tel.: 0316 380 29 00
E-Mail: office@oehunigraz.at

Österreichischer Alpenverein, Landesverband Steiermark
Schörgelgasse 28a, 8010 Graz
Tel.: 0316 83 48 41
E-Mail: landesverband@steiermark.alpenverein.at

Österreichischer Behindertenrat
Favoritenstraße 111/11, 1100 Wien
Tel.: 01 5131533
E-Mail: eurokey@behindertenrat.at

Österreichische Gesundheitskasse Steiermark
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Tel.: 05 0766 15
E-Mail: office-st@oegk.at

Österreichisches Jugendrotkreuz
Wiedner Hauptstraße 32, 1040 Wien
Tel.: 01 589 00 173
E-Mail: jugendrotkreuz@roteskreuz.at

Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Steiermark
Merangasse 26, 8010 Graz
Tel.: 050 144 5 1000
E-Mail: landesverband@st.roteskreuz.at

Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark
Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel.: 050 303
E-Mail: pva@pv.at

pro mente Steiermark GmbH
Eisteichgasse 17, 8042 Graz
Tel.: 05 0441-0
E-Mail: zentrale@promentesteiermark.at

Servicestelle Barrierefrei Studieren
Technische Universität Graz
Mandellstraße 9, 8010 Graz
Tel.: 0316 873 6599
E-Mail: barrierefrei-studieren@tugraz.at

Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Tel.: 0316 7090
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Steirischer Tennisverband
Rudolf-Hans-Bartsch-Gasse 16, 8430 Leibnitz
Tel.: 03452 73660
E-Mail: office@tennissteiermark.at

Stelle für Gleichbehandlung und Vielfalt an der FH Joanneum
Eggenberger Allee 11, 8020 Graz
Tel.: 0316 5453
E-Mail: diversity@fh-joanneum.at

Peer-to Peer-Beratung für Studierende mit Behinderung
Ena Friess, Peer-Beraterin
E-Mail: verena.friess2@fh-joanneum.at

SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Landesstelle Steiermark
Körblergasse 115, 8010 Graz
Tel.: 050 808 808
E-Mail: vs.stmk@svagw.at

Tagesmütter Steiermark
Keesgasse 10/1, 8010 Graz
Tel.: 0316 671 460
E-Mail: office@tagesmuetter.co.at

Verein KiB children care
4841 Ungenach 51
Tel.: 0664 620 30 40 (durchgehend erreichbar)
E-Mail: verein@kib.or.at

Verein Leben ist Abenteuer
Grottenhofstraße 5, 8053 Graz
Tel.: 0660 225 40 74
E-Mail: office@leben-ist-abenteuer.at

Verein Die Brücke
Grabenstraße 39a, 8010 Graz
Tel.: 0316 67 22 48
E-Mail: office@bruecke-graz.at

Verbund Linie, Servicecenter
Jakoministraße 1, 8010 Graz
Tel.: 050 67 89 10
E-Mail: service@verbundlinie.at

Zentrum Integriert Studieren
Universitätsplatz 3a, 8010 Graz
Tel.: 0316 380 2227
E-Mail: zis.sekretariat@uni-graz.at